

Jusqu'ici, surtout depuis que la consommation de l'énergie électrique s'est développée, il faut bien reconnaître que ce sont tout particulièrement les autres qui ont profité de cette richesse, peut-être aussi par la faute des intéressés – mais tel n'est pas notre propos aujourd'hui. De plus, les sociétés d'électricité privées et publiques ont souvent leur siège en dehors des régions de montagne et les distributeurs d'énergie électrique des cantons sont situés en plaine. L'adaptation substantielle des redevances permettrait donc de corriger cette situation. On pourrait ainsi reconnaître dans les faits le droit des cantons de montagne de toucher une part équitable du rendement de l'utilisation de cette force hydraulique; cela d'autant plus que, sur le plan économique – ce fait a déjà été relevé – nous sommes, en matière d'utilisation de ces forces hydrauliques, confrontés à une situation spéciale de prix contrôlés, ce qui n'est pas le cas dans d'autres domaines.

Cette situation qui, par le passé, se justifiait, pénalise aujourd'hui les régions de montagne, les régions périphériques et, de façon générale, les régions économiquement les plus faibles. Tous ceux qui prônent la libre formation des prix selon les lois du marché devraient logiquement être partisans de laisser les cantons et les régions périphériques entièrement libres de fixer le prix pour l'utilisation des droits hydrauliques. Mais ils devraient, pour le moins, être favorables à une adaptation substantielle des redevances en discussion. D'un point de vue politique, une telle adaptation se justifie aussi dans le cadre de la politique d'aide aux régions de montagne. D'ailleurs, tous les partis ont prévu, dans leur programme, de favoriser le développement économique de ces régions. Or, la manière la plus efficace d'aider ces régions à se développer économiquement est de leur assurer un prix de revient équitable de leurs richesses principales.

Les adversaires d'une augmentation des redevances à 54 francs rétorquent que ce renchérissement se répercute sur les prix aux consommateurs et aura des effets négatifs sur l'économie. Ainsi, à leur avis, les plus faibles devront encore payer la facture car le coût de la vie augmentera. Nous ne contestons pas le fait que l'augmentation des redevances se répercute sur les prix aux consommateurs, mais il ne faut pas oublier que la part des redevances a un effet minime sur la formation des prix de l'électricité (entre un quart et un tiers de centime à l'heure actuelle).

L'adaptation à 54 francs proposée par la majorité de la commission ne sera donc pas excessive et sera parfaitement supportable.

Notre groupe considère que l'adaptation substantielle proposée par la majorité de la commission se justifie. Il appuie concrètement les propositions de la majorité de la commission, c'est-à-dire une augmentation à 10 francs par an et par kilowatt théorique installé à titre de compensation pour la perte d'impôts cantonaux et communaux et une augmentation à 54 francs par kilowatt théorique installé de la redevance annuelle. Il approuve aussi la proposition de ne plus prévoir de différenciation de prix selon la qualité de l'eau. Une telle distinction – d'autres l'ont déjà souligné – ne se justifie plus de nos jours.

**Président:** Die Fraktion der Nationalen Aktion/Vigilants teilt mit, dass sie für Eintreten auf die Vorlage votiert.

Nachdem alle Fraktionssprecher gesprochen haben, beantrage ich Ihnen, hier die Rednerliste zu schliessen. Es haben sich noch zehn Einzelredner eingeschrieben.

*Hier wird die Beratung dieses Geschäfts unterbrochen  
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 22.50 Uhr.*

*La séance est levée à 22 h 50*

## Fünfzehnte Sitzung – Quinzième séance

Donnerstag, 20. Juni 1985, Vormittag

Jeudi 20 juin 1985, matin

8.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Koller Arnold

84.086

### Nutzbarmachung der Wasserkräfte. Änderung des Bundesgesetzes Utilisation des forces hydrauliques. Modification de la loi

*Fortsetzung – Suite*

Siehe Seite 1159 hiervor – Voir page 1159 ci-devant

**Präsident:** Es folgen die Einzelredner.

**Giger:** Die gemäss Kommissionsvorschlag beantragte Erhöhung des Wasserzinsmaximums von 27 auf 54 Franken pro Kilowatt bringt zusammen mit der Abschaffung der Qualitätsstufe eine gesamthafte Erhöhung von 168 Millionen Franken pro Jahr, das sind 130 Prozent. Diese massive Anpassung der Wasserzinsen erklärt sich aus den Bestrebungen, die Stellung der Bergkantone zu verbessern. Dass eine solche Zielsetzung verfolgt wird, ist an und für sich verständlich. Mit diesen Forderungen werden aber die Stromtarife sehr ungünstig beeinflusst. Für die angestrebte Besserstellung der Gebirgskantone hat also letztlich der Stromkonsument – Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft und Haushalte – aufzukommen. Ich bin zwar überzeugt, dass die Haushalte als einzige dieser Bezügergruppe in der Lage wären, den Preisaufschlag durch Stromeinsparungen zu kompensieren.

Die beantragte Abschaffung der Qualitätsstufen führt – wie bereits erwähnt – zu einer zusätzlichen Mehrbelastung. Allein schon gegen dieses Vorhaben sind einige grundsätzliche Bedenken anzubringen. Die bisherige Differenzierung, welche die unterschiedliche Güte der anfallenden Wasserkraft bei der Festlegung der Wasserzinsen berücksichtigte, ist meiner Meinung nach sachlich gerechtfertigt. Eine nach Qualitätsstufen ausgerichtete Berechnung des Wasserzinses wurde in der Verordnung von 1918 festgelegt und 1952 im Gesetz verankert; sie wurde bei der Erhöhung der Wasserzinsen von 1967 und 1976 entgegen den Bedenken der Gebirgskantone beibehalten.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit lässt offenbar die Tatsache ausser acht, dass es für die E-Werke ohnehin nicht leicht ist, die weitere Entwicklung des Strompreises innerhalb jener Grenzen zu halten, die für Wirtschaft und Bevölkerung noch tragbar sind. Neben dem Mehraufwand aus der Anpassung der Zinse üben weitere Kostenfaktoren ihren ungünstigen Einfluss auf die Strompreise aus. In diesem Zusammenhang sei beispielsweise auf die teurere Produktion aus neuen Kernenergieanlagen, die hohen Gestehungskosten neuer Wasserkraftanlagen, die hohen Investitionen für die Erhaltung der bestehenden Wasserkraftanlagen, auf die Energieverluste durch erhöhte Restwasserauflagen, die grossen Aufwendungen für die Hydroelektrizität im Moment der Erneuerung von auslaufenden Konzessionen und schliesslich auch auf die kostspieligen Ausbauten der Übertragungs- und Verteilnetze hingewiesen.

Offensichtlich ist, dass die beantragte Erhöhung des Wasserzinsmaximums bei gleichzeitiger Abschaffung der Qualitätsstufen zu einer Mehrbelastung führt, die das Ausmass

der seit der letzten Anpassung eingetretenen Teuerung von etwa 35 Prozent weit übertrifft.

Während man der Verteuerung eines Gutes im Rahmen der Entwicklung des Lebenskostenindexes wohl noch Verständnis entgegenzubringen hat, müssten für eine derartige substantielle Realerhöhung dringende Gründe aufgeführt werden können. Dass aber die Verteuerung in einem solchen Ausmass zwingend sei, ist nicht einzusehen; im Gegenteil, eine solche Massnahme beeinträchtigt letzten Endes die Wettbewerbsfähigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unserer Industrie und unseres Gewerbes. Statt dass das Gemeinwesen günstige Rahmenbedingungen für den Fortbestand und die Entfaltung der wirtschaftlichen Tätigkeit in unserem Lande setzt, würde es sich hier wieder einmal dadurch auszeichnen, ihr durch übermässige Anhebung öffentlicher Abgaben neue Hemmnisse in den Weg zu legen. Wenn Sie, wie ich, bei den Verhandlungen mit Industriebetrieben über Strompreiserhöhungen dabei sein müssten, würden Sie vermutlich diese Aufschläge aus einem anderen Blickwinkel betrachten. Es gibt Industriebereiche, wo der Anteil der elektrischen Energie am Fertigprodukt sehr hoch ist.

Von den Energieproduzenten wird zu recht erwartet, dass sie einer Tarifpolitik nachleben, die auf die Bedürfnisse der Stromkonsumenten Rücksicht nimmt. Dieser Forderung sind sie in all den Jahren nachgekommen, indem sie die Strompreise der Teuerung nur teilweise folgen liessen und den Konsumenten somit eine reale Verbilligung des Stroms zuteil wurde. Die E-Werke sind gehalten, auch in Zukunft dafür zu sorgen, dass sich die elektrische Energie, der Lebensnerv der Volkswirtschaft, nicht zum Nachteil der Wirtschaft und Bevölkerung allzu sehr verteuert. Die von der Kommission beantragte Anpassung des Wasserzinses beeinträchtigt sie in der Erfüllung ihres Auftrages.

Ich bitte Sie deshalb, den Antrag der Kommissionsminderheit zu unterstützen.

**M. Couchevin:** Hier soir, les rapporteurs des groupes ont présenté le point de vue de leur groupe avec, je dois le dire, modération et réalisme. Une solution raisonnable qui puisse satisfaire aussi les cantons de montagne est donc possible. Les rapports entendus hier appellent quelques remarques. Tout d'abord, les redevances hydrauliques ne sont pas une taxe fiscale, c'est le paiement d'une prestation, la rétribution de la mise à disposition de la force hydraulique. Pour prélever un impôt, chacun le sait, il faut une base légale. Personne n'imagine que si la constitution était muette au sujet des redevances hydrauliques, l'usage de la force hydraulique serait gratuit. L'eau est un bien appartenant, en vertu du code civil, aux cantons, voire aux communes; les redevances ne sont pas un impôt.

Deuxième remarque: Le problème d'une juste rétribution de l'eau n'est pas le seul problème en rapport avec l'utilisation de la force hydraulique. Le montant de la rémunération est important, essentiel même pour les cantons de montagne qui ont besoin de cette ressource pour équilibrer les désavantages de leur situation géographique et topographique. Cette augmentation répartie sur l'ensemble des consommateurs est faible. Cela représente 3 pour cent du prix du courant d'origine hydraulique. Par ménage, cela représente 14 francs par an, moins de 1 fr. 50 par mois.

Pour les consommateurs, ce qui est essentiel, c'est la longue durée, la sécurité de l'approvisionnement et la régularité du prix de l'énergie. Or, on sait que ces objectifs ne pourront être atteints que grâce à une collaboration amicale entre cantons alpins et grandes compagnies d'électricité. Nous approchons rapidement de la fin des concessions. A ce moment-là, la partie mouillée des ouvrages deviendra propriété des autorités concédantes. Ces dernières auront de plus la possibilité de racheter la partie sèche. Pour le Valais, la quasi-totalité des concessions sera échue en 2020. Les premières concessions tomberont déjà ces prochaines années.

Dans cette perspective, deux problèmes se posent: celui du renouvellement des installations jusqu'à l'échéance des

concessions et celui de la collaboration après le retour des concessions. Ces deux problèmes exigent d'être traités dans un climat de bonne entente. De notre décision d'aujourd'hui peut dépendre l'atmosphère dans laquelle s'engagera la négociation.

Troisième remarque: On a parlé d'équilibre et de mesure. Ces termes sont à leur place dans ce débat. Equilibre, cela signifie aussi équilibre entre le coût du carburant nucléaire et celui de la force hydraulique. Même avec l'augmentation proposée par la commission; la force hydraulique coûtera quatre fois moins que le carburant nucléaire. Mesure: cela veut dire aussi que l'on doit éviter de trop détourner la loi de son but qui était de favoriser l'utilisation optimale de la force hydraulique. Aujourd'hui, certains voudraient, contrairement à la loi et à la constitution, en faire une loi de contrôle des prix.

Dans l'intérêt à long terme de tous, nous devons rapidement trouver une solution au problème des redevances. Le plus simple serait à mon avis que sur le point essentiel, celui du montant de la redevance, nous évitions une divergence avec le Conseil des Etats.

**Frau Mauch:** Alle jene Kollegen, die mit bewegten Worten die Mehrbelastung der Wirtschaft, der Haushalte und der Landwirtschaft durch diese Vorlage bedauern, möchte ich doch bitten, die Relationen nicht aus den Augen zu verlieren. Dazu ein paar Bemerkungen zum elektrizitätspolitischen Umfeld.

Auch wenn der Wasserzins um imposante 130 Prozent angehoben werden sollte, so macht das pro Kilowattstunde weniger als einen Rappen aus. Die Strompreiserhöhungen dieses Jahres sind in vielen Versorgungsgebieten erstens viel beträchtlicher und haben zweitens mit dem Wasserzins überhaupt nichts zu tun, sondern werden so begründet – ich zitiere die «NZZ» –: «Die auf den 1. Oktober 1985 angesagte Stromtariferhöhung für die Kantonswerke um durchschnittlich 9 Prozent begründen die NOK vorab mit der Inbetriebnahme des Kernkraftwerkes Leibstadt.»

Die neuen A-Werke produzieren bereits sehr teuer. Welche finanziellen Überraschungen uns aus der nuklearen Entsorgung noch erwachsen werden, wissen wir nicht. Was wir aber wissen ist das, dass die Stromüberschüsse in ganz Europa sich vor allem im Sommer äusserst dämpfend auf unsere Stromexporterlöse auswirken werden. Die so oder so anfallenden Produktionskosten werden durch die Wirtschaft, die Haushalte und die Landwirtschaft bezahlt werden müssen. Und da wollen Sie noch Kaiseraugst bauen! Wo bleibt denn da der Standortvorteil? Wo sind da die guten Rahmenbedingungen zu suchen?

Ganz nebenbei: Alle Stromkonsumenten subventionieren die Elektrowärme mit etwa 300 Millionen Franken pro Jahr. Warum wehrt sich denn die Wirtschaft nicht dagegen, obwohl sie dadurch mindestens doppelt so hoch belastet wird wie durch den Wasserzins? Die Elektrizitätswirtschaft hat uns besorgt mitgeteilt – ich zitiere einen Brief des VES –: «Es ist offensichtlich, dass die Elektrizitätswerke solche Mehrbelastungen» – also durch den Wasserzins – «vollumfänglich auf die Stromkonsumenten abwälzen müssen, was nicht ohne Einfluss auf die Lebenshaltungskosten und die Konkurrenzfähigkeit unserer Industrie bleiben wird.» Warum wehrt sich die Elektrizitätswirtschaft so vehement gegen ein Elektrizitätswirtschaftsgesetz, welches Rahmenbedingungen für eine volkswirtschaftlich optimale Tarifordnung zugunsten aller Konsumenten setzen würde?

Das rät uns neuerdings auch die Internationale Energieagentur. Ich wehre mich einfach dagegen, dass nun hier zum Teil jene Konsumentenschutz betreiben wollen, die bei anderen, viel gravierenderen Entscheidungen in bezug auf die Stromkonsumenten sehr souverän über alle finanziellen Konsequenzen hinwegsehen. Die Entschädigung für die Nutzung eines Rohstoffes hat für das Berggebiet eine andere Qualität als Subventionen. Es scheint mir aber selbstverständlich zu sein, dass die Einkünfte aus dem Wasserzins Einfluss haben auf andere Geldströme bzw. auf den Finanzausgleich.

Herr Bundesrat Schlumpf, was ist in dieser Beziehung vorgesehen? Beziehungsweise: Wie wirkt sich die Anhebung des Wasserzinses konkret auf den Finanzausgleich aus? Wenn die Mehrheit unserer Fraktion diese Vorlage im Sinne der Gebirgskantone unterstützt, so soll dies auf gar keinen Fall als Aufforderung für den weiteren Ausbau der Wasserkraft in noch unverbauten Landschaften verstanden werden, ganz im Gegenteil. Wir erwarten von diesen Kantonen ein deutliches Bekenntnis zum Schutz noch unbelasteter Naturlandschaften; dem Nehmen an Geld muss die Bereitschaft zum Geben an Landschaft gegenüberstehen. Im Gegensatz zu Herrn Schmidhalter bin ich der Meinung, dass es aus ökologischen Gründen keine bauwürdigen Neuanlagen mehr gibt.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Mehrheitsbeschlüssen der Kommission zuzustimmen.

**Loretan:** Ich möchte anknüpfen an das, was Frau Mauch soeben ausgeführt hat, und einige Bemerkungen aus der Sicht der Schweizerischen Stiftung für Landschaftsschutz anbringen.

Wir befassen uns seit Jahren kritisch mit dem Weiterausbau der Wasserkräfte. Die Einsicht, dass ein effektiver Endausbau der Wasserkräfte mit all seinen Folgen für Landschaft und Umwelt nicht in Frage kommt, bricht sich auch in Kreisen ausserhalb des Landschafts- und Umweltschutzes immer mehr Bahn. Gerade in den Touristik- und Gebirgskantonen hat man gemerkt, dass mit dem unvermehrbares Gut Landschaft viel sorgfältiger als bisher umgegangen werden muss, soll man dem Tourismus nicht den Boden unter den Füßen wegziehen.

Ich fahre mit einem Zitat weiter: «Für die Bergkantone geht es weniger darum, in den kommenden Jahren mit Klauen und Zähnen die Nutzung der hintersten und letzten Wasserläufe zu verteidigen. Entscheidend ist vielmehr, aus den bestehenden hydroelektrischen Anlagen vermehrte Einkünfte zu erzielen und den technischen Ausbaustand zu verbessern, damit ein höherer Wirkungsgrad möglich wird. Gerade bei diesen Postulaten, zumindest was die Aufwertung der Wasserkraft für die Bergkantone und deren Gemeinden angeht, können die Natur- und Heimatschutzkreise den meist finanzschwachen Randgebieten helfen, ihre gerechten Anliegen durchzubringen.» Diese Sätze stammen nicht etwa aus der Schrift einer Landschafts- oder Umweltschutzorganisation, sondern – Herr Schmidhalter – aus dem «Walliser Boten» vom 23. Mai 1984, verfasst vom Leitartikler Luzius Theler. Mit Herrn Theler bin ich der Meinung, dass die Gebirgskantone wohl höhere Wasserzinsen, die Abschaffung der Qualitätsstufen und eine bessere Steuerausfallschädigung fordern dürfen, dass sie aber umgekehrt, ich zitiere wieder Herrn Luzius Theler: «... nicht zuletzt auch im eigenen Interesse landschafts- und naturschützerische Anliegen vermehrt in die Wasserkraftpolitik einfließen lassen müssen». Ich teile diese Meinung aus dem Wallis.

Wenn also die Kreise des Landschaftsschutzes heute anlässlich der Revision des finanziellen Teils des Wasserrechtsgesetzes die Forderungen der Gebirgskantone im Grundsatz unterstützen, so erwarten sie von den betreffenden kantonalen und kommunalen Behörden eine bedeutendverständnisvollere Haltung ihren Anliegen gegenüber; Anliegen, die, wie ich aufzuzeigen versucht habe, auch ureigenste Anliegen der Touristikkantone sind. Wenn der zitierte Luzius Theler in seinem Artikel im «Walliser Boten» vom Mai 1984 mit seinen Worten nach einem «historischen Kompromiss» ruft, so kann er darin nur unterstützt werden. Kompromisse kommen aber bekanntlich nicht durch einseitige Konzessionen zustande, sondern Verständnis und eine gewisse Nachgiebigkeit gegenüber dem Standpunkt des anderen müssen auf beiden Seiten Platz greifen.

Wir werden weiterhin verhandeln, notfalls aber auch von unserem Beschwerderecht Gebrauch machen. Dieses Verständnis, um das ich hier ersuche, darf um so eher erwartet werden, als in unserem Land heute fast alle wirtschaftlich nutzbaren Wasservorkommen genutzt sind. Selbst ein for-

cierter Ausbau der restlichen Wasservorräte würde nicht einmal 10 Prozent der gegenwärtigen Stromerzeugung abdecken. Ein wesentlicher Beitrag an die Lösung der Energieprobleme unseres Landes könnte dadurch nicht geleistet werden. Man hätte am Schluss die letzten Bach- und Flusslandschaften auch noch zerstört und an der Gesamtenergiesituation nichts oder praktisch nichts geändert.

Die Anliegen des Landschafts-, Natur- und Heimatschutzes sind zwar in Artikel 22 des geltenden Wasserrechtsgesetzes seit 1916 verankert. Diese Gesetzesbestimmung wurde jedoch bisher zu wenig beachtet. Sie fordert bekanntlich bei besonders schutzwürdigen Landschaften die ungeschmälerte Erhaltung, will also nicht nur «Pflästerlipolitik» mit etwas mehr Restwasser. Ungezählte fast trockene Bachbetten, verschwundene Wasserfälle und gestaute Flussabschnitte mit künstlichen Ufern legen bereites Zeugnis dafür ab, wie «konsequent» diese bundesrechtliche, für die Kantone verbindliche Bestimmung bisher gehandhabt worden ist; von der Anwendung der in der Bundesverfassung verankerten Grundsätze und der Bundesgesetze über den Natur- und Heimatschutz sowie über die Raumplanung ganz zu schweigen.

Etwas weiteres ist zu bedenken: Sowohl die mit hoher Unterschriftenzahl eingereichte Volksinitiative «Zur Rettung unserer Gewässer» als auch die vorgesehene Revision des Gewässerschutzgesetzes wollen den quantitativen Gewässerschutz verstärken und angemessene Restwassermengen sichern; das wird zu gewissen Ertragsausfällen führen. Auch von daher lässt sich die Zustimmung zu den Begehren der Gebirgskantone, wie sie in den Beschlüssen des Ständerates zum Ausdruck gebracht wird, rechtfertigen.

Die Strompreise werden steigen. Das ist bereits eine Binsenwahrheit. Für den einzelnen und die Haushalte dürften diese Kostensteigerungen tragbar sein. Man wird allfälligen Reklamationen in Erinnerung rufen müssen, dass gerade aus den Mittellandkantonen, wo die Mehrzahl unserer Bevölkerung angesiedelt ist, seit Jahren die Rufe nach besserer Schonung unserer Gebirgslandschaften erschallen. Ich bin überzeugt davon, dass die Mehrheit unserer Bevölkerung bereit ist, im Interesse der Erhaltung dieser einmaligen Landschaften ein bescheidenes Opfer zu erbringen.

Ich verkenne dabei nicht, dass die Strompreiserhöhungen dort, wo sie nicht auf die Kunden überwälzt werden können, in den Betrieben – nicht den Elektrizitätsproduzenten – Probleme verursachen können. Um den Anpassungsschock zu mildern, werde ich für die ständeräliche Variante als mittlere Lösung des Wasserzinsaufschlages eintreten.

In diesem Sinne bitte ich Sie, auf die Vorlage und den Gesetzesentwurf einzutreten.

**Cotti Flavio:** Questo dibattito non concerne soltanto un semplice problema di distribuzione regionale di certi mezzi finanziari. In questo dibattito sono contemplati anche problemi di politica energetica, sono contemplati problemi di politica regionale. Dovrei dire, iniziando, che non si può non manifestare una certa delusione nei confronti del Consiglio federale per quella che definirei la sua straordinaria timidezza nel formulare le proposte: tutte le proposte di questa sala, tranne quella della signora Weber, vanno più in là, vanno più avanti delle proposte del Consiglio federale. Non so come questo possa essere alla fine conciliato con l'esigenza sempre manifestata di tutelare in particolare la politica regionale e le regioni di montagna. So dire soltanto che questa timidezza non trova, a mio modo di vedere, alcuna giustificazione.

Die Diskussion um die Wasserzinsen ist auch von Emotionen belastet. Aber wir sind heute hier, um diese Frage im Sinne der verschiedenen Problematiken zu lösen, die ich erwähnt habe. Ich werde versuchen, das meinige beizutragen zu einer tragfähigen Lösung, die möglicherweise allen Beteiligten einigermassen passen kann. Das darf mich aber nicht hindern, Ihnen vorerst ein paar Gedanken mitzugeben. Der erste Gedanke bezieht sich auf die eigentliche Zielsetzung der Wasserzinsen, so wie sie sich geschichtlich ergeben

hat. Wir wissen ja, dass die Wasserzinse in den zehn Jahren dieses Jahrhunderts eingeführt wurden zum Schutz der Elektrizität produzierenden Betriebe und nicht etwa zum Schutz der Konsumenten. Warum dies? Weil man damals einige Investitionen getätigt hatte, von deren Folgen man keine Ahnung hatte. Man wollte aber den Verbrauch von Elektrizität im Lande ausbreiten, und man musste die Betriebe vor ihren eigenen grossen Investitionen irgendwie schützen. Diese Zielsetzung ist heute gar nicht mehr da, die Lage hat sich regelrecht umgekehrt: Heute ist Strom rar und kostbar; Strom ist zu einem Geschäft geworden. Also weiterhin eine Preiskontrolle einzuführen zum Schutze der Betriebe ist selbstverständlich eine Sache der Vergangenheit. Heute hat diese Zielsetzung gar keine Bedeutung mehr. Man versucht vielmehr, Elektrizität zu sparen und nicht etwa wie damals, als man die Wasserzinsen eingeführt hat, Strom zu verbrauchen und den Verbrauch zu verbreiten. Man darf also sagen: Die alten Argumente für die Entziehung der Strompreise vom normalen üblichen Marktplatz sind eindeutig verlorengegangen. Aber heute werden neue Argumente ins Feld geführt. Da in der heutigen Situation die Werke jede Erhöhung der Zinse auf die Verbraucher abwälzen würden, wird richtigerweise das Argument des Schutzes der Konsumenten, der Privaten und der Wirtschaft erwähnt. Aber machen wir keine spezielle Preiskontrolle, unterstellen wir die Zinse der genau gleichen Überwachung, über die wir vor wenigen Wochen hier gesprochen haben!

Es muss jedoch zu einem tragfähigen Konsens kommen. Daran ist die Energiepolitik genauso interessiert, wie es die Gebirgskantone sind. Stichworte wie Kernkraftwerke, Elektrizitätsgesetz, Initiative zum Schutz der Gewässer und in nicht mehr weiter Ferne auch der Heimfall der Konzessionen zwingen uns, heute zu einem konkreten Vorschlag zu kommen. Persönlich werde ich mich also, wenn die meiner Auffassung entsprechenden Vorschläge der Kommission nicht angenommen würden, mindestens für den Vorschlag des Ständerates einsetzen, der mir als tragfähiger Kompromiss erscheint.

Ich bitte Sie alle inständig, im Sinne dieses Kompromisses, wenn Ihre primären Forderungen vom Rat nicht angenommen werden können, sich sekundär doch der These des Ständerates anzuschliessen. Dies schiene mir eine durchaus tragfähige Lösung.

**M. Salvioni:** Selon la loi sur les rapports entre les conseils, je dois annoncer que je fais partie du Conseil d'administration des «Officine Idroelettriche della Maggia» dont le siège est à Locarno et je vous signale aussi que ce fait ne me pose aucun problème de collusion d'intérêts, en tant que partisan de la proposition de la commission du Conseil national. En effet, la mise en place des «Partnerwerke», bijou des fiscalistes et des juristes des sociétés hydroélectriques, est telle que ces sociétés ne distribuent pas de l'argent, mais de l'énergie électrique. De ce fait, les sociétés en question, les «Partnerwerke», voient l'imposition fiscale, des bénéfices soustraits au canton de production. Cette édification est d'ailleurs l'une des raisons qui ont donné une certaine physionomie pas très sympathique aux sociétés hydroélectriques dans les cantons où elles produisent de l'énergie électrique. En effet, par le truchement de cette construction, on est parvenu à empêcher que les bénéfices de la production de l'énergie électrique ne soient imposés dans les cantons de production et que, par contre, ces bénéfices soient imposés là où les partenaires reçoivent l'énergie. Il y a donc eu un déplacement des bénéfices et, par là même, de leur imposition. Dans les cantons où les sociétés produisent l'électricité, cette situation a engendré un certain malaise qui dure depuis quelques années et qui s'est manifesté par l'intermédiaire de l'action intentée par le canton des Grisons et actuellement encore pendante devant le Tribunal fédéral, ainsi que par notre intervention.

D'ailleurs, dans ce débat, on aura tout vu! A côté de l'administrateur d'une société électrique favorable à l'augmentation des redevances, on aura entendu le représentant des socialistes prôner la liberté intégrale du marché – ce qui, en

l'occurrence, nous fait très plaisir – mais on aura aussi entendu le représentant des libéraux, notre excellent collègue M. Bonnard, parler en faveur du contrôle des prix et de l'intervention de l'Etat, ce qui est assez étonnant. En effet, Monsieur Bonnard, il s'agit bien ici du prix de l'eau qui est une matière première. Vous approuvez la fixation du maximum de ce prix par l'Etat central. Donc, il s'agit bien là d'un contrôle des prix. Aujourd'hui on pourrait se demander si ce contrôle a encore un sens. M. Flavio Cotti vient de nous dire quelle en a été l'origine. Il s'agissait au début de ne pas entraver la possibilité de construire des centrales et même de les favoriser. Donc, à mon avis, ces 6 francs initiaux ne pourraient plus aujourd'hui être un point de repère. Ne serait-il pas plus raisonnable de laisser jouer les lois du marché?

Toutefois, on est bien d'accord sur le fait que l'eau est un bien commun, qui est à la disposition de tout le monde et que les cantons qui ont l'emprise sur l'eau peuvent en concéder un usage accru à certaines personnes, à des fins commerciales, mais toujours dans le cadre de la législation fédérale. Cette loi-cadre fait à peu près l'unanimité, le seul point en discussion est celui qui concerne les redevances. En l'occurrence, je dois souligner que l'on ne peut laisser de côté les conséquences de l'exploitation des eaux. Il me suffit de citer ici l'exemple récent du Blenio, où une pollution de l'eau a entraîné la mort de toute la faune, sans compter les dépenses qui, encore aujourd'hui, sont imprévisibles et incalculables. D'ailleurs il ne faut pas oublier que si les cantons de montagne ont l'avantage de posséder cette richesse qu'ils essaient de rentabiliser, ils ont aussi des dépenses qui découlent de leur situation géographique: l'aménagement des routes dans des conditions très difficiles, l'éloignement des centres du marché de la Suisse, etc. Donc, même si l'on augmente d'une façon raisonnable les redevances, on ne fait que compenser des désavantages qui sont largement reconnus.

J'aurais encore un point à traiter avant de terminer, c'est celui qui concerne les industries. Je soulignerai, à l'intention de M. Martignoni, qu'il s'agit d'un maximum, donc que les cantons ne sont pas obligés d'appliquer la totalité des redevances, mais peuvent en appliquer seulement une partie. Je pense que l'augmentation de 3,6 pour cent du prix de l'énergie s'inscrit dans le cadre de la fluctuation normale des prix et des coûts de production et qu'elle est supportable par l'industrie et par les privés.

**Mme Vannay:** Les problèmes de l'énergie et de la politique énergétique ont déjà souvent retenu notre attention dans cette salle, et tous, pratiquement, nous sommes d'accord sur certaines qualités essentielles que doivent avoir les agents énergétiques. Nous les voulons renouvelables, le plus possible indigènes pour nous garder indépendants de l'étranger, à un coût favorable et relativement respectueux de la nature et de l'environnement. Alors, la question qui se pose aujourd'hui est de savoir si ces qualités ont plus qu'une valeur déclamatoire, si nous sommes prêts à valoriser davantage ce qui, avec la matière grise, est la seule richesse naturelle de notre pays, la houille blanche.

Nul ne conteste en effet que l'eau de nos torrents et de nos rivières est un bien fort précieux, surtout lorsqu'elle est transformée en force hydro-électrique. Le courant qui en provient peut être utilisé à l'heure et au moment où on en a besoin, il représente une énergie de pointe, dont la valeur économique est 3 à 4 fois supérieure à l'énergie en ruban fournie par les usines thermiques ou thermo-nucléaires. Les spécialistes le savent bien qui vendent cette énergie de pointe, lorsque la demande est forte, à certains moments de la journée ou en hiver. Ils savent aussi que l'énergie en ruban excédentaire doit être liquidée bien en-dessous de son prix de revient, à certaines occasions. Il devient donc tout à fait paradoxal que précisément cette énergie-là, la plus précieuse, la mieux vendable, celle qui est retenue par les barrages, soit achetée à vil prix! En effet, si en 1916, on lui reconnaissait pleinement sa valeur et on la payait à un juste prix, il n'en est pas de même aujourd'hui. Le prix de 6

francs par cheval/théorique en 1916, devrait se situer maintenant entre 150 et 175 francs, si seulement on avait bien voulu lui laisser suivre l'évolution des prix et l'adaptation au renchérissement, comme le voudrait maintenant M. Bonnard. Alors je le dis très nettement: ni les 40 francs proposés par le Conseil fédéral, ni même les 54 francs proposés par la majorité de notre commission ne correspondent au juste prix de cette ressource naturelle. Je regrette vivement que les termes de l'échange pour cette matière première et les cantons producteurs se soient dégradés à ce point et ne puissent pas se corriger plus justement. Il faut dire aussi à qui sert ce qui ressemble fort à un pillage. Les communes et les cantons de montagne mettent à disposition leurs cours d'eau et fournissent, de ce fait, de précieuses prestations dont bénéficie l'économie nationale. Le courant bon marché des cantons financièrement faibles subventionne les cantons riches par le biais de l'impôt. En général, le courant quitte les centrales avec barrages d'accumulation pour les entreprises de distribution implantées dans les régions de consommation, et c'est là que se réalisent les bénéfices, c'est là qu'ils sont imposés et non pas là où la richesse est produite.

De plus, le courant bon marché des centrales hydrauliques sert à abaisser artificiellement le prix beaucoup plus élevé du courant nucléaire. A ce titre, on subventionne les consommateurs d'électricité atomique, cela d'autant plus qu'ils sont gros consommateurs puisque les compagnies leur accordent des rabais de quantité. On subventionne aussi la construction des centrales nucléaires, le loyer de l'argent emprunté pour ces installations à des taux supérieurs à la moyenne, et on participe à la destruction de masses importantes de capital, car les milliards investis dans une centrale atomique seront perdus après la mise hors service de celle-ci au bout de trente ou quarante ans d'exploitation.

Enfin, n'oublions pas que, dans le calcul du prix définitif de l'énergie, il faut tenir compte de plusieurs éléments dont le coût de production, celui de la matière première, du capital, de l'exploitation et de l'entretien, du transport et de la distribution, si bien que les montants proposés par la majorité de la commission au titre des redevances auront une influence très limitée sur le prix du kilowatt/heure. Ils restent absolument acceptables du point de vue économique et indispensables du point de vue politique.

C'est pourquoi je vous invite à entrer en matière et à vous prononcer en faveur de la majorité de la commission.

**Columberg:** Der Rohstoff Wasserkraft aus den Berggebieten ermöglicht uns, sehr wertvolle, umweltfreundliche, erneuerbare und einheimische Energie zu produzieren. Diese Energie wird nur zum kleinsten Teil im Produktionsgebiet verwendet. Die weitaus grösste Menge geht in die grossen Wirtschaftszentren. Das Berggebiet leistet damit einen ganz entscheidenden Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung und zur Energieversorgung unseres Landes. Mit der Zunahme des Anteils der Kernenergie steigt die Bedeutung der hydraulisch produzierten Energie, weil sie zur Deckung der Verbrauchsspitzen eingesetzt werden kann. Sie lässt sich den veränderten Konsumbedürfnissen anpassen. Durch diese flexiblen Produktionsmöglichkeiten können die Energiepreise tiefer gehalten werden. Frau Vannay hat auf diesen Sachverhalt hingewiesen. Wenn der aus Wasserkraft gewonnene Strom für die Versorgung unserer Industrie und unseres Landes mit preisgünstiger Energie von derart zentraler Bedeutung ist, muss der dazu erforderliche Rohstoff, die Wasserkraft, auch angemessen entschädigt werden.

In unserem marktwirtschaftlichen System wird der Preis aufgrund von Angebot und Nachfrage festgesetzt. Leider funktioniert dieses System nicht bei der Wasserkraft, weil sonderbarerweise in Gesetz und Verfassung eine obere Limite zementiert ist. Das ist ein Unikum in unserer Rechts- und Wirtschaftsordnung. Man müsste diese Regelung als ordnungspolitischen Sündenfall bezeichnen, und darum verstehe ich die Ausführungen von Herrn Giger in keiner Art und Weise. Sie stehen in völligem Widerspruch zu seiner sonstigen Auffassung von der Marktwirtschaft. Für keinen

anderen Rohstoff kennen wir eine solche Preisschranke. Stellen Sie sich vor, dass wir die Preise anderer Rohstoffe und Dienstleistungen in diesem Saale bestimmen müssten! Diese Preiskontrolle gilt eigenartigerweise auch nicht für den ganzen Energiebereich, sondern lediglich für die Komponente Wasserkraft. Mit dieser Bestimmung verhindern wir, dass das Berggebiet seine eigenen Ressourcen marktgerecht nutzen kann. 1916 hatte diese Preisschranke noch eine Begründung. Heute könnten wir darauf verzichten, wie das Herr Salvioni zu Recht gesagt hat. Das würde uns mühsame Diskussionen ersparen, und man müsste uns zudem nicht als Raubritter bezeichnen. Vor allem hätten wir aber eine gerechtere Entschädigung für die Wasserkraft. Allerdings wäre diese dann, also bei freier Konkurrenz, zweibis dreimal höher, wie eine wissenschaftliche Untersuchung kürzlich ergeben hat.

Es gibt keinen Energieträger, bei dem der Anteil Rohstoff am Gestehungspreis so tief ist wie bei der Wasserkraft. In diesem Zusammenhang muss der regionalpolitische Aspekt hervorgehoben werden. In unserem Land bestehen nach wie vor erhebliche regionale Wohlstandsunterschiede. Letztes Jahr haben wir das regionalpolitische Instrumentarium ergänzt und verstärkt. Diese direkten Hilfen betragen jedoch lediglich 0,3 Prozent der gesamten Bundesausgaben. Sie können durch übrige Staatsaktivitäten vollständig neutralisiert werden. Darum müssen wir den Berggebieten die Möglichkeit geben, ihre eigenen Ressourcen optimal zu nutzen. Zu diesem eindeutigen Ergebnis gelangen auch die Studien, die man im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms über Regionalprobleme durchgeführt hat.

Die Wasserkraft ist einer der wenigen Rohstoffe, die das Berggebiet besitzt. Deshalb ist eine angemessene Entschädigung mehr als gerechtfertigt. Die Auswirkungen auf die Konsumenten sind bescheiden, wie dies Herr Couchebin und Frau Mauch ausgeführt haben.

Und bitte, bewahren Sie die Proportionen! Die Wasserzinsen sind keine Subventionen, schon gar nicht Almosen, sondern ein bescheidener Preis für ein sehr wertvolles Produkt. Sie sollten diese Prinzipien bei der Preisfestsetzung beachten.

**M. Cevey:** Je précise tout d'abord que je suis administrateur d'un groupe, la Société romande d'électricité et la Société électrique Vevey-Montreux, où j'ai le devoir de défendre des intérêts publics, ceux de ma commune et de ma région. J'émettrai d'entrée de cause un vœu, inspiré par la vivacité et l'apréte de certains propos notés avant et pendant ce débat. Evitons de dramatiser un problème qui n'a rien de fondamental et qui s'exprime essentiellement en termes économiques et financiers. La Confédération ne doit pas se scinder en deux à l'occasion d'une discussion qui en fin de compte révèle un accord possible, mais sur des bases acceptables par tous les intéressés.

Il convient en effet de rappeler que l'entente est réalisée sur le principe d'augmentations substantielles et que le Conseil fédéral, le Conseil des Etats et notre commission sont favorables à la suppression des fameux degrés dits de qualité. Vous me permettrez de m'arrêter à ce dernier élément dont on me paraît sous-estimer par trop l'importance. Il faut d'abord se souvenir – mais pour la plupart d'entre nous, c'est de l'histoire fort ancienne – que l'introduction des degrés de qualité se justifiait par le coût de construction des grands barrages et des centrales alpestres et leur situation financièrement beaucoup moins favorable que celle des centrales au fil de l'eau. Or, l'abandon de cette distinction qualitative intervient avant que les investissements à l'origine de ces ouvrages soient amortis en totalité. Les conséquences financières d'une telle décision sont considérables dans de nombreux cas. A ce propos, M. Robbiani a eu raison de souligner l'avantage que représentait pour ces centrales le système des degrés de qualité. J'aurais souhaité qu'il poursuive son raisonnement et qu'il tienne compte précisément de la suppression de cet avantage dans ses calculs relatifs à l'élévation du plafond de redevances qu'il juge raisonnable d'imposer aux producteurs d'électricité. Sans aller jusqu'à prétendre que cette suppression constitue une

atteinte au principe de la bonne foi dans notre Etat de droit, je rappelle une déclaration de notre ancien collègue M. Aloïs Hürlmann, président de la commission de 1976, qui, en réponse à une pétition des cantons alpins remettant en cause le système des degrés de qualité, affirmait:

«Es ist deshalb nach Meinung der Kommission nicht korrekt, schon nach 25 Jahren durch einseitigen behördlichen Akt die seinerzeit für die Baubeschlüsse mitbestimmende rechtliche Basis so einschneidend zu ändern.» (*Bulletin officiel. Conseil national*, 1976, p. 560)

Je le répète aujourd'hui, la très grande majorité, et j'en suis, accepte l'abandon de cet élément modérateur important que constituait le système des degrés de qualité, mais il convient de tenir compte de cet abandon dans la fixation de la norme principale que représente le plafond des redevances.

Dans ce sens et sans entrer dans de nouveaux calculs fondés sur des bases contestables et contestées par les uns ou par les autres, je vous recommande d'entrer en matière, mais aussi de suivre la proposition de la minorité Eng. Sans aboutir à terme à des résultats fondamentalement différents de la solution du Conseil des Etats, si l'on admet de surcroît la possibilité d'une indexation – M. Couchebin m'en a fait la démonstration hier –, elle me paraît reposer sur des bases plus claires et, pour tout dire, plus raisonnables. Ce disant, je songe plus en définitive aux intérêts généraux des consommateurs, des artisans, des industriels et de leurs employés, des collectivités publiques aussi, qu'à ceux des producteurs d'électricité. Je ne conteste donc pas aux cantons alpestres le droit de demander un réajustement des redevances exigibles; mais, comme dans toute négociation commerciale, les positions extrêmes doivent s'effacer en fin de discussion pour faire place à un compromis où la raison a le pas sur la passion.

**Mme Aubry, rapporteur:** Je constate que l'entrée en matière n'est pas contestée et que la passion qui a prévalu au sein de la commission a fait place, hier soir et ce matin, à la raison. Tous les groupes et tous les orateurs sont unanimes à reconnaître que l'eau est un bien précieux et que nous devons augmenter la redevance. Il y a évidemment une divergence sur le prix à payer pour les redevances hydrauliques et il est tout à fait concevable que les représentants des cantons alpins tirent la couverture à eux alors que les compagnies d'électricité cherchent à abaisser certaines redevances.

Tous ont cependant un souci commun: protéger la nature. Certains vont jusqu'à proposer une extension des redevances pour maintenir et aménager la nature qui pourrait par la suite souffrir ou être touchée par des installations hydrauliques.

Je voudrais préciser encore que si l'Etat fixe le maximum des redevances, les cantons restent libres d'adapter et d'ajuster celles-ci. Je suis très heureuse de constater que les représentants des cantons alpins, qui sont souvent aussi les représentants des cantons vinicoles, ont quelque peu mis de l'eau dans leur vin.

**Bundesrat Schlumpf:** Sie machten eine komplette Auslegungsordnung in bezug auf die Grundlagen und auch die Gesichtspunkte, die bei den sich stellenden konkreten Fragen zu überlegen und zu werten sind. Ich danke den Referenten und den Votanten dafür.

Erfreulich ist sicher die Bereitschaft, eine zeitgemäße Anpassung dieser Limiten vorzunehmen, und erfreulich ist auch das Wohlwollen, das ganz allgemein den Belangen der Bergkantone und -gebiete gegenüber zum Ausdruck gebracht wurde. Differenzen bestehen eigentlich nur in der Frage des gerechten, des richtigen Masses und der Anpassungsschritte.

Immerhin: Es wurde in einzelnen Voten – Voten Columberg und Vannay – auch die grundsätzliche Frage aufgeworfen, ob eine bundesrechtliche Limitierung des Wasserzinses überhaupt noch zeitgemäß sei. Bei dieser Frage wurde eine

Verfassungsnorm angesprochen, über die wir aber heute nicht zu diskutieren haben. Heute geht es nämlich um die gesetzliche Realisierung dieser Norm, also der Vorschriften, die im Artikel 24bis der Bundesverfassung dem Bundesgesetzgeber aufgetragen sind. Wenn man jetzt davon absehen möchte, dann müsste man also an eine Revision der Verfassungsnorm herangehen. Davon war, zu Recht, jedoch nicht die Rede. Ich möchte deshalb darauf verzichten, die Rechtfertigung für diese bundesrechtlichen Schranken – gemäss Artikel 24bis Absatz 3 – hier vorzutragen.

Weil man dem Bundesrat «Timidezza» zum Vorwurf macht in bezug auf seine Anträge, möchte ich aber doch noch einmal ganz kurz die Erwägungen des Bundesrates, die Kriterien, die ihn zu seinen Anträgen geführt haben, erwähnen: Es geht um eine zeitgemäße Anpassung der bundesrechtlich festzulegenden Schranken. So heißt es in der Verfassung. Das ist unser Auftrag. Diese zeitgemäßen Anpassungen haben gewissen Kriterien, gewissen Richtlinien zu folgen: Sie müssen angemessen, ausgewogen und in den wirtschaftlichen Auswirkungen auch tragbar sein. Dazu müssen sie dem allgemeinen Prinzip von Recht und Billigkeit, das überhaupt für die Staatstätigkeit zu respektieren ist, folgen.

Wir haben versucht, auch konkrete Bewertungskriterien zu finden. Sie finden sie im Gesetz und in den Materialien natürlich nicht. Wir sprechen vom Leistungswert einerseits und vom Nutzwert andererseits dessen, was zur Verfügung gestellt und gebraucht wird – eben der «rohen» Wasserkraft. Es geht um angemessene Vergütungen für ein wertvolles Gut, nicht um Geschenke. Es wurde gesagt, es seien Entgelte. Herr Couchebin hat das herausgestrichen; zu Recht! Das sind Vergütungen für Werte, die zur Verfügung gestellt werden, und zwar für wertvolle Güter.

Die Anpassungen, die der Bundesrat vorschlägt beim Wasserzinsmaximum und bei der Steuerausfallentschädigung, die seitens der SBB zu leisten sind, folgen diesen Gesichtspunkten: Angemessenheit, Tragbarkeit, Recht und Billigkeit, Rücksichtnahme auf den Leistungswert, auf den Wert dessen, was zur Verfügung gestellt, was durch die Darbietung der rohen Wasserkraft geleistet wird, aber auch Rücksichtnahme auf den aktuellen Nutzwert der rohen Wasserkraft. So kam der Bundesrat auch *ex aequo et bono* – anders geht es gar nicht – zum Antrag, diese Ansätze um 50 Prozent zu erhöhen. Die Teuerung macht 35 Prozent aus. 15 Prozent wären nach den Anträgen des Bundesrates – beim Wasserzinsmaximum und bei der Steuerausfallentschädigung – reale Erhöhungen, und zwar insbesondere mit Blick auf den gestiegenen Nutzwert, weniger mit Blick auf den gestiegenen Leistungswert. Dieser höhere Nutzwert rechtfertigt auch eine massvolle reale Erhöhung der Wasserzinsen. So kamen wir zu diesen 50 Prozent. – Das sind die Anträge, die der Bundesrat gestellt hat.

Zur Abschaffung der Qualitätsstufen: Es wurde die Frage aufgeworfen, ob das nicht gegen Treu und Glauben gehe. Davon kann wahrhaftig nicht die Rede sein. Diese Speicherenergie – verschiedene Votanten, Herr Columberg am Schluss, haben das zu Recht gesagt – hat heute eine ganz andere Bedeutung erlangt, als ihr damals zukam, als man vor 32 Jahren diese Sonderregelung mit den Qualitätsstufen schuf, d. h. mit einer Minderentschädigung für Wasserkräfte, welche nicht ganzjährig eine bestimmte Quantität aufweisen. Damals ging es darum, diese Energie dank Speicherung überhaupt nutzbar zu machen, also durch den Bau von Staudämmen und derartigen Anlagen.

Inzwischen wurde die Speicherenergie aber nicht nur deshalb wertvoll, weil sie dank der Staudämme ganzjährig nutzbar ist, sondern weil man sie für die Spitzendeckung einsetzen kann. Sie hat im Produktionsdiagramm – weil der Konsum sich auch entwickelt – eine viel höhere Bedeutung und Funktion erlangt als je zuvor. Wir haben im letzten Jahr 21 Milliarden Kilowattstunden an Speicherenergie erzeugt. Wir haben in der Schweiz 36 Milliarden Kilowattstunden Bandenergie erzeugt. Das sagt noch wenig. Aber der Anteil der Speicherenergie an der gesamten Stromproduktion ist ganz markant zurückgegangen. Im Jahre 1960 betrug er 41 Pro-

zent der gesamten Stromproduktion, 1984 waren es nur noch 34 Prozent. Mit jedem neuen Kernkraftwerk – das produziert jährlich mit 5000 bis 6000 Maschinenstunden – wird selbstverständlich der Anteil der Bandenergie wieder erhöht. Erhöhungen von Produktionseinheiten für Spitzenenergie sind kaum oder nur noch sehr beschränkt denkbar. Herr Loretan hat darauf hingewiesen, dass es ganz kategorische Imperative gibt von der Landschaft, vom Flussregime her usw.

Die speicherbare Energie, die Spitzenbedürfnisse abdecken kann, weil sie konsumgerecht – und zwar sekundenschnell – zur Verfügung gestellt und damit auch optimal genutzt werden kann, hat energiemässig und wirtschaftlich eine ganz andere Bedeutung erlangt, als vor Jahrzehnten überhaupt vorausgesehen wurde. Man hat, um das etwas einfacher auszudrücken, bei der Speicherenergie praktisch keine Überschussverluste. Sie wird genau dann produziert – von roher Wasserkraft in Elektrizität umgewandelt –, wenn man sie braucht. Dass man dieser neuen Situation durch Abschaffung der Qualitätsstufen Rechnung trägt, hat in keiner Weise etwas mit einem Verstoss gegen Treu und Glauben zu tun. Der Nutzwert ist eben bedeutend grösser geworden, aber auch der Leistungswert!

Damals, vor Jahrzehnten, wurden Eingriffe in die Landschaft durch solche Staumauern und Eingriffe in das Flussregime durch starke Rückbehalte während der Sommermonate – fast Entleerungen von Bachbetten – nicht so empfunden. Die Leistung, die man durch die Hinnahme von solchen Eingriffen erbrachte, wurde nicht so hoch veranschlagt. Heute ist man sensibilisiert. Man empfindet das tatsächlich – und zu Recht – als eine echte Leistung der Gebiete, die diese Wasserkräfte zur Verfügung stellen. Also auch aus dieser Sicht ist eine Abschaffung der Qualitätsstufen durchaus gerechtfertigt. Es geht nicht darum, dass man diese Wasserkraft höher bewerten würde als die andere; es geht darum, dass man eine Diskriminierung dieser Wasserkraft aufhebt, weil sie von der heutigen Sachlage aus nicht mehr gerechtfertigt ist. Der Bundesrat war schon vor zehn Jahren dieser Auffassung, hat dann aber – es wurde zitiert – im Parlament keine Gefolgschaft gefunden.

Was bedeutet das? Wenn wir neben der Erhöhung des Wasserzinsmaximums – nach dem Vorschlag des Bundesrates um 50 Prozent – die Qualitätsstufen abschaffen, macht das nochmals, auf das Gesamte gerechnet, eine Erhöhung um etwa 20 Prozent aus. Dann haben wir insgesamt eine Erhöhung um 70 Prozent. Ich habe Ihnen gesagt: teuerungsbedingt wären etwa 35 Prozent; das bedeutet vom gesamten Erhöhungspaket: 35 Prozent Teuerungsausgleich und 35 Prozent reale Erhöhung der Leistungen.

E adesso, mio caro Signor Cotti, io penso che non si possa parlare qui di alcuna timidezza del Consiglio federale nelle sue proposte. Quelle proposte che abbiamo fatte noi, sono non soltanto giustificate, ma sono misurate e seguono i criteri, dei quali ho parlato. Del resto le proposte del Consiglio federale vanno oltre le proposte della commissione d'esperti.

Die Vorschläge, die der Bundesrat gemacht hat, gehen über die Vorschläge der eingesetzten Expertenkommission hinaus. Wir haben dem eben bereits soweit als möglich Rechnung getragen.

Nun zu einigen Fragen, die gestellt wurden: Nationalrat Bonnard, ich habe das in der Kommission gesagt, und es bleibt dabei: das zweite Revisionspaket muss kommen. Die Gesamtrevision war ursprünglich der Auftrag an die Kommission unter dem Präsidium von Ständerat Jagmetti. Dann haben wir aber aus den dargelegten Gründen diese Aufteilung vorgenommen. Es wäre für diese Bergkantone nicht zumutbar, wenn sie noch Jahre auf die Anpassung des Wasserzinsmaximums und die Abschaffung der Qualitätsstufen warten müssten, weil das Gesamte viel zu reden geben wird.

In diesem zweiten Revisionspaket wird ein Revisionsbereich eine zentrale Stellung einnehmen: die Steigerung der Produktivität der bestehenden Stromerzeugungsanlagen. Nach

unseren Schätzungen, auch des Wasserwirtschaftsverbandes, liegen Produktionsmöglichkeiten von etwa 1,5 Milliarden Kilowattstunden drin. Im Hinblick auf die Tatsache, dass neue hydraulische Produktionsstätten nur noch sehr beschränkt verfügbar sein werden, ist es unsere Pflicht und Schuldigkeit, diese etwa 1,5 Milliarden Kilowattstunden, die wir nur durch technische Erneuerungen und ohne zusätzliche Eingriffe in Landschaft und Flussregimes gewinnen können, nutzbar zu machen. Diesem Ziel wird unter anderem dieser zweite Revisionsschritt gelten.

Sie haben die Frage gestellt, Nationalrat Bonnard, nach der Kompetenzdelegation an den Bundesrat, nach den Kriterien, wie wir künftige Anpassungen handhaben werden, wenn sie – nach den gestellten Anträgen – durch den Bundesrat vorzunehmen seien. Sie haben auch einen konkreten Antrag gestellt, das nur auf die Teuerung zu beziehen. Wir haben in der Botschaft schon gesagt: Selbstverständlich steht die Erhaltung des realen Wertes der zu leistenden Vergütungen, die Kaufkrafterhaltung also, im Zentrum der Anpassung, ob sie nun durch das Parlament oder durch den Bundesrat vorgenommen wird. Aber ich könnte mich nicht darauf festlegen – und deshalb werde ich auch Ihrem Antrag opponieren –, dass überhaupt immer und nur eine Kaufkraftanpassung, also eine indexmässige Anpassung des Wasserzinsmaximums in Frage kommt. Ich habe Ihnen gesagt: Gerade jetzt, im Hinblick auf den gestiegenen Nutzwert der speicherbaren Energie, ist auch eine massvolle, reale Erhöhung und Anpassung der Wasserzinsen begründet. Der Bundesrat hat ja die Vorschläge auch so erarbeitet. Im Zentrum also die Index-Anpassung an den Kaufkraftverlust, aber es muss offen bleiben, der Marktlage, dem Nutzwert der Energie auch Rechnung zu tragen.

Nationalrat Maeder, wir werden darauf bei Ihrem Antrag und beim Antrag von Nationalrat Nef näher eingehen. Ich muss Ihnen aber jetzt schon sagen, der Gedanke, von Bundesrechts wegen einen kantonalen Gewässerfonds vorzuschreiben, der dann gewisse Teile der Wasserzinsmaximumserhöhung erhalten sollte, hat in Artikel 24bis der Bundesverfassung nicht die mindeste Rechtsgrundlage. Dort ist nämlich die Rede von Beschränkungen des Wasserzinses und keine Rede davon, dass der Bund auch berechtigt sein sollte, den Kantonen die Verwendungszwecke der Wasserzinsen – das ist etwas ganz anderes – vorzuschreiben. Es wäre ein Eingriff in die gewährleistete Hoheit der Kantone, wenn wir Verwendungszwecke vorschreiben würden, die in der Verfassung nicht abgestützt sind.

Frau Mauch, Sie haben mich gefragt, ob die Erhöhung der Wasserzinsen und die Aufhebung der Qualitätsstufen auch Auswirkungen auf den Finanzausgleich hätten. Ich möchte Ihnen dazu folgendes sagen: Ich werde den Antrag von Herrn Stucky bekämpfen. Der wäre nicht gerechtfertigt. Aber ohne eine solche Ergänzung des Wasserrechtsgesetzes hat natürlich eine Erhöhung der Leistungen an diese Kantone eine Auswirkung auf den Finanzausgleich, weil diese Mittel ja in ihren Haushalt fließen. Damit haben sie mittelbar eine Auswirkung auf ihre Finanzkraft und dann auch auf den Geldfluss im Rahmen der vielfältigen Finanzausgleichsleistungen. Aber für den Finanzausgleichsschlüssel Vorschriften zu erlassen, würde ich ablehnen.

Zusammenfassend folgendes: Ziel und Aufgabe dieser Partialrevision muss sein, eine angemessene, ausgewogene Anpassung dieser vom Verfassunggeber dem Gesetzgeber aufgetragenen Schranken vorzunehmen, nach Recht und Billigkeit. Auch Wasser wird natürlich mit Strom gekocht; aber wir dürfen dieses Wasser nicht geradezu vergolden. Ich appelliere an die Solidarität. Sie ist ein zweiseitiges Prinzip, ein *do ut des*. Es muss massgehalten, Rücksicht genommen werden von beiden Seiten. Herr Couchebin hat sehr zu Recht gesagt: Es geht um eine Partnerschaft zwischen den Produktionskantonen und den Unternehmungen, die Versorgungsaufgaben erfüllen, eine Partnerschaft, die auch in den nächsten Jahren und Jahrzehnten weitergehen muss. Es kommt dann zur Heimfallfrage, zum Ablauf von Konzessionen, zu Konzessionserneuerungen. Man wird auch diese Probleme sinnvoll und angemessen nur im Gei-

ste einer vernünftigen Partnerschaft bewältigen können. Übertreibungen in die eine oder andere Richtung würden dieser Partnerschaft nur Abbruch tun. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Anträgen des Bundesrates, die ich nachher noch kurz begründen werde, zu folgen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen*

*Le Conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

**Präsident:** Die Kommission hat Ihnen für die Detailberatung einen schriftlichen Vorschlag unterbreitet.

**Detailberatung – Discussion par articles**

**Vorschlag der Kommission zur Reihenfolge**

**Titel und Ingress**

**Art. 12 Abs. 1 und Art. 49 Abs. 1**

1. Qualitätsstufen:

Abschaffung: Bundesrat, Ständerat und Kommission sind dafür

2. Höhe des Wasserzinsmaximums:

a. Antrag Weber Monika, Maeder-Appenzell und Bundesrat: 40 Franken; gegen Antrag Kommissionsminderheit: 45 Franken

b. Resultat gegen Antrag Rutishauser (= Ständerat)

c. Resultat gegen Antrag Kommissionsmehrheit: 54 Franken

**Art. 49 Abs. 2**

Kompetenz für die Anpassung des Wasserzinsmaximums an Bundesrat:

Bundesrat ja; Ständerat nein; Kommission ja; Antrag Bonnard: Teuerung

Beschluss des Rates kann auch für Artikel 14 Absatz 1quater gelten

**Art. 14 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 2**

*(Steuerausfallentschädigung)*

Antrag Kommission: 10 Franken

Antrag Bundesrat/Beschluss Ständerat: 8 Franken

**Art. 5 Abs. 1bis, 49 Abs. 1bis und Abs. 3**

Anträge Nef und Maeder-Appenzell: Gewässerfonds

**Art. 49 Abs. 5 (neu)**

Antrag Stucky: Berücksichtigung beim Finanzausgleich

**Art. 74 Abs. 3bis**

**Ziffer II**

**Gesamtabstimmung**

Abschreibung der Motionen Bundi und Columberg

**Procédure de délibération proposée par la commission**

**Titre et préambule**

**Art. 12, 1<sup>er</sup> al. et art. 49, 1<sup>er</sup> al.**

1. **Differences de qualité**

**Suppression: Conseil fédéral, Conseil des Etats et Commission = favorables**

2. **Montant de la redevance maximale:**

a. Proposition Weber Monika, Maeder-Appenzell et Conseil fédéral: 40 francs contre proposition de la minorité: 45 francs

b. Résultat contre proposition Rutishauser (= Conseil des Etats)

c. Résultat contre proposition de la majorité (54 francs)

**Art. 49, 2<sup>er</sup> al.**

Compétence conférée au Conseil fédéral d'ajuster la redevance maximale: Conseil fédéral = oui; Conseil des Etats = non; commission = oui; Proposition Bonnard: renchérissement. Décision du conseil vaut également pour l'article 15, alinéa 1<sup>quater</sup>

**Art. 14, 1<sup>er</sup> al., et art. 20, 2<sup>er</sup> al.**

*(indemnité pour moins-values fiscales)*

Proposition commission: 10 francs

Proposition Conseil fédéral/Conseil des Etats: 8 francs

**Art. 5 al. 1<sup>bis</sup>, et 49, al. 1<sup>bis</sup> et 3**

Propositions Nef et Maeder-Appenzell: Fonds

**Art. 49, 5<sup>er</sup> al. (nouveau)**

Proposition Stucky: Prise en compte dans la péréquation financière

**Art. 74, al. 3<sup>bis</sup>**

**Chiffre II**

**Vote sur l'ensemble**

Classement des motions Bundi et Columberg

**Günter:** Ich nehme an, dass es sich um einen Vorschlag des Kommissionspräsidenten handelt, denn es ist ja kaum anzunehmen, dass die Kommission eine Reihenfolge festlegt für Vorschläge, die damals noch nicht eingereicht waren. Ich möchte Ihnen beantragen, die Reihenfolge der Behandlung so zu wählen, wie sie auch im Gesetz gewählt ist. Wenn Sie den Vorschlag ansehen, stellen Sie fest, dass vorgeschlagen ist, vom Artikel 12 zum Artikel 49 überzugehen, dann zurück zu den Artikeln 14 und 5, nachher wieder nach vorne zum Artikel 49 und zum Schluss zum Artikel 74.

Formell scheint mir, dass man damit die natürliche Ordnung des Gesetzes durcheinanderbringt. Das ist völlig unüblich. Wenn wir mit derartigen Praktiken beginnen, fürchte ich, dass wir demnächst unsere Beratungen mit den Übergangsbestimmungen beginnen werden.

Inhaltlich: Es scheint mir vernünftig, wenn das Problem des Gewässerfonds, das neu aufgeworfen wurde, vorab behandelt wird und nicht erst am Schluss, denn dadurch wird die nachfolgende Beratung über den Wasserzins beeinflusst. Dieser Vorschlag lag in der Kommission nicht vor; er ist demgemäß neu, und es wird neue Aspekte geben. Die Unsicherheit, was sich daraus ergeben sollte, können wir bereinigen, wenn wir ihn, wie es sich gehört, am Anfang behandeln.

Es gibt aber auch einen prinzipiellen Grund, der dafür spricht. Ich bin dagegen, dass man aus irgendwelchen Opportunitätsgründen ganze Gesetze umstellt, nur weil einem dann die Ordnung für die Behandlung etwas besser passt. Ich warne Sie, hier einen Präzedenzfall zu schaffen, denn ich könnte mir vorstellen, wenn das Schule macht, dass es beim nächsten Gesetz von Ordnungsanträgen zur Traktandenliste, wie man das Gesetz beraten könnte, nur so hageln wird; jeder von uns hat vielleicht eine Präferenz, ein Gesetz in einer anderen als der üblichen Reihenfolge zu behandeln. Der Gesetzesredaktor wird sich sicher etwas gedacht haben, als er die Systematik festgelegt hat. Ich möchte infolgedessen vorschlagen, dass wir die Reihenfolge einhalten, wie sie im Gesetz vorgesehen ist; wenn ein Vorschlag zum Beispiel zwei Paragraphen betrifft, kann man sie natürlich zusammennehmen, aber grundsätzlich sollte die Ordnung, wie sie im Gesetz anzutreffen ist, eingehalten werden. Es sollte nicht kreuz und quer, wie es die Kommissionspräsidenten vorschlagen, beraten werden.

Ich bitte Sie also, die Detailberatung mit dem Artikel 5 zu beginnen.

**Mme Aubry, rapporteur:** Je voudrais dire à l'adresse de M. Günter, qui soupçonne qu'il y a peut-être eu manipulation et conteste l'ordre des votes proposé par la commission, qu'il a été choisi pour deux raisons: premièrement, pour ne pas embrouiller les choses, le Conseil des Etats ayant déjà lui-même, dans sa commission et lors de ses délibérations, suivi l'ordre, qui vous est proposé. Deuxièmement, à l'unanimité la commission qui a traité ce problème a décidé de suivre la même procédure que le Conseil des Etats, pour des raisons de clarté. M. Schlumpf, conseiller fédéral, était également de notre avis. Je vous invite donc à suivre cette

proposition, non pas dans l'ordre chronologique mais de maintenir la décision de notre commission: premièrement, les degrés de qualité contenus dans l'article 49 de la LFH actuelle et que le Conseil fédéral propose de supprimer ainsi que la majorité de la commission; deuxièmement, la redevance annuelle maximale qui est également dans l'article 49; troisièmement, la délégation des compétences pour l'adaptation périodique des taxes maximales de la redevance qui est également dans l'article 49 que nous avons divisé en trois parties à l'alinéa 2 cette fois; et quatrièmement, soit les articles 14 et 20, les indemnités de moins-value fiscale, donc les pertes d'impôts, qui sont contenues dans ces deux articles, Monsieur Günter, ainsi que la délégation des compétences, soit au Parlement ou au Conseil fédéral.

**Schmidhalter, Berichterstatter:** Ich möchte darauf hinweisen, dass wir zu dieser Reihenfolge der Beratung der Artikel gekommen sind, weil die ständeräliche Kommission und anschliessend der Ständerat bereits entsprechend vorgegangen sind. Es ist eine Teilrevision, und wir haben von Anfang an festgelegt, dass wir vier Punkte revidieren möchten: nämlich die Qualitätsstufen, das Wasserzinsmaximum, die Kompetenzdelegation und die Steuerausfallentschädigung.

Im heutigen Artikel 49 Absatz 1 ist dieses Wasserzinsmaximum im ersten Satz festgehalten, und in einem zweiten Satz folgen die sogenannten Qualitätsstufen. Wenn wir also über diese Streichung der Qualitätsstufen nicht zuerst diskutieren, dann können wir eigentlich nicht über diesen Artikel 49 Absatz 1 verhandeln, d. h. dass wir hier so oder so zuerst die Frage der Qualitätsstufen bereinigen müssen und anschliessend die Frage des Wasserzinsmaximums. Die Frage des Wasserzinsmaximums steht mit der Steuerausfallentschädigung in Zusammenhang, die in den Artikeln 14 und 20 geregelt ist.

Also hat es keinen Sinn, diese Umstellung zu machen. Ich glaube, der Einfachheit halber und vor allem der Verständlichkeit dieser Debatte zuliebe, ist diese Reihenfolge gegeben.

**Präsident:** Zum Ablauf der folgenden Beratungen: Sie haben diesen schriftlichen Antrag der Kommissionsberichterstatter und andererseits den Antrag von Herrn Günter, streng nach der numerischen Reihenfolge der Artikel zu beraten.

**Abstimmung – Vote**

Für den Antrag der Kommission	90 Stimmen
Für den Antrag Günter	15 Stimmen

**Titel und Ingress, Ziff. I Ingress, Art. 12 Abs.1**

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Titre et préambule, ch. I préambule, art. 12 al. 1**

**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Angenommen – Adopté**

**Art. 49 Abs. 1**

**Antrag der Kommission**

**Mehrheit**

Der Wasserzins darf jährlich 54 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung nicht übersteigen.

**Minderheit**

(Eng, Aubry, Bonnard, Künzi, Martignoni)

Der Wasserzins darf jährlich 45 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung nicht übersteigen.

**Antrag Rutishauser**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Antrag Maeder-Appenzell**

**Abs. 1 und 1bis**

**Abs. 1**

Nach Entwurf des Bundesrates

**Abs. 1bis**

Zur Speisung des Gewässerfonds erhebt der Bund einen Wasserzins von jährlich 14 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung.

**Antrag Weber Monika**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 49 al. 1**

**Proposition de la commission**

**Majorité**

La redevance annuelle ne peut excéder 54 francs par kilowatt théorique.

**Minorité**

(Eng, Aubry, Bonnard, Künzi, Martignoni)

La redevance annuelle ne peut excéder 45 francs par kilowatt théorique.

**Proposition Rutishauser**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Proposition Maeder-Appenzell**

**Al. 1, 1<sup>bis</sup>**

**Al. 1**

Selon projet du Conseil fédéral

**Al. 1<sup>bis</sup>**

Aux fins d'alimenter le fonds prévu à l'article 5, alinéa 1<sup>bis</sup>, la Confédération perçoit un supplément à la redevance annuelle de 14 francs par kilowatt théorique.

**Proposition Weber Monika**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Mme Aubry, rapporteur:** Il s'agit ici de la question du maintien ou de la suppression des degrés de qualité de l'eau. Deux propositions avaient été faites dans le cadre de notre commission, mais elles ont été éliminées par 17 voix contre quatre. Je ne reviendrai pas en détail sur ce sujet. C'est en 1952 qu'avaient été introduits les degrés de qualité qui avantagent les producteurs d'énergie ayant réalisé de grands investissements. Mais le système adapté aux différentes situations, qui comportait trois échelons de qualité, n'a fait qu'ajouter des complications au système de la redevance. Le taux maximum de la redevance varie actuellement suivant qu'il s'agisse d'une usine hydro-électrique au fil de l'eau ou d'une usine hydro-électrique alimentée par un lac d'accumulation, donc un barrage. Le taux maximum est fonction du temps durant lequel les débits utilisables sont disponibles. Les usines électriques au fil de l'eau, comme on vous l'a dit, travaillent presque à plein rendement durant tous les mois de l'année d'où, selon la loi actuelle, un taux de redevance élevé. Cette énergie dite de pointe est nettement plus chère que celle livrée par les usines à production continue; alors que l'on paie en hiver une énergie des usines au fil de l'eau environ 10 centimes par kilowatt/heure, la même énergie venant des barrages et livrée comme énergie de point, coûte le double du prix soit, environ 20 centimes le kilowatt/heure. Il va de soi que pour certains barrages de montagne où les investissements ont été considérables, la suppression des degrés de qualité est peu appréciée et laisse quelque amertume aux entreprises concernées. Mais cette suppression des degrés de qualité met sur le même pied les cantons alpins et les cantons du Plateau qui profitent du pompage-turbinage qui régularise les débits de plaine.

Notre commission ayant admis la proposition du Conseil fédéral, je vous prie de la suivre.

S'il n'y a pas d'autres propositions de maintien des degrés de qualité, je passerai directement à la suite de l'article 49 qui concerne le taux maximum de la redevance.

Pour ce taux de redevance, nous avions trois propositions au sein de la commission à côté de celle du Conseil fédéral qui, lui, comme vous avez pu le lire et l'entendre, prévoit 40 francs par kilowatt. Cette proposition-là n'a recueilli que 5 voix, alors qu'une proposition maximum de 54 francs par kilowatt a été acceptée par une majorité de la commission, soit 12 voix. Une proposition de la minorité de la commission que vous retrouverez proposait une solution moyenne, soit 45 francs par kilowatt. Elle a recueilli 8 voix, la proposition du Conseil des Etats ayant été préalablement rejetée. Le Conseil fédéral, dans son message, propose au Parlement de réajuster les redevances hydrauliques pour les adapter au renchérissement intervenu depuis 1976. Une telle adaptation n'est pas contestée. Seul le montant fait l'objet de discussion et d'enchère. Il faut encore, et je l'ai déjà dit, préciser la liberté des cantons en ce qui concerne l'ajustement du taux maximum de la redevance.

Aujourd'hui, c'est au Parlement à prendre une décision politique – j'insiste sur ce terme – parce qu'elle aura une incidence, non seulement sur les cantons de montagne et sur le prix de l'électricité pour le consommateur, mais une influence sur certaines industries, sur les CFF et surtout sur le coût de la vie. Il s'agit ici de trouver un juste équilibre entre les cantons alpins, gros fournisseurs de la force hydraulique et les charges supplémentaires que devront supporter les gros consommateurs d'énergie.

**Schmidhalter**, Berichterstatter: Wir sprechen über die Abschaffung der Qualitätsstufen. Dieser Antrag ist unbestritten: der Bundesrat hat ihn gestellt, der Ständerat hat ihn angenommen, und unsere Kommission ist mehrheitlich dafür. Ich kann mich also kurz fassen.

Die Gründe, die heute für eine solche Abschaffung sprechen, sind:

1. Die Einführung der Qualitätsstufen brachte eine Diskriminierung des Berggebietes gegenüber dem Kraftwerksbetrieb im Unterlauf der grossen Flüsse, den sogenannten Laufwerken. Dies hat Bundesrat Schlumpf ausgeführt.
2. Der Abzug mittels Qualitätsstufen ist ungerecht, weil die Speicherwerke einen hohen Anteil Spitzenenergie und damit wertvollste Energie liefern. Diese ist jederzeit abrufbar, beziehbar und erneuerbar. Zudem trägt diese Speicher Nutzung auch noch zum Ausgleich der Wasserführung der unterliegenden Flusskraftwerke entscheidend bei.
3. Die grossen Investitionskosten rechtfertigen die Aufrechterhaltung der Qualitätsstufen nicht mehr, da die Speicherwerkwerke inzwischen finanziell ausgezeichnet dastehen. So entnehme ich der sicher in diesem Bereich unverdächtigten «NZZ» einen Satz über eine Transaktion von solchen Anteilen: «Speicherwerkwerke sind fette Fische oder Edelsteine, die in der Schatulle funkeln.» Das heisst aber wohl – weniger poetisch ausgedrückt –, dass der bauliche Mehraufwand durch den Mehrwert der Speicherenergie bereits überkompensiert ist, so dass Qualitätsstufen als Ermässigungen dahinfallen müssen.
4. Das Gesetz erlaubt, den Kantonen auch weiterhin – nach dieser Revision – Verbilligungen zu gewähren.

Als letztes: Ein Vergleich mit der Grande Dixence, weil diese bezüglich der Abschaffung der Qualitätsstufen am meisten genannt wird. Auch dieses Beispiel kann man anführen, wenn man die Ablehnung der Qualitätsstufen begründen will, bezahlt doch heute die Grande Dixence im Mittel etwa 20 Franken pro Kilowatt gegenüber Fr. 27.20, die möglich wären. Laut Geschäftsbericht werden die Jahreskosten der Grande Dixence heute mit etwa 150 Millionen pro Jahr angegeben, die zusätzliche Abgabe für die Abschaffung der Qualitätsstufen macht aber 1,6 Millionen Franken pro Jahr aus und beeinflusst diesen Energiegestehungspreis mit 0,1 Rappen pro Kilowattstunde. Es ist also für die Grande

Dixence diese Anpassung sicher mehr als tragbar! Es wäre daher falsch, nur für Einzelfälle diese Qualitätsstufen aufrechtzuerhalten.

Gesamthaft für die Schweiz ergibt die Abschaffung der Qualitätsstufen eine Mehreinnahme von rund 16 Millionen Franken. Die Kommission hat mit 17 zu 4 diesem Antrag zugestimmt.

**Eng**, Sprecher der Minderheit: Der Wasserzins ist das zentrale Problem der Gesetzesrevision! Das war der Grund, weshalb sich die Eintretensdebatte fast ausschliesslich um den Wasserzins drehte. Wir haben jetzt noch etwas gehört über die Abschaffung der Qualitätsstufen, aber überwiegend wurden die verschiedenen Anträge des Wasserzinses einer näheren Prüfung unterzogen.

Die Minderheit hat eigentlich schon eine wirklich gute Unterstützung erfahren durch die Ausführungen von Herrn Bundesrat Schlumpf. Es sind fast alle Tatsachen genannt worden. Ich kann mich damit darauf beschränken, kurz eine Standortbestimmung zu machen, etwas zusammenzufassen und auch etwas klarzustellen. Eine Klarstellung nehme ich vorweg: Ich möchte den Eindruck, den Sie aus dem einen oder anderen Votum gewannen, dass die Kraftwerkbetreiber Ausbeuter seien und die Wasserherkunftsregionen ausbeutet würden, korrigieren. Ich möchte auch feststellen, dass die von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagenen neuen Wasserzinsen nicht etwa minimalisiert werden könnten, da sie ohne weiteres verkraftbar sein sollen.

Gestatten Sie mir noch auf etwas, das in der Eintretensdebatte zu wenig zur Geltung kam, hinzuweisen: nämlich auf das, was die einzelnen Kantone in den Wasserherkunftsgebieten bereits durch die Kraftwerkbetreiber erhalten. Herr Künzi hat kurz darauf verwiesen. Es handelt sich einmal um die sehr ergiebigen Konzessionsgebühren, dann um die Steuern (Kapital-, Liegenschafts-, Ertragssteuern). Im übrigen gibt es ja bei den Gebirgskantonen Bestrebungen, insbesondere im Kanton Graubünden, die Partnerwerke neu zu besteuern. Es geht auch um die grossen Energieabgaben in Form von Gratis-, Vorzugs- und Zusatzenergie. Für die Wasserherkunftsgebiete ergeben sich zudem Vorteile im Bereich des Strassen- und Wegbaus; sogar Herr Salvioni hat zugestanden, dass die Kraftwerkbetreiber einiges an touristischer Infrastruktur beitragen. Die grossen Aufträge und Lieferungen sind in der Region wichtig; und besonders bedeutungsvoll sind die quantitativ und qualitativ wertvollen Arbeitsplätze, die durch die Kraftwerkbetreiber geschaffen werden. Es ist auch auf das Heimfallsrecht hingewiesen worden, das zu Beginn des nächsten Jahrtausends aktuell wird. Ich erinnere Sie aber auch daran, dass der Kanton Graubünden und der Kanton Wallis je rund 3,6 Milliarden Investitionen unentgeltlich in Heimfall nehmen können. Der Verkehrswert ist noch viel höher. Und schliesslich bleibt auf die Leistungen im Infrastrukturbereich hinzuweisen; Herr Giger hat einige Tatsachen festgestellt.

Wer bezahlt nun dies alles? Die Kraftwerkbetriebe, das ist wiederholt festgestellt worden, überwälzen aufgrund des Deckungsprinzips alle Kosten auf den Stromkonsumenten. Es gilt deshalb, zwischen den Interessen der Wasserherkunftsgebiete einerseits und den Stromkonsumenten andererseits abzuwägen. Es geht also um einen politischen Entscheid mit grosser finanzieller Tragweite. Die Verfassung sagt nicht sehr viel aus. Aber immerhin können Sie Artikel 24bis entnehmen, dass das Gesamtinteresse hier beachtet werden muss, wobei auch die Bedürfnisse und Entwicklungsmöglichkeiten der Wasserherkunftsgebiete einer besonderen Würdigung bedürfen.

Wir sind überzeugt, dass der Bundesrat den beidseitigen Interessen Rechnung trägt. Es ist ein ausgewogener Vorschlag. Bundesrat Schlumpf hat Ihnen die Berechnung erklärt: 35 Prozent Teuerung seit 1976 – es ist übrigens nicht richtig, dass man die Teuerung seit 1916 aufrechnet, wie es Herr Schmidhalter in seinem Eintretensreferat tat, sondern die Teuerung seit 1976 –, ist auszugleichen, 35 Prozent also, real 15 Prozent, und die nicht mehr bestrittene Abschaffung der Qualitätsstufen macht mehr als 20 Prozent Erhöhung

aus. Der Bundesrat kommt demnach auf eine Erhöhung zwischen 71 und 80 Prozent.

Die Mehrheit will weit darüber hinausgehen; sie will ja auf 130 bis 140 Prozent, je nach dem, wie man den Anteil der Strombezüge aus den Gebirgskantonen wertet.

Die Belastung der Stromkonsumenten beträgt somit 0,77 bis 0,8 Rappen. Das macht beim Strom Leibstadt, der zurzeit 11 Rappen pro Kilowatt kostet, 7 Prozent; bei den anderen Anlagen (mit 6 bis 7 Rappen pro Kilowatt) macht das 10 Prozent. Total entspricht das also einer Belastung von über 180 Millionen jährlich, was zu einer Strompreiserhöhung von durchschnittlich 5 Prozent führt.

Sie wissen, dass die Strompreiserhöhungen auf Ende dieses Jahres, insbesondere schon auf den Herbst, unter dem Vorbehalt vorgenommen worden sind, dass, wenn die Wasserzinsen steigen, eine weitere Erhöhung von 5 Prozent in Kauf genommen werden muss und auch wirklich in Anschlag gebracht wird.

Belastet werden dabei, wie Herr Martignoni sagte, einmal die privaten Haushalte mit annähernd 50 Millionen Franken. Sie können hier davon ausgehen – Herr Martignoni hat ebenfalls darauf hingewiesen –, dass diese Erhöhung in den Index eingeht und damit eigentlich nur die Teuerung angeheizt wird, dass aber von Stromsparen nicht die Rede sein kann.

Belastet werden weiter das Gewerbe und der Dienstleistungssektor mit rund einem Drittel der Bezüger. Soweit es die Binnenwirtschaft betrifft, ist es hier natürlich möglich, die 60 Millionen Franken zu überwälzen. Des weiteren: die Bahnen; sie müssten annähernd 10 Millionen beitragen, und es ist störend, dass die SBB zusätzlich noch eine Steuerausgleichserhöhung in Kauf nehmen müssten – übrigens eine wohlwollende Sonderleistung der Bundesbahnen in den Wasserherkunftsgebieten –, denn die Bundesbahnen bezahlen sonst bei keiner ihrer Anlagen irgendwelche Liegenschafts- oder andere Steuern. Alle SBB-Werkstätten, die Güter- und Rangierbahnhöfe sind nicht steuerpflichtig. Die Bahnen werden trotz der gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die sie in weitem Masse in den Randgebieten erbringen, und trotz den Tarifanpassungen, die ausschliesslich den Gebirgs- und Randgebieten zugute kommen, mehr belastet.

Schliesslich trägt die Industrie rund 60 bis 70 Millionen Franken an Wasserzinsen bei. Sie kann nur teilweise überwälzen. Viele Branchen haben überhaupt keine Möglichkeit dazu, insbesondere Industrien mit Produkten, deren Absatz vom Weltmarkt abhängt.

Hart getroffen werden damit einzelne Regionen. Ich spreche hier insbesondere als Vertreter des Kantons Solothurn und, noch lokaler eingegrenzt, als Vertreter des oberen Kantons Teiles Solothurn und Umgebung. Ich muss feststellen, dass beispielsweise die Papierindustrie für die Deckung des Wasserzinses eine Million Franken mehr erbringen muss, desgleichen die Von Roll neben der Zellulose Attisholz und der Papierfabrik Balsthal. Die Region Solothurn hat mit annähernd 5 Millionen Franken Mehrkosten zu rechnen! Diese 5 Millionen Franken werden dann natürlich die Ertragslage wesentlich beeinflussen.

Die Rationalisierungsmöglichkeiten beim Elektrizitätsverbrauch sind zum grössten Teil ausgeschöpft. Es stehen keine weiteren mehr offen. Es besteht durchaus die Gefahr, dass die Energie durch andere Energiegrundformen substituiert wird und dass hier doch auch wieder die Umweltfrage zur Diskussion gestellt wird. Nun – und davon müssen wir ausgehen – hat die Mehrheit der Kommission ausdrücklich eingestanden, mit der überrissenen Erhöhung des Wasserzinses wolle man als erklärtes Ziel einen Klassenwechsel im Finanzausgleich bewirken. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass beispielsweise das Pro-Kopf-Einkommen des Kantons Graubünden grösser, dasjenige des Kantons Tessin gleich ist wie dasjenige des Kantons Solothurn. Der Klassenwechsel würde also auf Kosten der Mittellandkantone und des Juras gehen. Insbesondere denke ich an Luzern, Solothurn, Neuenburg, Waadt, Jura und weitere. Diese Erhöhung müsste natürlich voll übernommen werden, weil – entgegen

den Behauptungen der Vertreter der Mehrheit – der Wasserzins ein Maximum darstellt, das bis zum letzten Tropfen ausgeschöpft wird, mit Ausnahme der kantonseigenen Unternehmungen wie im Wallis mit seinen Unternehmungen in der Metallurgie. Die Erhöhung um 130 Prozent erschien den betroffenen Kantonen des Mittellandes unausgewogen, sie verstösst gegen das Gesamtinteresse und auch gegen Treu und Glauben, denn die Kraftwerkbetreiber haben ehemals nicht darauf abgestellt, dass mit den Wasserzinsen Strukturpolitik und Finanzausgleichspolitik betrieben werden soll.

Die Minderheit, die ich vertreten darf, bewegt sich zwischen den Anträgen der Mehrheit bzw. des Ständerates und denjenigen des Bundesrates. Unser Antrag macht eine Erhöhung von 90 Prozent aus, würde Mehrerträge von 140 Millionen Franken zur Folge haben, die Teuerung voll ausgleichen und dazu Realerhöhungen bis 60 Prozent zum Durchbruch verhelfen.

Ich bitte Sie, dieser Verständigungslösung zuzustimmen. Wir werden – wie Sie von Herrn Bundesrat Schlumpf gehört haben – in den nächsten Jahren noch einiges diskutieren müssen zwischen den Mittellandkantonen, insbesondere den finanzschwachen Mittellandkantonen, und den Gebirgskantonen, über den Ausbau und den Heimfall der Wassererkraftwerke. Der Antrag der Minderheit kommt den Wasserherkunftsgebieten sicher voll entgegen, schützt aber auch den Stromkonsumenten und die betroffenen Kantone in ihrem Substrat.

Ich bitte Sie, der Minderheit zuzustimmen.

**Rutishauser:** Als Kommissionsmitglied, welches sich weder mit dem Vorschlag der Kommissionsmehrheit noch mit demjenigen der Minderheit befreunden konnte, beantrage ich Ihnen, die Fassung des Ständerates zu übernehmen.

Eine Erhöhung der Wasserzinsen ist unbestritten. Es ist eine Frage der Massen. Die vorliegenden Anträge liegen weit auseinander. Die Fronten sind verhärtet. Nachdem das Berggebiet an die Solidarität der Unterlandkantone appelliert und die Elektrowirtschaft diese Forderungen als überrissen bezeichnet, scheint es mir sinnvoll, den politisch ausgewogenen Entscheid des Ständerates zu übernehmen. Nebst der notwendigen Teuerungsanpassung ist die Mitberücksichtigung der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Energieproduktion gerechtfertigt. Der Marktwert der elektrischen Energie ist gestiegen, zum Teil durch die Verzögerung beim Bau und die verlangten maximalen Sicherheitsvorschriften von Kernkraftwerken sowie durch die gewünschte Substitution der umweltbelastenden fossilen Brennstoffe durch die umweltfreundlichere elektrische Energie. Somit ist ein Aufschlag, der wesentlich über die Teuerung hinausgeht, gerechtfertigt.

Hingegen darf die Erhöhung der Wasserzinsen nicht als fiskalische Massnahme zugunsten des Berggebietes betrachtet werden, weil unsere Bergkantone sehr unterschiedlich davon profitieren. Der ständeräthliche Vorschlag sieht eine gestaffelte Erhöhung der Wasserzinsen vor. Dieses schrittweise Vorgehen ermöglicht eine längerfristige Planung für die Überwälzung dieser Kosten auf die Strompreise. Ein Strompreisaufschlag als Folge der erhöhten Wasserzinsen ist zu verantworten und zumutbar. Es müssen wesentlich grössere Preisaufschläge der elektrischen Energie – allerdings aus anderen Gründen – hingenommen werden. Auch wenn der Benzinpreis steigt, wird das immer akzeptiert. Bei der elektrischen Energie handelt es sich um eine umweltfreundliche Energie. Aus Verantwortung gegenüber unserer Umwelt sollte jedermann bereit sein, etwas mehr zu bezahlen für die elektrische Energie.

Mit einer gestaffelten Erhöhung kann die Schockwirkung einer Verdoppelung des Wasserzinses auf einen Schlag eliminiert werden. Mit dem Einlenken auf diesen Vorschlag wird der Goodwill gegenüber dem Berggebiet nicht überstrapaziert. Mit dieser Lösung schaffen wir keine Differenz zum Ständerat, was im Interesse einer speditiven Erledigung dieses Geschäftes ist.

Ich bitte Sie, dem ständeräthlichen Vorschlag zuzustimmen.

**Frau Weber Monika:** Nach Vorschlag des Bundesrates soll der Wasserzins fortan auf 40 Franken pro Kilowatt-Bruttoleistung erhöht werden. Ich stelle Ihnen im Namen der grossen Mehrheit unserer Fraktion den Antrag, diesem Vorschlag des Bundesrates zu folgen.

Als Grund für diese Erhöhung werden die Teuerung und die bessere Abgeltung der Wasserkraft zugunsten der Bergkantone angegeben. Ich meine nun: Wenn man diese Erhöhung – also von 27 Franken auf 40 Franken – ansieht, darf man davon ausgehen, dass das antragstellende Departement, das EVED, nicht zufälligerweise, nicht quasi per Zahlenlotto, auf diese 40 Franken gekommen ist, sondern nach umfangreichen Berechnungen, Vernehmlassungen und sicher auch Konsultationen mit den Wasserkraftkantonen. Sicher ist auch, dass bei der endgültigen Festlegung des Höchstansatzes bei Herrn Bundesrat Schlumpf sein Bündner Herz mitgeschlagen hat. Es ist also mit Sicherheit davon auszugehen, dass die 40 Franken nicht zu knapp berechnet wurden.

Es ist auch klar, dass in den 40 Franken das wohlverdiente Wohlwollen gegenüber den Bergkantonen zum Ausdruck kommt und gewahrt ist. Aber es geht hier nicht um nichts oder sehr viel, sondern es geht um die Frage des Masses.

Nun scheint diese Vorlage den Vertretern der Bergkantone Anlass zu geben, die Begehrlichkeiten zu steigern. Von 40 Franken erhöhte der Ständerat den Betrag auf 54 Franken, und um den Schock etwas zu mildern, baute er ein stufenweises Vorgehen ein. Die Kommission des Nationalrates liess alle Hemmungen fallen und will gar eine Erhöhung auf einen «Chlapf» auf 54 Franken vornehmen. Was man hat, das hat man, so denken die Alpenkantone. Ich würde nichts sagen, wenn dieses Mehr in eine Spezialkasse fliessen und gezielt im Rahmen von Schutzbestimmungen für Natur und Landschaft verwendet würde, wie das die Anträge Maeder und Nef wollen. Aber das ist eben nicht der Fall. Man sieht nur eines: die grosse Chance, Hunderte von Millionen Franken aus dem Unterland abzupumpen, und man will damit einen versteckten Finanzausgleich erzwingen.

Man mache sich bitte keine Illusionen. Dieser Aufschlag bleibt nicht bei der Elektrowirtschaft stecken. Die Werke sind nur Transitstationen, die Wasserzinserhöhung – so wird uns heute schon erklärt – wird postwendend auf den Konsumenten überwälzt. Wenn ich vorher von Hunderten von Millionen Franken gesprochen habe, dann meine ich das über Jahre hinaus. In den nächsten zwei, drei Jahren sind es bereits einige hundert Millionen Franken.

Die Erhöhung gemäss Kommissionsantrag, die ohne Kostenausweis entstanden ist, ist meines Erachtens masslos und völlig willkürlich angesetzt. Indessen finde ich den Vorschlag des Bundesrates angemessen. Es ist sicher, dass es keine Supererhöhung darüber hinaus braucht.

Was wir hier in der letzten Zeit betreiben, das habe ich schon vor zwei Wochen gesagt, ist Ausdruck einer echten Teuerungsmentalität. Jedes Jahr zig Millionen Franken mehr abzuschöpfen als ausgewiesen – was mit dieser Vorlage passieren wird –, das ist schon außerhalb alles Vernünftigen. Nun komme man mir nicht mit dem Argument, die Erhöhung mache pro Kilowattstunde nur eine Mehrbelastung von 0,8 Rappen aus. Der Konsument braucht Kilowattstunden nicht tropfenweise, sondern zu Tausenden und zu Zehntausenden. Die 0,8 Rappen sind ja nicht die einzige Erhöhung. Herr Eng hat bereits darauf hingewiesen. Auf diesen Herbst haben die grossen Elektrizitätswerke bereits eine rund 10prozentige Tariferhöhung angemeldet, bei der die Wasserzinserhöhung und andere Belastungen noch nicht berücksichtigt sind. Das Karussell dreht sich also. Letztlich zahlt der Konsument die Summe und nicht die Einzelteilchen. Zwar hat der Konsument Verständnis für Preisangepassungen an die Teuerung. Aber er verlangt, dass man das Mass wahrt und die Proportionen nicht aus den Augen verliert. Was hier aber von der Mehrheit der Kommission beantragt wird, ist schlechthin masslos und überrissen. Ich bitte Sie, auch im Namen der Mehrheit unserer Fraktion, den ursprünglichen Bundesratsantrag zu unterstützen. Eine Erhöhung auf 40 Franken genügt, das sage ich ganz klar.

**Maeder-Appenzell:** Ich gehöre zu den «Hemmungslosen» der nationalrätslichen Kommission. Ich habe diesen Maximalerhöhungen zugestimmt aus einem Gefühl der Gerechtigkeit für die Bergkantone, und ich kann es mir als begeisterter Freund der Alpenwelt eigentlich gar nicht leisten, diese Forderungen der Bergkantone nicht ernst zu nehmen. Ich muss allerdings sagen, dass bei den Kommissionsberatungen auch ein Unbehagen geäussert worden, ein Unbehagen entstanden ist. Man hat sich doch gefragt: Jetzt gehen so und so viele Millionen mehr in die Berggebiete, was machen die damit? Wird damit nicht die Begehrlichkeit gesteigert? Führt das nicht in Richtung Endausbau der Wasserkraft – ein scheußliches Wort übrigens, es tönt fast wie Endlösung –, also ein Kaputt machen, ein Zerstören der Landschaft? Diese Bedenken wurden in der Kommission laut, nicht ich allein habe sie ausgesprochen.

Leider habe ich meinen Antrag, den ich später begründen werde, nicht in die Kommission eingebracht. Er ist entstanden aus der Sorge um den Schutz der Alpenwelt, er ist entstanden aus dem Wissen, dass es so nicht geht. Es gibt nicht die geringste Gewähr dafür, dass die letzten Sanktuarien, die letzten grossen Alpenlandschaften geschützt werden. Ich bin auch heute noch für die Maximallösung, aber ich bin dafür, dass ein Teil dieses Geldes in einen Fonds fliessst, und ich werde das später begründen.

**Präsident:** Es folgt die allgemeine Debatte. Acht Redner sind eingeschrieben.

**M. de Chastonay:** Dans le très lent cheminement de l'évolution de la redevance, je dois tout d'abord constater qu'en 1916, elle a été fixée à 6 francs par cheval brut. En 1952, ce montant a passé à 10 francs, en 1967 à 12 francs et 50 centimes et en 1976, c'était, il vous en souvient, la somme de 20 francs qui a été retenue. Aujourd'hui c'est un montant de 54 francs au kilowatt qui est demandé, ce qui représente 40 francs par cheval brut.

Si la proposition qui nous est faite aujourd'hui de porter le kilowatt théorique annuel à 54 francs peut, dans l'absolu, sembler constituer une hausse en soi importante, je voudrais souligner que dans la comparaison et la prise en compte – pensons au charbon, au gaz, au pétrole, aux combustibles nucléaires – des autres agents énergétiques l'augmentation qui nous est proposée reste encore dans des proportions fort raisonnables. A l'exception du prix de l'électricité, les coûts des autres agents énergétiques ont été très fortement augmentés depuis 1973. Certains de ces prix ont triplé; alors que le prix moyen de l'énergie électrique a stagné au niveau des prix de gros de 1963. Je vous rappelle qu'en ce qui concerne l'huile lourde et le gaz, de 1970 à 1984 l'augmentation a été de plus de 450 pour cent pour l'industrie qui s'y est parfaitement adaptée. Je me réfère à ce propos aux récentes statistiques globales suisses de l'énergie de 1983 publiées par l'Office fédéral de l'énergie.

D'autre part, si l'on compare la proposition de la majorité de la commission à l'évolution générale des salaires que connaît notre pays et celle des recettes des collectivités publiques – Confédération, cantons, communes – on mesure d'emblée que la somme de 54 francs reste dans des limites fort acceptables. Si, depuis 1916, l'on devait malgré tout adapter la redevance à l'évolution salariale, c'est un montant de l'ordre de 150 francs que l'on mettrait aujourd'hui dans la balance des discussions. Et que dire alors de l'augmentation des recettes publiques qui depuis 1916 ont plus que centuplé?

Enfin, si l'on tient compte de la différence des coûts moyens de production entre l'énergie hydro-électrique et celle produite par le nucléaire, on peut constater que le coût moyen de l'électricité hydraulique se situe entre 4 et 6 centimes par kilowatt, alors que le coût pour l'énergie électrique nucléaire atteint presque le double. Ce n'est pas un hasard si les grandes compagnies productrices d'électricité ont récemment annoncé diverses réadaptations de tarif, dès l'automne 1985, lorsque l'on sait que dans le panier de ces producteurs, le poids de la production électrique nucléaire

représente une part prépondérante. Cela m'amène à penser qu'en dépit de la hausse proposée par la majorité de la commission, une charge supplémentaire de 0,6 à 0,7 centime le kilowatt correspondant à une dépense de 1 franc 23 par mois et par ménage reste raisonnable et surtout supportable. Il existe bien, dans ce domaine, un véritable équilibre entre des intérêts qui peuvent paraître contradictoires. Ceux qui dernièrement par la voix de la presse ont qualifié la démarche de la majorité de notre commission et des cantons de montagne de «Husarenritt» et de «Raubrittertum» feraient bien de mesurer leurs propos et d'examiner plus objectivement toutes les données chiffrées de l'augmentation qu'ils ont quelque peu manipulée pour les besoins de la cause. Dans tout ce dossier, il ne faudrait pas oublier que la redevance pour l'utilisation des forces hydrauliques ne constitue rien d'autre qu'une sorte de loyer que les cantons perçoivent pour l'énergie produite sur leur territoire et consommée dans l'ensemble du pays. Ce loyer, révisé à divers intervalles, doit naturellement tenir compte des efforts consentis, notamment par les cantons de montagne, en matière d'aménagement hydro-électrique. Ces ouvrages n'ont pas apporté que du confort et du bien-être aux populations concernées. Il a fallu sacrifier des terres, assécher des torrents de montagne pour une utilisation optimale des ressources hydrauliques concentrées dans les bassins d'accumulation. Il a fallu construire de nombreuses lignes de transport qui sillonnent notre pays et qui ne contribuent guère au charme du paysage. Si tout à coup l'on doit se rendre compte que notre pays arrive au bout de ses ressources en énergie hydraulique, les eaux de montagne étant presque toutes concessionnées et les fonds de vallée qui sont encore propices à une exploitation hydro-électrique se faisant rares, si les préoccupations écologiques se font plus pressantes, je suis d'avis que le prix de 54 francs qui est demandé dans nos débats correspond non seulement à une revendication justifiée des cantons de montagne, mais aussi aux intérêts bien compris des milieux de la production comme de ceux de la consommation.

J'en suis d'autant plus convaincu que mon mandat au sein de conseils de sociétés productrices d'électricité m'a appris que les très faibles augmentations de 1916, 1952, 1967 ou 1976 n'ont jamais tenu suffisamment compte des modifications et changements fondamentaux apparus dans le domaine du loyer à payer ou à réadapter en matière notamment de production d'énergie électrique de pointe.

Je vous invite à voter la proposition de la majorité de la commission, mais pour terminer je dirai encore à M. Eng ceci: Vous avez mentionné le droit de retour des installations hydrauliques. Ce droit ne s'exercera pas avant une trentaine d'années et si les parties mouillées des installations reviennent gratuitement aux communes concédantes, ces dernières, vous le savez aussi bien que moi, devront payer la totalité des très coûteuses lignes de transport. Ceci compensera aisément cela, car dans ce domaine je fais entière confiance à la sagacité des propriétaires des lignes de transport. Vous avez ensuite cité l'exemple de Von Roll. Je vous rappelle que récemment von Roll a vendu tout son paquet d'actions de la Gougra SA à ATEL à un prix que je crois très coquet. Von Roll, si elle se plaint aujourd'hui de l'augmentation du prix de son courant par une redevance fixée à 54 francs et applicable dès 1986, serait bien mal placée pour déplorer cette augmentation, lors même qu'elle a négligé sa politique de production d'énergie électrique, ce dont on ne saurait en définitive rendre responsables les cantons de montagne.

**Aliesch:** Wenn ich mir so angehört habe, was Frau Weber und Herr Eng gesagt haben, dann muss ich mir als Vertreter des Berggebietes schon fast als moderner Raubritter gegenüber den Konsumenten, gegenüber der Wirtschaft und gegenüber den Kraftwerksgesellschaften vorkommen. Dieser Vorwurf wäre allenfalls noch gerechtfertigt, wenn der Preis für den Rohstoff Wasser durch die Bergkantone allein festgelegt werden könnte oder wenn der Preis am Markt ausgehandelt würde, und wenn sich die Bergkantone zu einem

eigentlichen Kartell zusammenschliessen würden. Das ist aber nicht der Fall, das Gegenteil trifft nämlich zu. Hier wird mit einer zentralstaatlichen Regelung ein Preis festgesetzt, und es ist nicht irgendein Marktpreis, sondern ein eigentlicher politischer Preis und ein Maximalpreis dazu. Diese bundesstaatliche Preisfestsetzung ist eigentlich in einer Marktwirtschaft, das wurde ausgeführt, völlig systemwidrig, war früher vielleicht angebracht, heute jedoch sicher nicht mehr. Die Berggebiete fordern heute nur das, was bei einer Preisfestsetzung nach Angebot und Nachfrage längst Wirklichkeit wäre.

Der neue Preis von 54 Franken ist sicher nicht bescheiden, das will ich nicht behaupten. Aber ich frage Sie: Was ist heute billig, oder was ist gar gratis? Nämlich kaum etwas. Weil hier der Markt nicht spielen soll, kann oder darf, gilt es, diesen Preis auf der politischen Ebene festzusetzen. Es ist übrigens nicht die einzige Auseinandersetzung, die wir Vertreter der Berggebiete auf dem Gebiet der Wasserkraftnutzung führen müssen. Ich erinnere an die Motion Loretan, die wir vermutlich gerade anschliessend behandeln werden. Hier wird ein eigentliches Verbot jeder weiteren zusätzlichen Wasserkraftnutzung und jeder Mehrnutzung verlangt, und zwar ein Verbot, das durch den Bund diktiert wird. Die Berggebiete sind auch für einen sehr zurückhaltenden Weiterausbau der Wasserkraft. Aber wir möchten uns unsere Politik nicht von Bern diktieren lassen. Herr Loretan ist wenigstens konsequent: Er tritt für dieses Verbot ein, ist aber konsequenterweise für eine Anhebung des Wasserzinses im Sinne des Ständerates.

Im Gegensatz dazu Frau Monika Weber: Sie hat diese Motion ebenfalls unterzeichnet. Sie stemmt sich also gegen jeden weiteren Ausbau der Wasserkraft, ist für ein diktiertes Verbot von Bern aus und zusätzlich für eine Tiefpreispolitik gemäss Antrag des Bundesrates. Das nenne ich Domestizierung der Berggebiete, und dagegen möchte ich mich wenden.

Zu den Leistungen der Kraftwerksgesellschaften für die Gemeinden und die Kantone: In der Tat liefern die Gesellschaften sehr grosse Steuerabgaben an die Gemeinden und an die Kantone ab. Weitere Leistungen – Infrastrukturleistungen, Arbeitsplätze – werden angeboten. Wir anerkennen dies dankbar. Aber ich will Ihnen auch sagen: Alle ziehen von diesen Kraftwerken ihren Nutzen. Die Kraftwerksgesellschaften sind keine uneigennützigen Wohltäter. Ich kenne kein einziges Kraftwerk, das aus reiner Nächstenliebe in den Berggebieten gebaut worden wäre. Wir müssen die Fiskalleistungen und die übrigen Leistungen einerseits und den Wasserzins andererseits auseinanderhalten und nicht vermischen, wie das vor allem die Herren Eng, Martignoni und Künzi getan haben. Der Wasserzins ist eine Entschädigung für den Rohstoff Wasser, und die Kraftwerksgesellschaften zahlen zudem selbstverständlich ihre Steuern wie jede andere Aktiengesellschaft auch. Wir rechnen ja den Zürchern und den Bernern auch nicht vor, was die Banken für Steuern bezahlen und was diese und die Industrie an Arbeitsplätzen anzubieten haben.

Ich möchte Sie deshalb bitten, den Antrag der Kommissionsminderheit und den Antrag von Frau Weber abzulehnen und einer Erhöhung des Wasserzinses auf 54 Franken Ihre Zustimmung zu geben. Ob Sie das nun in einem Schritt oder mittels einer gestaffelten Erhöhung tun wollen, das möchte ich Ihnen überlassen. Mir persönlich würde der Vorschlag des Ständerates ebenfalls als eine tragfähige und als eine partnerschaftliche Lösung erscheinen.

**M. Brélaz:** Il ne s'agit pas de résoudre aujourd'hui un problème de solidarité, comme certains l'ont dit, mais un problème de justice. Il faut tout d'abord rappeler que l'énergie hydraulique, en particulier celle des barrages, est l'énergie qui a la valeur économique la plus grande. En effet, c'est une énergie de pointe qui permet de satisfaire les besoins au moment où ils sont les plus grands. Dans une économie logique, son coût devrait donc être aussi plus élevé.

Ensuite, je dirai à ceux qui demandent que soient écartées les solutions extrêmes que, par exemple, une telle solution

serait une proposition d'indexation rétroactive depuis 1920, 1930 ou 1940 qui amènerait la redevance à 150 francs le kilowatt théorique – comme cela a été dit – ou une proposition de justice économique du type paiement du courant à l'utilité marginale qui, à l'heure de pointe, est extrêmement grande. Ce seraient des propositions extrêmes, tandis que lorsqu'on parle d'une redevance de 54 francs, c'est une demande modérée.

Dans notre pays, en ce qui concerne l'agriculture, on est prêt à privilégier la production indigène, ce qui est fort bien, mais dans le domaine de l'électricité, on pénalise la production indigène, et cette dernière subventionne en fait l'énergie produite à partir de combustibles étrangers comme le pétrole ou l'uranium. La logique est donc complètement inversée et un peu abracadabrante.

Quant au problème soulevé par M. Eng, je voudrais dire que, si une augmentation est effectivement désagréable, pousser à la consommation d'énergie comme nous l'avons fait ces dernières années amène à construire des installations fort coûteuses. Par exemple, la construction d'une seule centrale nucléaire ferait monter le prix du courant électrique plus fortement que l'indexation de ces redevances hydrauliques. Il faudrait savoir si l'on veut avoir deux poids et deux mesures ou si l'on veut traiter les choses de manière semblable.

En conclusion, je voudrais faire une dernière remarque à l'adresse de Mme Monika Weber et du groupe Adl/PEP qui, en majorité, votera la redevance à 40 francs. A longueur d'année, ce groupe dépose des postulats pour des économies d'énergie et je m'étonne que, au moment où une mesure juste risque de faire monter légèrement le prix de l'énergie, il s'effraie instantanément et se dépêche de prendre position pour la brader.

**Bühler-Tschappina:** Ich bin schon etwas erstaunt, mit welcher Hartnäckigkeit hier von Wirtschaftsvertretern das Gespenst der Wasserzinserhöhung an die Wand gemalt wird. Mit Prozentzahlen lassen sich alle möglichen und unmöglichen Beispiele konstruieren. Nehmen Sie doch einmal die Botschaft zur Hand. Auf Seite 20 finden Sie eine Grafik. Dort sehen Sie, dass der Index inzwischen von 100 auf 200 Punkte angestiegen ist; bei den übrigen Energieträgern ist der Anstieg aber viel stärker – bei der Kohle erreichte er zum Beispiel 300, beim Erdöl sogar beinahe 400 Punkte. Diese Aufschläge bei den übrigen Energieträgern, von denen insbesondere das Ausland und allenfalls noch der Handel etwas profitieren, sind ohne jedes Murren akzeptiert worden. Wenn nun aber für die einheimische, umweltfreundliche und erneuerbare Energie etwas mehr verlangt wird, so löst das bereits einen Entrüstungssturm aus. Dabei kämen wir nach Kommissionsmehrheit, wenn Sie das wieder mit der Grafik in der Botschaft vergleichen, nicht einmal an die Kohle heran und nur etwa auf die Hälfte der Erhöhung des Erdölpreises, wie sie seit 1968 eingetreten ist. Bei einem durchschnittlichen Strompreis von 14 Rappen pro Kilowattstunde macht zum Beispiel die von der NOK vorgenommene Preiserhöhung von 9 Prozent 1,26 Rappen aus, die Erhöhung der Bernischen Kraftwerke um 13 Prozent noch wesentlich mehr.

Wer von Ihnen, meine sehr verehrten Kollegen aus der Wirtschaft, ist dagegen Sturm gelaufen? Niemand! Herr Eng, die Erhöhung haben Sie eigentlich überhaupt nicht kommentiert. Gemäss Vorschlag der Kommissionsmehrheit beträgt die Erhöhung des Strompreises insgesamt nur 0,76 Rappen, also nur etwa die Hälfte. Wo bleiben da die Logik und die Verhältnismässigkeit?

Herr Eng hat hier beim Vertreten des Minderheitsantrages erklärt, die Region Solothurn müsse durch die Wasserzinserhöhungen eine Mehrbelastung von 5 Millionen Franken in Kauf nehmen. Wenn das zutrifft – ich habe das nicht nachgerechnet, aber ich glaube es –, dann wird die Erhöhung der NOK-Strompreise ungefähr 10 Millionen Franken Mehrbelastung für Ihre Region bringen, und dagegen haben Sie kein Wort gesagt.

Wenn Frau Monika Weber hier kategorisch erklärt, 40 Fran-

ken würden genügen, hat sie offensichtlich auch alle Hemmungen fallengelassen. Warum hat ihre Fraktion, die sonst so sehr für das freie Spiel der Marktkräfte eintritt, nicht den Antrag gestellt, das Wasserzinsmaximum aufzuheben und den Verkauf dieses Rohstoffes dem freien Spiel der Marktkräfte zu überlassen? Da hätten wir Sie zweifellos und sehr gerne unterstützt.

Ich ersuche Sie, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen, allenfalls – wenn Sie das wirklich nicht können – mindestens dem Antrag Ständerat Rutishauser. Noch eine Bemerkung zum Antrag Maeder-Appenzell: Bundesrat Schlumpf hat bereits auf die nicht vorhandene Rechtsgrundlage hingewiesen. Ich möchte mich auch – und zwar in aller Form – dagegen wehren, dass sich die Bergkantone vorschreiben lassen müssen, was sie mit ihren Einnahmen zu tun haben. Eine solche Bevormundung lehnen wir ganz entschieden ab!

**Giudici:** Il problema dei diritti d'acqua non è affatto un confronto fra i cantoni di montagna e i cantoni dell'altipiano. Siamo infatti chiamati a collaborare, come ha detto bene l'onorevole Schlumpf.

Als Vertreter eines Bergkantons appelliere ich nicht an Ihre Solidarität, sondern an Ihre politische Vernunft. Die eindeutige Mehrheit dieses Parlamentes ist für die Marktwirtschaft. Auch ich trete für deren folgerichtige Anwendung ein. Bei konsequenter Anwendung der marktwirtschaftlichen Gesetze würde sich aber die Frage der Anpassung der Wasserzinsen gar nicht stellen. Die Ausführungen von Frau Monika Weber, als engagierte Befürworterin der Marktwirtschaft, haben mich wirklich überrascht.

Was ist der Wasserzins eigentlich? Niemals eine fiskalische Belastung, wie Herr Martignoni gestern gesagt hat. Wirtschaftlich ist er ein Entgelt für einen Rohstoff, d. h. für die Rohwasserkraft. Dieser Rohstoff ist ein Bestandteil der Stromherstellungskosten. Strom entsteht heute in der Schweiz zu 62 Prozent aus hydrologischer Produktion und zu 35 Prozent aus Kernkraftwerken. Der Brennstoffpreis für Kernkraftwerke ist in unserem Lande also der wirtschaftlich vergleichbare Richtpreis für den Rohstoff Wasser bei einem freien Spiel der Marktkräfte. Der Preis des Kernbrennstoffs beträgt heute 2,8 Rappen pro Kilowattstunde. Der Anteil des Wasserzinses an den Herstellungskosten des Stroms aus Wasserkraft beträgt 0,32 Rappen pro Kilowattstunde einschliesslich der Abzüge aufgrund der Qualitätsstufen. Wir haben also ein Preisverhältnis zwischen den beiden Rohstoffen von neun zu eins. Der Vorschlag der Kommissionsmehrheit hebt den Anteil des Wasserzinses bei den Herstellungskosten auf 0,76 Rappen pro Kilowattstunde an. Die Differenz zwischen den beiden Rohstoffen verringert sich dadurch; dennoch ist der Rohstoff, d. h. die Rohwasserkraft, immer noch um das Vierfache billiger als der Kernbrennstoff. Ohne den politisch festgelegten Preis müssten die Hersteller von Strom aus Wasserkraft für den Rohstoff also mindestens viermal mehr bezahlen als die Mehrheit der Kommission vorschlägt. Ich sage «mindestens», denn ich bezweifle nicht, dass die Produzenten aus politischen Gründen und mit freien Marktpreisen eher mit Wasser als mit Kernbrennstoff produzieren würden. Auch die Wasserkraftwerke haben heute ihre Gegner. Niemand kann jedoch bestreiten, dass die Akzeptanz weitaus grösser ist als die Akzeptanz gegenüber den Atomkraftwerken. Im System der freien Marktwirtschaft hätte auch diese grössere Akzeptanz ihren Preis, denn sie schlägt sich in geringeren wirtschaftlichen Kosten nieder. Die Geschäftsführung der Kaiseraugst AG und Bundesrat Schlumpf wissen einiges darüber.

**Schlussfolgerung:** Die in einer Marktwirtschaft systemwidrige Preiskontrolle hat in den vergangenen 60 Jahren durch äusserst günstige Elektrizitätspreise das Wirtschaftswachstum der Eidgenossenschaft, vor allem im Mittelland, ermöglicht. Noch heute erlaubt diese Preiskontrolle den Durchschnittspreis für Elektrizität durch Ausgleich des Preises für die viel teurere Atomenergie niedrig zu halten. Das hat auch eine politische Auswirkung, die nicht ausser acht zu lassen ist.

In unserem Land haben wir in der Landwirtschaft politische Preise. Diese liegen aber höher als die Marktpreise. Aus staatspolitischen Gründen habe ich Verständnis dafür. Im Gegensatz dazu sind die Wasserzinsen politische Preise, die wegen der nicht spielenden Marktkräfte niedriger liegen. Ich verlange nicht, dass diese dem Marktpreis gleichgesetzt werden, ich fordere Sie nur auf, die Differenz zu verringern, die auf jeden Fall besteht, auch wenn der Antrag der Mehrheit angenommen wird.

Ich bitte Sie, diesen Antrag nicht als Geste gegenüber den Bergkantonen, sondern aus vernünftigen, wirtschaftlichen und politischen Gründen zu unterstützen, mindestens aber die Kompromisslösung des Ständerates.

**Steinegger:** Eigentlich müsste ich Sie als Preisüberwacher anreden. Sie beschäftigen sich in dieser Vorlage ja mit Preisüberwachung, sogar mit Preisfestlegung, und es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, mit welchem Fleiss sich hier Gegner und Befürworter der Preisüberwachung betätigen, um die Energiekosten niedrig zu halten. Dabei hat unter uns doch nur der Vertreter des Bundesrates in dieser Materie einschlägige Erfahrungen.

Ich gebe zu, dass 1916 die Einführung der Wasserzinsmaxima eine gewisse Berechtigung hatte. Man wollte sich zugunsten der Industrie in den Agglomerationen eine günstige Energieversorgung sichern. Die Nutzung der Wasserkraft sollte nicht durch übertriebene Forderungen der Wassereigner behindert oder sogar verhindert werden. Von dieser behördlichen Preisfestlegung hat die schweizerische Industrie und haben damit wir alle profitiert. Wir haben immer noch nichts dagegen, wenn schweizerische Arbeitsplätze angemessen subventioniert werden. Wir brauchen aber, Frau Weber, mindestens eine Mischrechnung, damit wir nicht auch noch die Saunas und Solarien subventionieren. Zur Bräunung kommen Sie ja gescheiter zu uns in die Ferien.

Man könnte sich durchaus fragen, ob die verfassungsmässige Kompetenz zur Festlegung des Rahmens für die Wasserzinsen heute noch sinnvoll ist. Herr Bundesrat Schlumpf hat dies angesprochen. Die Wassernutzungsgesetzgebung ist ein Energieförderungsgesetz mit Kostenbegrenzung. Demgegenüber stellt unsere Gesetzgebung im Bereich der Kernenergie eine Energiebehinderungsgesetzgebung dar, und da ist die Fraktion von Frau Weber bekanntlich nicht sehr zurückhaltend. Wir können die beiden Bereiche eben nicht völlig entgegengesetzt behandeln.

Der zweite Grund: Die Preise für die übrigen Energieträger haben in den vergangenen Jahren eine grosse Entwicklung durchgemacht. Ich denke an Erdöl, Gas, Kohle oder Nuklearbrennstoffe. Diese Energieträger unterliegen den freien Marktmechanismen. Die Wassereigner sind nicht so weit gegangen, sie suchen eine Lösung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung und akzeptieren die Festlegung von Maxima. Der Schritt von 20 Franken pro Brutto-PS auf 40 Franken mag hoch erscheinen. Sie sind aber hier mit einem klassischen Fall staatlicher Preisadministration konfrontiert. Wenn Sie den Markt ausschalten und den Staat für die Preisbildung einsetzen, folgt diese Preisbildung eben politischen Rhythmen, und es entstehen grosse Sprünge. Es ist deshalb völlig verfehlt, die Begehrlichkeit oder sogar Unverschämtheit der Wassereigner zu kritisieren. Bei einer sachlichen Betrachtung sind diese Forderungen nämlich berechtigt. Sie müssen alle Vergleichszahlen beziehen und natürlich von 1916 ausgehen und nicht von einem späteren Zeitpunkt an, wie das Kollege Eng vorgeschlagen hat, als man 6 Franken pro Brutto-PS festlegte und diesen Ansatz mit dem durchschnittlichen Taglohn verglich. Wenn Sie diesen Vergleich heute noch heranziehen wollten, wären Sie bei 136 Franken.

Wenn der Anpassungsvorschlag der Kommission als zu hoch qualifiziert wird und damit auch die Begehren der Wassereigner als überrissen qualifiziert werden, wird dies für die Wassereigner zum Ärgernis. Wenn man nämlich auf berechtigte Anpassungen derart lange warten muss, dabei

Millionen von Franken verliert und dann für diese Geduld auch noch kritisiert wird, ist das etwas starker Tabak. Ich möchte Sie bitten, die Kommissionsmehrheit zu unterstützen. Ich werde aber auch ein Bier auf das Wohl der 200 Preisüberwacher trinken, wenn der Antrag Rutishauser/Ständerat durchgeht.

**M. Robbiani:** M. Salvioni a raison, c'est un drôle de débat, avec le jeu de rôles et l'inversion des rôles traditionnels. Hier soir, M. Bonnard a plaidé en faveur de l'intervention de l'Etat tandis que je défendais, sincèrement, la liberté de marché. Aujourd'hui, Mme Monika Weber soutient la thèse gouvernementale et M. Eng se préoccupe des pauvres consommateurs.

Madame Weber, malheureusement, hier soir vous n'étiez pas ici pour écouter nos arguments en faveur des consommateurs. Car dans les cantons alpestres, on est aussi consommateurs et personne ne détient le monopole de la défense des consommateurs. Mais dans cette affaire, il n'y pas simplement des consommateurs, il y a les régions de montagne et aussi les sociétés d'électricité.

Monsieur Jaeger, je voudrais vous citer quelques chiffres car vous aimez les chiffres sinon les opinions. En 1983, en ce qui concerne la production d'électricité en Suisse, 163 entreprises recensées ont laissé 437 millions de francs à répartir, donc 437 millions de bénéfice, après avoir payé 177 millions d'impôt direct et 154 millions de droits d'eau. L'augmentation de 3,4 pour cent du courant pourrait fort bien être imputée sur les bénéfices des sociétés et non pas être transférée sur les consommateurs. Les bénéfices de sociétés pourraient supporter la majoration considérée par Mme Weber comme exagérée, cela fait quand même 1 fr. 50 pour une famille de quatre personnes - moins du prix d'un café-crème!

On n'accepte de personne des leçons d'éologie. L'environnement n'est pas mieux protégé à Zurich que dans les cantons alpins. Nous n'avons pas beaucoup fait pour l'environnement mais nous sommes l'un des rares cantons en train de se donner un plan directeur pour l'aménagement du territoire. L'apocalypse n'a pas lieu dans les vallées des Alpes. La sensibilité écologique est aussi la nôtre. C'est pour cela que dans les régions alpines, beaucoup de gens se sont mobilisés pour soutenir l'initiative populaire «pour la sauvegarde de nos eaux».

Je trouve que l'intervention vraiment honnête et claire était celle de M. Cevey. Il nous a rappelé qu'il s'agissait d'une négociation commerciale sur une toile de fond politique. C'est une question de bonne foi. La redevance à 54 francs n'est pas une proposition extrême, c'est la solution moyenne d'une négociation commerciale. C'est un compromis, c'est un acte de solidarité dans les deux sens, c'est un prix juste du point de vue politique et commercial.

**Frau Mauch:** Im Sinne einer rohstoffgerechten Bewirtschaftung der wertvollen Wasserkraft bitte ich Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Ein Wort zum Votum von Herrn Eng: Ich muss mit Herrn Aliesch feststellen: Elektrizitätswerke sind keine philanthropischen Unternehmen, auch wenn einzelne einmal ihre Verwaltungsräte und zugewandte Orte zu einer Spanien-Reise einladen. Die Abschaffung der Qualitätsstufen ist mehr als gerechtfertigt. Richtig wäre es sogar, den Qualitätsstufentarif umzukehren. Unser sehr hohes Leistungspotential durch die Speicherwerke macht uns zu einem äusserst wertvollen Partner im europäischen Stromverbund. Der Strom, den wir zu Verbrauchsspitzen ins Ausland verkaufen, erreicht Spitzenpreise und ist für unsere Elektrizitätswirtschaft ein sehr gutes Geschäft. Eine höhere Abgabe - wenn schon - wäre eher gerechtfertigt für diese Wasserkraft. Das will ich Ihnen aber nicht vorschlagen, sondern nur festhalten, dass die Abschaffung der Qualitätsstufen, wie gesagt, mehr als gerechtfertigt ist. Mit der Erhöhung des Wasserzinses auf 54 Franken pro Kilowatt gelten wir etwas von dem ab, was durch die Qualitätsstufen seit Jahren den Bergkan-

tonen ungerechtfertigterweise verlorengegangen ist. Energiepolitisch ist diese Erhöhung absolut zu vertreten. Ich möchte Sie also bitten, der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

**M. Pini:** Permettez-moi de présenter quelques considérations sur une intervention qui m'a particulièrement frappé, celle de Mme Monika Weber.

En effet, Mme Weber s'est adressée directement et de façon critique aux cantons alpins qui formulent des revendications en ce qui concerne l'amélioration des redevances en matière de droits d'eau.

De 1940 à 1980, la redevance en question n'a jamais été adaptée à l'évolution des prix à la consommation – Madame Weber, vous devriez le savoir mieux que moi. La compensation du renchérissement porterait le montant de celle-ci à 15 francs de plus du coût moyen par kilowatt-heure. Or, les cantons alpins qui fournissent dans notre pays la plus forte quantité de la matière, soit l'eau, pour couvrir les besoins de notre énergie électrique, son directement concernés par ce problème.

Notre commission s'est saisie de cette question de façon judicieuse. Le taux fixé à 54 francs se justifie pleinement, au vu de l'évolution des différents indices des prix, notamment ceux de l'énergie. En outre, il faut souligner que si les degrés de qualité sont supprimés, les redevances hydrauliques compteront pour 5 pour cent environ dans les prix de vente de l'énergie aux consommateurs. Ce fait est également important.

Les cantons alpins, aussi sensibles que les autres aux problèmes de l'environnement – ce qui vient d'être souligné par M. Robbiani – ne pratiquent pas la surenchère pour bénéficier de millions abusifs versés par les pouvoirs publics.

Je m'oppose donc fermement aux arguments défendus par Mme Weber, dans son intervention fort critique face à une revendication qui ne fait que répondre à ce que l'évolution des temps et les retards d'adaptation aux effets des redevances fixées nous imposent aujourd'hui.

Les ressources naturelles des cantons alpins ne peuvent plus être considérées comme un bien romantique qui peut, tout au plus, faire l'objet de quelques considérations financières de la part des cantons qui en tirent profit. D'ailleurs, même le sage et prudent Conseil des Etats a reconnu la légitimité de cette revendication, acceptant une redevance maximale, même si elle est échelonnée sur quelques années, de 54 francs. Par conséquent, l'amélioration demandée permet simplement de rétablir un équilibre et de corriger une situation financière et politique injuste. Il serait également injuste de la refuser et d'exploiter cette revendication en émettant des critiques à l'égard des représentants des cantons alpins qui ont défendu cette position légitime, reconnue lors de la consultation et lors des délibérations des commissions du Conseil des Etats et du Conseil national.

En conclusion, je vous invite à vous rallier aux considérations finales de la majorité de notre commission.

**Eisenring:** Sobald Sie den freien Markt ausschalten, steuern Sie dem Zustand eines allgemeinen Missbehagens zu. Das zeigt sich nun bei dieser Vorlage mit aller Eindrücklichkeit. Wenn Sie in der Energiepolitik dann aber, wie es der Bundesrat mit seinem Absatz 2 versucht, noch eine periodische Anpassung vorsehen wollen, so begehen Sie – in der heutigen Landschaft betrachtet – eine Todsünde. Wir sind nun doch seit Jahren daran, Automatismen in der Gesetzgebung und in der politischen Praxis auszuschalten. Den Höchststandards anpassen heisst doch nur wieder automatische Erhöhung. In allen anderen Fällen haben wir uns gegen diese Entwicklung zur Wehr gesetzt. Ich möchte es daher als Vorzug bezeichnen, dass der ständerätliche Beschluss dahin geht, mindestens den Automatismuscharakter in der Vorlage zu beseitigen.

Herr Bundesrat Schlumpf hat in seinem Eintretensvotum auf die Frage der Totalrevision oder Teilrevision dieses Bundesgesetzes hingewiesen. Man sei schliesslich zum Gedanken

einer Teilrevision gelangt. Nach meiner Auffassung ist eine Totalrevision überhaupt nicht notwendig. Man müsste eher Zuflucht zu einem Bundesbeschluss nehmen; er wäre zeitlich zu befristen und im Rahmen der zeitlichen Befristung wäre dieser Faktor der Energiepolitik insgesamt einer Überprüfung zu unterziehen.

Die Bergkantone haben zwischen der Garantie, die dieses Bundesgesetz ihnen in bezug auf die Tarife weitgehend gewährt, und den freien Marktgesetzen zu entscheiden. Entscheiden sie sich für die freien Marktgesetze, so haben sie sich den Gesetzen dieses Marktes aber auch in vollem Umfang – also auch Preisveränderungen nach unten und ihren Konsequenzen – zu unterziehen. Diese Interessenabwägung wäre einmal vorzunehmen. Mutmasslich werden die Bergkantone eher einem neuen Tarifgarantiegesetz ihr Wohlwollen zuwenden, weil sie das Wagnis des freien Wettbewerbs in diesem Bereich nicht eingehen wollen oder gar nicht wagen können. Bei einem freien Markt aber wären die Tarife zwischen den Werken einerseits und den Kantonen bzw. den Wassergemeinden andererseits frei auszuhandeln. Dann würde sich zeigen, welche Tarife sich aus dem Markt ergeben bzw. zu welchen Investitionen die Elektrizitätsgesellschaften noch bereit wären.

Ich muss Sie insgesamt bitten, zu bedenken, dass wir nur staatspolitisches Unbehagen schaffen, wenn wir auch in Nebensektoren die Marktgesetze auszuschalten versuchen und glauben, der Staat könnte überall und somit auch hier regulierend eingreifen und eine zufriedenstellende Ordnung schaffen. Vorläufig, als Kompromiss, kommt für mich dabei höchstens die ständerätliche Beschlussfassung in Frage. Zwar trägt diese den Überlegungen nicht Rechnung, wie ein echter freier Markt aussehen sollte. Ich glaube, wir haben uns letztlich aber auch in diesem Sektor in der langfristigen Entwicklung auf die Zukunft hin doch für den freien Markt und für den Wettbewerb zu entscheiden.

**Maeder-Appenzell:** Ich möchte nur schnell ein Missverständnis ausräumen: Wenn Sie der Idee dieses Gewässerfonds beipflichten können, dann müssten Sie jetzt bei dieser Abstimmung für die Variante Bundesrat/Monika Weber stimmen, nämlich für 40 Franken.

Ich bin für die Erhöhung auf 54 Franken, aber diese Erhöhung würde dann eben über diesen Gewässerfonds erfolgen; die Mittel würden in diesen Fonds fließen, aus dem Gemeinden entschädigt werden, die freiwillig oder gezwungenmassen auf den Ausbau ihrer Wasserkraft verzichten.

**Mme Aubry, rapporteur:** Nous avons ici plusieurs propositions et il est à remarquer la sensibilité des représentants des cantons de montagne qui défendent – on les comprend – leur position mais qui sont, sans doute, moins concernés par une hausse de prix que ne peuvent l'être les consommateurs que nous sommes tous. De ce fait, deux théories s'affrontent et il est impossible de donner raison à l'une plutôt qu'à l'autre. La nuance se trouve certainement au départ de la force énergétique et non pas à l'arrivée, comme tend à le prouver la différence entre les chiffres. Ainsi M. Eng, représentant la minorité de la commission, a pris en considération les pertes depuis le barrage et l'usine hydroélectrique jusqu'au consommateur, soit le transport de l'eau et sa transformation en énergie, ce qui donne une certaine différence dans les chiffres de l'ordre de 0,7 à 0,75 centime le kilowatt-heure.

La proposition de M. Rutishauser – qui est aussi celle du Conseil des Etats – semble rallier les suffrages en proposant 40 francs le kilowatt-heure jusqu'à fin 1987, soit un échelonnement: 47 francs jusqu'à fin 1989 et 54 francs dès 1990. La solution proposée dans le message du Conseil fédéral est une adaptation au renchérissement, puisque les 35 pour cent seraient l'adaptation au renchérissement depuis 1976. Donc, 15 pour cent représentent l'augmentation réelle, soit au total 50 pour cent par rapport à aujourd'hui.

La commission, dans sa grande majorité, a estimé que cette augmentation n'était pas suffisante. C'est pourquoi elle a proposé d'aller jusqu'au taux maximum, c'est-à-dire 54

francs par kilowatt théorique. Il faut savoir que la proposition du Conseil fédéral, soutenue par Mme Weber et M. Maeder, représente une hausse par kilowatt théorique de 0,25 centime, soit au total 80 millions de francs supplémentaires à répartir sur l'ensemble de la production. Par contre, la version de la majorité, 54 francs, équivaut à une augmentation de 0,64 centime par kilowatt, respectivement 250 millions de francs. Selon la proposition du Conseil fédéral, la charge totale serait donc de 0,6 centime par kilowatt, et selon celle de notre commission, soit 54 francs, de 0,8 centime le kilowatt/heure.

**Schmidhalter, Berichterstatter:** Ich möchte nicht auf die einzelnen Voten eingehen, sondern hier nur noch drei Punkte antippen:

1. Wir haben es mit einem politischen Preis zu tun; es ist in unserer freien Marktwirtschaft systemwidrig, solche Preiskontrollen einzuführen. Wir haben eine Verfassungsbestimmung, die uns dies vorschreibt, aber wir müssen auch berücksichtigen, was sich der Gesetzgeber 1912 bis 1916 dabei gedacht hat, und ich habe mir die Mühe genommen, diese Schriften und Diskussionen nachzulesen. Es ist ganz klar, dass dieses Wasserzinsmaximum in die Verfassung aufgenommen wurde, um die Errichtung der Kraftwerke zu ermöglichen und zu fördern. Heute wollen wir genau das Gegenteil, wir wollen keine Kraftwerke mehr bauen, also sollten wir auch hier diesen Schritt tun und diese Einschränkung nicht mehr in einem Gesetz festhalten.
2. Wir haben es vor allem mit einem Nachholbedarf zu tun. Auf diesen Umstand hat auch Frau Mauch hingewiesen. Wenn wir Kalkulationen machen über Lebenskostenindex und Baukostenindex, dann müssen wir zur Kenntnis nehmen, dass wir nicht – wie Herr Eng – von 1976, sondern von 1916 ausgehen, und einmal die Rechnung machen müssen, wieviel die Berggebiete bis heute verloren haben. Wir haben das für unsere Region gemacht und haben einen Verlust an Wasserzinsen von 2 bis 2,5 Milliarden Franken festgestellt. Wir waren also während 50 Jahren immer unter dieser Teuerungskurve; wenn wir heute nun einmal einen Sprung wagen, dann ist hier eben auch dieser Nachholbedarf inbegriffen.
3. Ein letztes Wort zu den finanziellen Auswirkungen. Es wurden gestern und heute an diesem Pult viele Zahlen produziert. Zum Beispiel wurde der Mehraufwand für die Schweiz infolge der Erhöhung sehr verschieden beziffert: Es wurde argumentiert mit 140 Millionen, mit 150 Millionen, mit 168 Millionen, mit 180 Millionen, und Frau Weber hat anschliessend diese Zahlen korrigiert und «Hunderte von Millionen» genannt, hat aber gesagt, sie hätte das über mehrere Jahre zusammengezählt; aber immerhin, alle diese Zahlen sind gefallen. Ich habe mir die Mühe genommen, auch solche Berechnungen zu machen – immerhin auf der Grundlage einer schweizerischen Elektrizitätsstatistik, welche vor kurzem vom Bundesrat herausgegeben wurde –, und beim Wasser auch Rücksicht genommen auf die jährlichen Schwankungen, die sich nun ergeben. Wenn man dieses mehrjährige Jahresmittel und die Zahlen dieser Statistik nimmt, dann kommt man auf eine Gröszenordnung von 130 Millionen – ich würde sogar noch sagen 140 Millionen Franken – Mehrbelastung. Es hat keinen Wert, dass man anschliessend diese Zahlen einfach hinaufstilisiert.

Herr Bundesrat Schlumpf hat die Abschaffung der Qualitätsstufen in gekonnter Brillanz verteidigt und hat vor allem den Nutzwert und den Leistungswert dieser elektrischen speicherbaren Spitzenenergie hervorgestrichen. Leider hat er diese ganzen Begründungen verwendet, um die Abschaffung der Qualitätsstufen zu erreichen. Er hätte bei der Anpassung des Wasserzinsmaximums mit den gleichen Argumenten fechten müssen; dann wäre er vielleicht auch zu einem angemessenen, ausgewogenen und tragbaren Preismaximum gekommen, das in der Gröszenordnung der Bergkantone – die ihm sicher am Herzen liegen – und nicht in derjenigen des Bundesrates liegt. Man kann nicht genü-

gend darauf hinweisen, dass es hier um eine Berücksichtigung des Nutz- und Leistungswertes dieser Energie geht. Zu den Gefahren: Ich glaube, man muss auch einmal von diesen zusätzlichen Gefahren reden, die das Berggebiet seit Jahr und Tag mit diesen Staumauern auf sich nimmt. Wir haben genügend Beispiele – zum Glück aus dem Ausland –, was passieren kann und könnte. Die zusätzliche Belastung der Landschaft war sicher vor 30, 40 Jahren anders interpretiert worden als heute. Auch aus dieser Sicht drängt sich eine anständige Anpassung auf.

Die Kommission hat lange verhandelt, und wir haben das Wasserzinsmaximum 54 Franken dem Vorschlag des Ständerates gegenübergestellt. Die Kommission hat sich zu meiner Freude mit 12 zu 9 Stimmen für 54 Franken ausgesprochen. Wir haben dieses Resultat in einer zweiten Abstimmung dem Vorschlag 45 Franken gegenübergestellt. Der Entscheid fiel mit 13 zu 8 Stimmen. In einer letzten Abstimmung unterlag auch noch der Bundesratsvorschlag mit 12 zu 5 Stimmen.

Ich bitte Sie im Namen der Mehrheit der Kommission, dem Vorschlag 54 Franken pro Kilowatt zuzustimmen.

**Bundesrat Schlumpf:** Darf ich noch ein Argument zum Problem der Abschaffung der Qualitätsstufen und der Bedeutung der Speicherenergie sagen? Im rekordkalten Januar 1985 mussten unsere Speicherseen auch dazu dienen, die drohende Stromlücke zu überbrücken; damals wurden die Reserven in einer noch nie dagewesenen Weise – punkto zeitlichen Verlauf – abgebaut. Die Speicherseen ermöglichten uns die Überbrückung dieser schwierigen Kälteperiode im Elektrizitätsbereich. Das ist ja nicht mehr bestritten. Ich nehme gerne davon Kenntnis, dass Sie punkto Qualitätsstufenabschaffung die Auffassung des Ständerates und des Bundesrates teilen.

Zur Wasserzinsanpassung: Frau Weber und Herr Schmidhalter, der Bundesrat und ich persönlich haben unsere Anträge natürlich mit Herz und mit Verstand ausgestaltet. Wenn Sie sagen, ich hätte mit meinem Bündner Herzen entschieden, Frau Weber, dann muss ich Sie fragen: Womit denn sonst? Eine Zusicherung möchte ich aber abgeben: Das Herz des ehemaligen Preisüberwachers hat hier überhaupt nicht mitgespielt. Preisüberwachungsüberlegungen sind Ende 1978 mit dem Schlussbericht des damaligen Preisüberwachers für ihn endgültig im Büchergestell versorgt worden. Preisüberwachungsüberlegungen haben hier – ich meine im Sinne eines preislichen Masshaltens – nicht mitgespielt.

Wir gehen ja um einige Franken über die Anträge der Expertenkommission hinaus, weil wir dem Nutzwert mehr Rechnung tragen wollten. Die Anträge des Bundesrates – Abschaffung Qualitätsstufen und Erhöhung auf 40 Franken pro Kilowatt – bedeuten insgesamt eine Erhöhung um gut 70 Prozent bei einer Teuerung in dieser Zeit von 35 Prozent. Ich glaube also, dass der Bundesrat nach den Kriterien, die ich genannt habe, seine Anträge massvoll formuliert hat.

Nationalrat Eisenring, wir benötigen gar keine Absolution, weder der Bundesrat noch diejenigen, die für eine Erhöhung und Anpassung sind; wir benötigen sie auch nicht bei einer Kompetenzdelegation, weil nämlich darin – entgegen Ihrer Auffassung – überhaupt keine Sünde, schon gar keine Todsünde liegt. Wenn Sie nämlich wirklich in letzter Konsequenz die freie Marktwirtschaft auf diesem Gebiet wollen, werden Sie zu ganz tollen Ergebnissen gelangen.

Übrigens, Nationalrat Schmidhalter, diese Verfassungsbestimmung ist keine veraltete; alle Achtung vor Ihrer Quellenforschung, aber dieser Artikel 24bis BV, wie er jetzt in der Verfassung steht, wurde 1975 neu geschaffen; das war eine weitgehende Revision.

Wenn wir auf Wasserzinsmaxima verzichten wollten, hätten wir heute unweigerlich eine Preisexplosion, eine Vergütungsexplosion – einfach von der Nachfrage her. Oder dann müssten wir auf die Substitution verzichten und weiterhin dem Einsatz aller Energiequellen – auch Erdöl usw. – völlig freien Lauf lassen. Weiter müssten wir ganz rigorose Sparmassnahmen praktizieren. Aber, Herr Eisenring, sagen Sie

mir jetzt wie, wenn Sie auch in dieser Richtung freie Marktwirtschaft wollen; wenn nicht, sagen Sie mir, wohin wir ohne derartige Sparmassnahmen kommen!

Das hat ja das letzte Jahr bewiesen. Wir hatten eine Zunahme des Endenergiebedarfs von etwa 4,5 Prozent. Glauben Sie, wenn in Abweichung von den Bedarfsannahmen des Bundesrates die Konsumentenwirtschaft etwa so weitgehen würde, dass die dann immer grösser werdende Nachfrage dazu beitragen könnte, die Begehren der wasseranbietenden Kantone bei freiem Spiel der Kräfte zu verkleinern? Müssten doch die Forderungen nach entsprechenden Wasserzinsen fast ins Unermessliche steigen. In diesem Gebiet können wir die Marktkräfte nicht einfach ohne gewisse Begrenzungen spielen lassen. Aber unterhalb dieser Limiten sind selbstverständlich die Marktkräfte völlig frei – und die Partner insbesondere!

Ich habe Ihnen die Kriterien genannt, die der Bundesrat angewendet hat und die ich Ihnen für Ihre definitive Meinungsbildung empfehlen möchte. Man muss die Teuerung ausgleichen. Das ist eine ganz elementare Forderung. Die Vergütung für dieses wertvolle Gut – es ist übrigens nicht das zur Verfügung gestellte Wasser, sondern die Wasserkraft, also Menge plus Gefälle; das Wasser wird nicht verkauft – muss doch insgesamt real in ihrem Wert erhalten bleiben. Nach einem gestiegenen Nutzwert eine bescheidene reale Anpassung entspricht wahrhaftig auch elementaren Grundsätzen der Marktwirtschaft.

Um diese Ziele zu erreichen, muss man angemessen, ausgewogen und tragbar werten, gewichten und dann auch festlegen. Das Ganze muss recht und billig sein. Eines dürfen wir nicht tun: Wir dürfen nicht eine Auslegungsordnung über Aktiven und Passiven, über Leistungen, Vergünstigungen und Gegenleistungen erstellen. Wir dürfen nicht aufrechnen und vorrechnen. Das würde nicht nur zu keiner gültigen Aussage führen, sondern das würde das in Frage stellen, was wir auch in Zukunft gerade auf diesem für unser Land so wichtigen Gebiet der Energieversorgung nötig haben, nämlich eine gute Partnerschaft. Wir brauchen diese Partnerschaft auch in Zukunft, gerade auch in diesem Bereich. Wir brauchen diese Partnerschaft in Zukunft gerade auch in diesem, aber auch in anderen Bereichen, wenn es um die Beziehungen zwischen Berg und Tal oder überhaupt zwischen verschiedenen Regionen und Bevölkerungsgruppen in unserem Lande geht.

Ich habe Ihnen gesagt, die Anträge des Bundesrates (40 Franken pro Kilowatt Maximum und Abschaffung Qualitätsstufen) würden eine Erhöhung um 73 Prozent bedeuten. Nun, Frau Weber, Sie sind so freundlich, den Bundesrat zu unterstützen. Ich danke Ihnen dafür. Ich würde aber sagen, dass das Prinzip, mit Herz und Verstand zu handeln, auch dann noch einigermassen hochgehalten wäre, wenn man der Minderheit zustimmen und einen Wasserzins von 45 Franken akzeptieren würde. Die entsprechende Erhöhung und die Abschaffung der Qualitätsstufen würde eine Erhöhung um 97 Prozent bedeuten. Der Bundesrat ist der Meinung, dass das noch mit seinen Kriterien, die ich Ihnen genannt habe, verträglich wäre. Er würde sich einer solchen Lösung also nicht widersetzen.

#### Qualitätsstufen – Différences de qualité

**Präsident:** Wir bereinigen Artikel 49 Absatz 1. Bundesrat und Kommission beantragen Ihnen die Abschaffung der Qualitätsstufen. Ein anderer Antrag ist nicht gestellt.

*Angenommen – Adopté*

#### Höhe des Wasserzinsmaximums

*Montant de la redevance maximale*

*Abstimmung – Vote*  
*Eventuell – A titre préliminaire*  
 Für den Antrag Weber Monika/  
 Maeder-Appenzell  
 Für den Antrag der Minderheit

Minderheit  
 Mehrheit

*Eventuell – A titre préliminaire*  
 Für den Antrag der Minderheit  
 Für den Antrag Rutishauser

67 Stimmen  
 97 Stimmen

*Definitiv – Définitivement*  
 Für den Antrag Rutishauser  
 Für den Antrag der Mehrheit

96 Stimmen  
 59 Stimmen

#### Art. 49 Abs. 2, Art. 14 Abs. 1quater

*Antrag der Kommission*  
 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### Anträge Bonnard (zurückgezogen)

##### Art. 14 Abs. 1quater

... periodisch an die Teuerung angepasst werden.

##### Art. 49 Abs. 2

... periodisch an die Teuerung angepasst werden.

#### Art. 49 al. 2, art. 14 al. 1quater

##### Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

##### Propositions Bonnard (retirées)

##### Art. 14 al. 1quater

Le Conseil fédéral peut adapter périodiquement au renchérissement le taux fixé au 1<sup>er</sup> alinéa.

##### Art. 49 al. 2

Le Conseil fédéral peut adapter périodiquement au renchérissement le taux maximum fixé au 1<sup>er</sup> alinéa.

**M. Bonnard:** A la fin du débat d'entrée en matière, M. Schlumpf, conseiller fédéral, a bien voulu donner la liste des critères utilisés pour adapter les taux.

J'admetts que le Conseil fédéral usera de la compétence que nous lui déléguons pour appliquer ces critères. Je retire dès lors ma proposition. Si le Conseil des Etats se rallie finalement à la position de la commission, il devra, à mon sens, examiner si les critères, indiqués par M. Schlumpf, doivent le cas échéant figurer dans la loi.

**Mme Aubry, rapporteur:** La proposition de M. Bonnard n'a pas été examinée en séance de commission et nous n'en parlerons pas puisqu'il l'a retirée.

L'alinéa 2 (nouveau) de l'article 49 donne au Conseil fédéral la compétence d'adapter périodiquement le maximum de la redevance annuelle. C'est un gain de temps pour des ajustements qui reviennent régulièrement. Par 13 voix, notre commission a accepté la proposition du Conseil fédéral de lui déléguer ces compétences; trois membres se sont prononcés en faveur de la proposition du Conseil des Etats qui est de laisser cette compétence au Parlement. Le taux devrait alors être changé en vertu d'une modification de la loi. Je vous demande de vous rallier à la majorité de la commission.

**Martignoni:** Nach dem Entscheid, den wir soeben getroffen haben, scheint es mir, dass die logische Konsequenz darin bestehen muss, dass wir uns dem Ständerat anschliessen. Wir haben nämlich jetzt selber eine zeitliche Staffelung der Anpassung vorgenommen. Aus diesem Grunde scheint es mir nicht mehr konsequent zu sein, wenn wir dem Bundesrat eine irgendwie geartete Kompetenz zuweisen. Die hat nämlich jetzt der Rat selber ausgeübt.

Aus diesem Grunde möchte ich Ihnen empfehlen, dem Ständerat zuzustimmen, nämlich die Kompetenz des Bundesrates zu streichen.

**Präsident:** Herr Martignoni stellt also den Antrag, den Beschluss des Ständerates aufzunehmen. Der Antrag liegt an sich nicht schriftlich vor, aber nach Meinung von Herrn Martignoni ist das die logische Konsequenz der vorhergehenden Abstimmung. – Wird das bestritten?

**Columberg:** Ich bitte Sie, beim Antrag der Kommissionsmehrheit zu bleiben. Er hat nach wie vor eine entscheidende Bedeutung. Wie sie gesehen haben, befassen wir uns seit vier Jahren mit dieser Anpassung. Es ist unmöglich, dass ein Parlament sich mit dieser periodischen Anpassung abgibt. Darum hat man diese Korrektur auch im Landwirtschaftsbereich vorgenommen, beispielsweise bei den Viehhalterbeiträgen. Es ist nichts als logisch, dass wir auch hier diese Kompetenz an den Bundesrat delegieren. Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

**Präsident:** Es scheint ein Missverständnis eingetreten zu sein. Nach Reglement müssen Anträge schriftlich ausgeteilt werden. Ich wollte Sie nur anfragen, ob Sie es zulassen, dass Herr Martignoni den Antrag des Ständerats hier mündlich aufnimmt.

**M. Bonnard:** C'est sur le fond que je veux m'exprimer pour dire que la proposition de M. Martignoni est juste et qu'il faut la soutenir. Au motif qu'il a exposé, j'en ajoute un autre: la délégation de compétence que nous faisons n'est pas conforme aux principes que nous avons généralement suivis en ce sens qu'elle ne contient aucun des critères retenus. Vous avez entendu ce matin M. Schlumpf, conseiller fédéral, expliquer quels pourraient être les critères qui présideront à l'adaptation. Ces critères sont d'ordre éminemment politique et non administratif; s'agissant de problèmes politiques, ils doivent rester de la compétence du Parlement.

**Mme Aubry, rapporteur:** Je pense personnellement que cette compétence devrait revenir au Parlement car il me semble qu'un large débat est chaque fois nécessaire. Mais si notre commission a choisi une autre voie, c'est tout simplement pour assurer aux cantons alpins un gain de temps pour la modification des redevances hydrauliques. Telle est la pensée qui a guidé la commission. Je vous prie de vous rallier à cet avis puisqu'une majorité de 13 voix contre 5 a voté en faveur de la délégation de compétence au Conseil fédéral.

**Schmidhalter, Berichterstatter:** In Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 49 Absatz 2 wird diese Kompetenzdelegation an den Bundesrat vorgeschlagen. Heute ist dafür die Bundesversammlung zuständig. Ich möchte in dieser Richtung folgendes berichtigen: Herr Bonnard hat gesagt, dass bei einer solchen Kompetenzdelegation die Kriterien fehlen. Sie fehlen aber bei der von Herrn Columberg angesprochenen Kompetenzdelegation im Landwirtschaftsbereich auch. Wir begehen hier zum zweitenmal eine lässliche Sünde. Die gemachten Erfahrungen zeigen, dass die Anpassung des Gesetzes über das Parlament zuviel Zeit in Anspruch nimmt und stets hinter den tatsächlichen markt- und energiewirtschaftlichen Entwicklungen nachhinkt. Dieser Zustand vermag deshalb nicht zu befriedigen. Mit der vorberatenden Kommission sind wir der Auffassung, dass die Anpassung der Wasserzinse in Zukunft durch den Bundesrat, der am besten in der Lage ist, der tatsächlichen Lage Rechnung zu tragen, zu erfolgen hat.

Sie haben gesehen, dass der Bundesrat bei dieser Revision den tiefsten Ansatz vorgeschlagen hat. Es besteht also auf jeden Fall keine Gefahr, dass es ins Uferlose geht. Die erhoffte, raschere Anpassung muss um so stärker begrüßt werden, weil das Gesetz keine Indexierung vorsieht. Der Bundesrat ist total frei und kann diese Anpassung wirklich nur dann machen, wenn er den Eindruck hat, sie sei notwendig und gerecht. Der Beschluss, die Kompetenz auf den

Bundesrat zu übertragen, erfolgte in der Kommission mit 13 zu 5 Stimmen.

Ich bitte Sie, diesem Beschluss zu folgen.

**Bundesrat Schlumpf:** Ich habe die Kriterien genannt, die für uns im Falle einer Kompetenzdelegation aus heutiger Sicht wegleitend sein können. Sie sind übrigens auch in der Botschaft ausgeführt, wo wir auf Seite 11 aber sagen, dass die Entwicklung des Landesindex des Konsumentenpreise bei künftigen Anpassungen eine zentrale Rolle spielen werde. Wenn Sie aber den Antrag von Nationalrat Bonnard annehmen und in das Gesetz hineinschreiben, der Bundesrat habe Anpassungen nach Massgabe des Teuerungsverlaufes vorzunehmen, dann werten Sie den Bundesrat ab zum reinen Statistiker. Dann schreiben Sie doch besser hinein, die Anpassung erfolge periodisch nach dem Landeskostenindex der Konsumentenpreise, jedesmal, wenn diese wieder fünf Punkte oder so irgend etwas gestiegen sei. Dafür braucht man keinen Bundesrat. Eine Delegation hat nur dann einen Sinn, wenn man neben der Teuerung auch noch andere Gesichtspunkte – ich habe Sie Ihnen genannt – miteinbeziehen will.

Der Beschluss des Ständerates mit der stufenweisen Erhöhung schliesst natürlich künftige Anpassungen in keiner Weise aus. Ich möchte lediglich sagen: Wenn man nicht die *clausula rebus sic stantibus* für die Periode, die hier genannt ist (1987/89/90), anrufen könnte, könnten dazwischen nicht noch Anpassungen vorgenommen werden, weil das im Gesetz selbst geregelt ist. Aber nachher, nach 1990, bei veränderten Verhältnissen, wäre das dann Aufgabe des Bundesrates.

Wir bleiben also beim Antrag, wie wir ihn gestellt haben und wie er von der Kommissionsmehrheit befürwortet wird.

**Präsident:** Wir bereinigen Artikel 49 Absatz 2. Dabei mache ich Sie darauf aufmerksam, dass die Abstimmung zugleich auch für Artikel 14 Absatz 1 quater gilt. Herr Bonnard hat seinen Antrag zurückgezogen. Es bleibt somit der Antrag der Kommissionsmehrheit und des Bundesrates, den ich dem Streichungsantrag von Herrn Martignoni gegenüberstelle.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 63 Stimmen

Für den Antrag Martignoni (Zustimmung zum Ständerat) 76 Stimmen

#### Art. 14 Abs 1, 20 Abs. 2

##### Antrag der Kommission

... eine Entschädigung von 10 Franken ...

#### Art. 14 al. 1, 20 al. 2

##### Proposition de la commission

... une indemnité de 10 francs...

**Mme Aubry, rapporteur:** L'article 14, 1<sup>er</sup> alinéa, représente une règle générale fixée dans la loi sur les garanties. Or, d'après la loi sur les CFF, la Confédération et les CFF sont exempts de tout impôt communal ou cantonal. Les articles 14 et 20 de la LFH prévoient une compensation partielle de 4 francs par kilowatt/heure pour perte d'impôts. Le Conseil fédéral, dans son message, propose d'élever cette somme à 8 francs, par kilowatt théorique installé, de la doubler par conséquent pour compenser la perte d'impôts cantonaux et communaux.

Une proposition faite en séance de commission de porter cette somme à 10 francs a été acceptée par 12 voix contre 4 en faveur de la proposition du Conseil fédéral, suggérant que la Confédération paie aux cantons intéressés une indemnité de 8 francs par kilowatt théorique, ce qui coûterait à la Confédération, 700 000 francs. En l'occurrence, la proposition de la commission lui coûterait le double, soit 1,4 million. Certes, il est équitable que la Confédération paye une indemnité à ceux des cantons et à celles des communes

qui lui octroient une concession hydraulique pour ses propres besoins. Elle le fait cependant à bien plaisir et c'est ce que stipule l'article 14.

L'article 20 règle la situation particulière d'un cours d'eau public dont l'utilisation appartient aux riverains. Le texte de l'article 20 est établi sur la base de la votation sur l'article 14, 1<sup>er</sup> alinéa. Votre commission vous prie de donner votre accord à ces deux articles y compris la proposition de la majorité de la commission concernant l'augmentation de l'indemnité à 10 francs.

**Schmidhalter, Berichterstatter:** Sofern der Bund Wasserkraft ausnützt, hat er den Kantonen und Gemeinden für die entgangenen Steuern einen Ausgleichsbetrag zu entrichten. Mit der zweimaligen Erhöhung dieser Ausgleichsentschädigung – 1953 und 1967 bis 1976 hat man keine gemacht –, wollte man den Grundsatz der Steuerfreiheit des Bundes nicht antasten. Die Erhöhung wurde lediglich mit dem Kaufkraftschwund und mit der Milderung von Härten begründet. Diese Begründung gilt auch für die neue, sehr massvolle Erhöhung auf 10 Franken pro Kilowatt. Das Inanspruchnahmrechte des Bundes soll nämlich laut Verfassung gegen Entrichtung der Abgaben und gegen angemessenen Ersatz der Nachteile erfolgen.

Nach wie vor gilt selbstredend Artikel 10 des Garantiegesetzes, wonach die Eidgenossenschaft und ihre Betriebe von der Besteuerung durch Kantone und Gemeinden befreit sind. Die Bergkantone erbringen eine doppelte Leistung, einerseits den Strom und diesen noch billiger. Unsere Bundesbahnen können also nur deshalb umweltfreundlich mit elektrischer Energie angetrieben fahren, weil einige – und nur einige – Kantone den nötigen Strom seit Jahr und Tag zu Vorzugsbedingungen liefern. Sie leisten so ihren Beitrag an die SBB zweimal, einmal über die Steuern als Bundesbürger, dann aber auch als Standortkantone von Wasserkraftwerken, die den SBB billigen Strom liefern. Momentan erneuern und vergrössern auch die SBB ihre Kraftwerke in unserem Kanton, womit sie die Leistung sehr stark anheben, so dass sie auch Spitzenenergie produzieren können. Mit dieser Spitzenenergie gehen sie dann auf den Markt und verbilligen damit wieder den Durchschnittspreis.

Der Kanton Tessin hat heute einen Steuerausfall von 430000 Franken, das Wallis einen solchen von 1600000 Franken. Wenn man diesen Preis auf 10 Franken pro Kilowatt anhebt, bleibt für den Kanton Wallis ein Verlust von 1200000 Franken und für den Kanton Tessin 365000 Franken.

Für die SBB bedeutet diese Erhöhung der Steuerausfallentschädigung eine Zunahme der Ausgaben von etwa 1 Million Franken. Dass diese Million von der ganzen Schweiz getragen wird, anstatt von einzelnen Kantonen und etwa zehn oder zwölf Gemeinden, ist nichts anderes als billig. Der Ihnen unterbreitete Vorschlag ist also berechtigt. In der Kommission wurde die Erhöhung der Steuerausfallentschädigung mit 12 zu 4 Stimmen auf 10 Franken beschlossen. In ihrem Namen empfehle ich dem Rat, diesen Vorschlag anzunehmen.

**Bundesrat Schlumpf:** Es wurde von den Referenten dargelegt: Der Bund hat grundsätzlich Steuerfreiheit für seine Anlagen, für seine Vermögenswerte in den Kantonen. Beim Wasserrecht macht man eine Ausnahme im Artikel 24bis Absatz 3 der Bundesverfassung, indem man sagt: Abgesehen von den Wasserzinsen, die der Bund – also die SBB, wer immer es sei – zu bezahlen hat wie jeder andere, soll er auch noch eine angemessene Steuerausfallentschädigung entrichten.

Um das geht es hier. Wenn wir diese Steuerausfallentschädigung so anheben, dass es im Ergebnis einer vollen Steuerleistung gleichkommt, können wir auf dieses ganze Privileg überhaupt verzichten, weil es kein Steuerprivileg mehr ist. Dann können wir sagen: Im Bereich der Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft bezahlen Bund und SBB Steuern wie jeder andere Objektbesitzer in diesem Lande.

Ich möchte Sie allerdings auf die Folgeprobleme aufmerksam machen. Praktisch in jeder Gemeinde hat es Anlagen

des Bundes. Denken Sie an die PTT, nicht nur an die SBB, und an die Rüstungsbetriebe usw. Ist es dann recht und billig, dass in diesen Gemeinden, die keine Wasserzinsen und derartige Einnahmen haben, die Steuerbefreiung noch gelten soll – und zwar voll, ohne jede Ausfallentschädigung – hier aber eine praktisch volle Ausfallentschädigung, also eine praktisch volle Steuerleistung erbracht werden soll? Um das Steuerprivileg des Bundes nicht überhaupt auszuhöhlen – es wird ja durch die verfassungsmässig vorgegebene Ausgleichsleistung sehr stark relativiert –, muss auch bei dieser Erhöhung massgehalten werden. Unser Vorschlag bedeutet auch 50 Prozent Zuschlag. Die Auswirkungen für die SBB im konkreten Fall sind also nicht zu unterschätzen.

Nach dem was jetzt der Nationalrat, in Übereinstimmung mit dem Ständerat, beschlossen hat, machen diese Auswirkungen jetzt schon ungefähr 8,5 Millionen Franken aus. Im Hinblick auf einige Neuerungen, die ohnehin noch getroffen werden müssen, unabhängig von dieser Revision, werden es etwa 10 Millionen Franken jährlich sein. Allerdings macht die Steuerausfallentschädigung allein – da hat Herr Schmidhalter recht – nur ungefähr 1 Million Franken aus. Aber für die SBB als Unternehmung bewegt sich das Total jetzt dann bei 8,5 Millionen und in einigen Jahren bei 10 Millionen Franken Jahresmehrleistungen. Das ist auch nicht ausser acht zu lassen.

Ich bitte Sie also, dem Bundesrat zuzustimmen.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	42 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates	76 Stimmen

#### Art. 5 Abs. 1bis, 49 Abs. 1bis und Abs. 3

##### Anträge Nef

##### Art. 5 Abs. 1bis

Ein Teil der von den Kantonen erhobenen Wasserzinsen ist für die Schaffung kantonaler Gewässerfonds zu verwenden. Aus diesen werden Gemeinden entschädigt, die aus umwelt- und landschaftsschützerischen Gründen auf die weitere Nutzung ihrer Gewässer verzichten oder verzichten müssen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

##### Art. 49 Abs. 3 (neu)

Vom jährlichen Wasserzins haben die Kantone mindestens 7 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung für die Aufnung kantonaler Gewässerfonds nach Artikel 5 Absatz 1bis zu verwenden.

##### Anträge Maeder-Appenzell

##### Art. 5 Abs. 1bis (neu)

Der Bundesrat erlässt die Bestimmungen für die Schaffung eines Gewässerfonds, aus dem Gemeinden entschädigt werden, welche aus umwelt- und landschaftsschützerischen Gründen auf die weitere Nutzung ihrer Gewässer verzichten oder verzichten müssen. Zur Speisung dieses Fonds wird ein Zuschlag zum Wasserzins erhoben.

##### Antrag zu Art. 49 Abs. 1bis: siehe bei Art. 49 Abs. 1

#### Art. 5 al. 1<sup>bis</sup>, 49 al. 1<sup>bis</sup> et 3

##### Proposition Nef

##### Art. 5 al. 1<sup>bis</sup>

Une fraction du produit des redevances perçues par les cantons servira à alimenter des fonds cantonaux destinés à indemniser les communes qui, pour des motifs ressortissant à la protection de l'environnement et des sites, renoncent ou doivent renoncer à utiliser à l'avenir leurs cours d'eau. Le Conseil fédéral réglera les modalités.

##### Art. 49 al. 3 (nouveau)

Les cantons alimenteront les fonds prévus à l'article 5, alinéa 1<sup>bis</sup>, à raison de 7 francs au moins par kilowatt théorique prélevé sur le produit annuel de la redevance.

*Propositions Maeder-Appenzell**Art. 5 al. 1<sup>bis</sup> (nouveau)*

Le Conseil fédéral édicte les dispositions portant création d'un fonds destiné à indemniser les communes qui, pour des motifs ressortissant à la protection de l'environnement et des sites, renoncent ou doivent renoncer à utiliser à l'avenir leurs cours d'eau. Le fonds sera alimenté au moyen d'un supplément à la redevance annuelle.

*Proposition pour l'art. 49 al. 1<sup>bis</sup>, voir à l'art. 49 al. 1*

**Maeder-Appenzell:** Artikel 49 Absatz 1bis ist durch die Abstimmung nun leider hinfällig geworden. Ich halte aber den Antrag zu Artikel 5 Absatz 1bis (Schaffung eines Gewässerfonds) aufrecht.

Sie haben mit der heutigen Abstimmung viel Geld für die Bergkantone beschlossen. Die Frage liegt natürlich in der Luft, welche Wirkung dieser zusätzliche Geldstrom zeigen wird. Eine finanzielle Stärkung der Bergkantone ist erwünscht. Aber ich werde den Verdacht nicht los, dass – getreu dem Sprichwort «Der Appetit komme mit dem Essen» – die Begehrlichkeit der Bergregionen nach weiteren Wasserkraftwerken und damit bald einmal nach dem Endausbau der Wasserkraft wachsen wird. Ist dies aber noch verantwortbar?

In einer Studie des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes von 1977 wird die Erhöhung des Produktionspotentials aus Wasserkraftwerken bis zum Jahr 2000 unter Berücksichtigung der ökologischen, politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nur noch auf etwa 10 Prozent geschätzt. Die nur noch sehr bescheidenen Ausbaumöglichkeiten bei der Wasserkraft werden übrigens im Bericht der Eidgenössischen Kommission für die Gesamtenergiekonzeption bestätigt. Es heisst dort, dass die Verwirklichung einiger neuer Anlagen auf der Basis der weissen Kohle das schweizerische Energieproblem nicht löse und ein zusätzlicher Gewinn bedeutend kleiner sei als die erwartete Verbrauchszunahme an Elektrizität.

Ob 10 Prozent oder doch noch ein bisschen mehr realisierbar wären, der mögliche Ausbaugrad der Wasserkraft ist in der Schweiz so weit fortgeschritten, dass auch die negativen Folgen der allgemein als sauber und erneuerbar bezeichneten Energie mehr und mehr sichtbar werden: ausgetrocknete Bachbetten, stark verminderte Wasserführungen in Flüssen, überflutete Talböden, Hochspannungsleitungen. Weitgehend intakte Landschaften haben im schweizerischen Mittelland Seltenheitswert. Um so mehr Wert und Gewicht haben die letzten naturbelassenen Alpenlandschaften. Ihr Schutz muss uns eine ethische Verpflichtung sein.

Obwohl manche Alpenlandschaften durch die Aufnahme in die Inventare BLN und KLN wenigstens einen moralischen Schutz geniessen, ist die Gefahr einer Zerstörung durch den rücksichtslosen Endausbau der Wasserkraft nicht gebannt. Ich denke da an Projekte wie Greina, das einen in der Schweiz einzigartigen Landschaftstyp – das Quellgebiet des Somvixer Rheins, mit seinen Mäandern – bedroht, Gletsch mit seiner altberühmten Rhonegletscher-Landschaft oder Gebidem-Aletsch, wo drei prächtige Gletscherbäche unweit des Gletscherorts gefasst werden sollen. Dutzende weitere Projekte warten in den Schubladen auf ihre Realisierung. Alle diese Projekte haben ihre einflussreichen Förderer, obwohl die betroffenen Landschaften für alle Eingriffe eigentlich tabu sein müssten. Es sind Sanktuarien, von denen bestimmt ein grosser Teil des Schweizer Volkes wünscht, dass sie uns, frei von technischen Einflüssen, erhalten bleiben.

Wenn wir den Bergkantonen nun einen guten Preis für die weisse Kohle bezahlen, dürfen wir von ihnen im Sinne einer Gegenleistung wohl erwarten, dass sie zu den noch unverdorbenen Naturlandschaften Sorge tragen und auf den Endausbau der Wasserkraft verzichten. Das liegt im Interesse des ganzen Landes, auch im Interesse der Bergkantone, in denen der Tourismus, der wohl ohne intakte Landschaften schwer vorstellbar ist, ja eine sehr bedeutende Rolle spielt. Wie sollen wohl die Kurortprospekte dereinst

aussehen, wenn die letzten Bäche abgezapft, die letzten Wasserfälle versiegt, die letzten Talmulden überflutet sind? Dass einzigartige Landschaften zu erhalten und zu schützen sind, ist keine neue Forderung. Sie kommt bereits in der Fassung des Wasserwirtschaftsgesetzes von 1916 zum Ausdruck, wo es in Artikel 22 heisst: «Naturschönheiten sind zu schonen und da, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert zu erhalten.»

Auch in der Bundesverfassung ist in Artikel 24bis von der haushälterischen Nutzung und vom Schutz der Wasservorräte die Rede. Sowohl Artikel 22 des Wasserwirtschaftsgesetzes als auch Artikel 24 der Verfassung müssten heute ausreichen, um den Endausbau zu verhindern. Der notwendige Schutz der letzten alpinen Naturlandschaften darf aber nicht auf Kosten der Gemeinden erfolgen, deren Wasservorräte eine der wenigen möglichen Einnahmequellen sind. Alle Berggemeinden, die helfen, auch für unsere Kinder und Kindeskinder ein Stück unverbaute Heimat zu erhalten, sollen aus einem Gewässerfonds angemessen entschädigt werden.

Unsere Fraktion schlägt Ihnen zu diesem Zweck mit einem neuen Artikel 5 Absatz 1bis die Schaffung eines Gewässerfonds vor. Zur Speisung dieses Gewässerfonds erhebt der Bund einen Zuschlag zum Wasserzins. Auch diese zweckgebundenen Mittel würden voll und ganz dem Berggebiet zugute kommen und helfen, gerade die einkommensschwachen Gemeinden für ihren Beitrag im Dienste des Landes zu entschädigen.

Ich bitte Sie, den Antrag unserer Fraktion zu Artikel 5 Absatz 1bis zu unterstützen.

**Nef:** Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Bergbevölkerung ist der Meinung, dass auch bei diesem Geschäft die Sicht auf das Ganze nicht verlorengehen sollte. Wir beschliessen hier nicht einfach eine Abteilung, sondern wir sollten auch betrachten, was in den nächsten Jahren auf uns zukommt.

Wir haben die Revision des Gewässerschutzgesetzes vor der Tür. Diese Revision, die in der Vernehmlassung ist, hat ganz entscheidende Inhalte für das Berggebiet. Auch wenn es noch verhältnismässig gemildert wird, ist doch damit zu rechnen, dass die Wassernutzung im Berggebiet nach dieser Revision praktisch stillgelegt ist. Von den möglichen 3,5 Milliarden Kilowatt, die noch ausgenutzt werden können, könnte höchstens noch 1 Milliarde genutzt werden. Das andere wird erledigt unter dem Titel «Landschaftsschutz/Naturschutz».

Ich selbst bin ein Freund dieser Regelung. Ich meine, dass wir unsere Heimat nicht total verbauen und nutzen sollten. Aber wir müssen auch an die Leute in diesen Regionen, an die Bewohner dieser Talschaften denken. Sollen diese wirklich zum Nulltarif den Heimatschutz, den Naturschutz und den Landschaftsschutz verwirklichen? Ich meine, dass das ein Anliegen ist, das wir doch im ganzen Umfang würdigen müssen.

Wenn wir, wie das in der Revision des Gewässerschutzgesetzes vorgesehen ist, die Wassernutzung reduzieren müssen, werden wir nach unseren Berechnungen einen Einnahmenausfall von 25 bis 60 Millionen Franken jährlich haben, und das im Berggebiet, in den Gebieten mit den schwächsten Einkommen.

Ich möchte Sie doch auf diese auf uns zukommende Situation aufmerksam machen. Wir bekommen einerseits 25 Millionen für regionale Entwicklung vom Bund – wir sagen danke dafür; müssen auch danken dafür, wenn man uns etwas fördern will –, aber gleichzeitig will man uns mit der anderen Hand, um den Erholungsraum für das ganze Volk zu garantieren, in den nächsten Jahren Werte wegnehmen, die das Mehrfache dieser regionalen Entwicklungsförderung ausmachen. Wenn wir hier über die Entschädigungssummen für den Wasserzins sprechen, sollten wir diese auf uns zukommenden Probleme nicht ausser acht lassen.

Es steht noch mehr im Raum. Wir haben uns in den nächsten Jahren auch noch mit der Initiative zum Schutz der Gewässer auseinanderzusetzen. Auch dort sind massive

Einschränkungen für die Berggebiete, für die noch nicht genutzten Gewässer, enthalten.

Auch wenn wir selbst meinen, wir sollten die Nutzung nicht mehr weitertreiben, müssen Sie begreifen, dass diejenigen, die dort wohnen und mit schmalem Einkommen durchhalten, allein mit dem rauschenden Bächlein noch nicht gelebt haben. Das ist eben die Kehrseite.

Meine Vorstellung war eigentlich – sie entspricht auch derjenigen der SAB –, wenn dieses Parlament die Wasserzinse, die Entschädigung für unsere weisse Kohle, grosszügig zur Verfügung stellt, dass wir in den Kantonen mit den Auflagen, mit den Verdiensten, die uns entgehen, selbst fertig werden sollten. Wir sollten Fonds schaffen, mit denen wir die Leute und die Gemeinden abgelten können, die auf eine Nutzung verzichten müssen.

Mein Vorstoss gibt zu zwei entscheidenden Fragen Anlass: Ist dieser Vorstoss verfassungskonform? Man hat gesagt – auch ein Staatsrechtler dieses Rates –, dieses Anliegen wäre durchaus über den Gewässerschutzverfassungsartikel 24bis zu verwirklichen. Dort ist ja von der Nutzung des Gewässers die Rede. Herr Bundesrat Schlumpf hat mir aber abermals bestätigt, dass dieser Verfassungsgrundsatzz nicht ausreiche, um den Kantonen vorzuschreiben, dass ein Teil ihres Wasserzinses für einen bestimmten Zweck zur Verfügung gestellt werden sollte. Ich bedaure das ausserordentlich, möchte Herrn Bundesrat Schlumpf aber damit behaften, denn ich bin selbst kein Rechtgelehrter, und ich muss auf das abstellen, was das Departement herausgefunden hat. Wenn das nicht verfassungskonform ist, hat es keinen Sinn, wenn wir das in diesem Parlament beschliessen.

Ich habe diesen Ausgleich, es ist ja eigentlich ein Ausgleich innerhalb der Kantone, nur unter der Voraussetzung postuliert, dass dieses Parlament die Mittel grosszügig zur Verfügung stellt. Ich stehe aber nicht unter diesem Eindruck. Schon dass man vom Mehrheitsbeschluss der Kommission abkam, ist eine bedeutende Einbusse. Dass man nun auch den Bundesrat als nicht kompetent erklärt für die künftige Anpassung, ist eine weitere Einbusse. Was ich mit meinem Vorstoss mit den Wasserzinsen unseren Gebirgskantonen zugemutet habe, kann ich unter diesen Umständen nicht aufrechterhalten. Wir werden im nächsten Jahr, wenn die Revision des Gewässerschutzgesetzes kommt, in aller Schärfe wieder mit diesen Problemen, die ich angedeutet habe, konfrontiert werden, nur werden wir dann kein Geld haben. Wir haben nichts in Reserve gestellt. Wir sind hier gegenüber einer Region, die man fast etwas mit der Dritten Welt vergleichen könnte, nicht sehr grosszügig verfahren. Das möchte ich Ihnen doch sagen.

Ich habe an diesem Pult schon hie und da für die Berggebiete geworben, für Mittel gekämpft und habe immer Ihr Wohlwollen gefunden. Heute haben wir hier für etwas die Forderungen gestellt, das wir der Schweiz geben, nämlich die Wasserkraft. Das ist etwas, das wir anzubieten und zu geben haben, unser einziger Rohstoff.

Ich bin jetzt fast etwas der Meinung, dass es uns wie der Dritten Welt geht. Man unterstützt uns zwar mit Gaben, aber für das, was wir zu verkaufen haben, will man einen nicht eben hohen Preis bezahlen. Das ist die Situation.

Aus diesen Überlegungen, Herr Bundesrat – Sie sagten mir, das sei nicht abgestützt –, will ich nun den Gebirgskantonen nicht zumutten, unter den heute beschlossenen Umständen selber die Benachteiligten für den Natur- und Landschaftsschutz abzugelten. Ich ziehe deshalb meinen Antrag zurück mit der Bemerkung, Herr Bundesrat, dass wir uns bei Philippi wiedersehen werden.

**Frau Mauch:** Herr Robbiani hat gestern schon darauf aufmerksam gemacht, dass unsere Fraktion der Zielsetzung der Anträge Nef und Maeder positiv gegenübersteht. Aber jetzt nur noch zum Antrag Maeder:

Das Ziel ist uns sehr sympathisch, aber wir haben Zweifel am Weg. Wir sehen ein, dass es rechtlich nicht angeht, den Wasserzins zum Teil mit einer Zweckbindung zu belegen. Unsere teilweise Unterstützung dieses Antrages soll also vor allem ideell verstanden werden. Sehr viel bessere Chancen

als diesem Antrag räumen wir der Formulierung ein, wie sie in der Volksinitiative zur Rettung unserer Gewässer zu finden ist. Da heisst es nämlich: «Die Schmälerung wohlerworbener Rechte wird nach Massgabe von Artikel 22ter entschädigt. Für die Abgeltung entschädigungspflichtiger Eigentumsbeschränkungen errichtet der Bund einen Fonds, den die Besitzer von Wasserkraftwerken zu speisen haben.» Das ist in der Verfassung zu verankern, und diesem Vorstoss stehen wir sehr positiv gegenüber. Wir haben auch den Eindruck, dass er im Volk eine gute Chance hat.

Ich habe beim Eintreten schon gesagt, dass wir den Bau von neuen Wasserkraftanlagen ablehnen. Wir unterstützen nur und ausschliesslich die technische Erneuerung bestehender Anlagen. Es ist ganz klar, dass man im Zusammenhang mit der Revision des Gewässerschutzgesetzes den eindeutigen Zielkonflikt Landschaftsschutz und Gewässerschutz nochmals gründlich diskutieren muss, vor allem in bezug auf die Auswirkungen, die eine Einschränkung der Wasserkraftnutzung auf die betroffenen Berggebiete haben wird.

Ein guter Teil unserer Fraktion wird sich der Stimme enthalten. Ich habe es schon gesagt: Ideell stehen wir hinter den Anliegen von Herrn Maeder, wir betrachten aber diesen Weg als nicht richtig.

**Martignoni:** Ich möchte Ihnen empfehlen, den Antrag von Herrn Maeder abzulehnen. Ich werde mir dann auch noch gestatten, zum Rendezvous bei Philippi von Herrn Nef etwas zu sagen.

Was den Antrag von Herrn Maeder betrifft, müssen wir uns klar sein, dass das Parlament im Prinzip mit dem Hauptantrag auf Zustimmung zum Ständerat diesen Antrag bereits verworfen hat. Herr Maeder hat durchaus konsequent gehandelt. Er hat nämlich 40 Franken beantragt, mit Frau Weber, und hat gesagt, 14 Franken dazu, um die entsprechenden Fondsmitte zur Verfügung zu stellen. Aber ich möchte Ihnen doch beliebt machen, diesen Antrag jetzt abzulehnen, sonst haben wir nämlich eine Kumulation der Belastung.

Das ist die eine Überlegung, die wir hier anstellen müssen. Die andere Überlegung ist die, dass ein derartiger Fonds nicht einfach vom Bund ohne Einschaltung der Kantone direkt zu den Gemeinden errichtet werden kann. Das ist eine recht merkwürdige Gesetzgebung. Ich bin der Auffassung, dass wir uns eine derartige Massnahme recht gut, auch staatsrechtlich, überlegen müssen. Ich möchte Sie also bitten, dem Antrag Maeder nicht zuzustimmen.

Nun Herr Kollega Nef, bei Philippi: Man muss sich einfach bewusst sein, dass die Kantone ihrerseits Gesetze haben, um die Wasserzinse zu verteilen. Die Erträge werden sehr unterschiedlich in den Kantonen verteilt. Die einen Kantone stecken sie einfach in den allgemeinen Haushalt. Wallis und Graubünden haben ein System, wonach die Gemeinden an den Erträgen dieser Wasserzinse mitbeteiligt sind.

Ich möchte Ihnen nun noch das Beispiel meines Kantons, des Kantons Bern, aufzeigen. Wir haben eine gesetzliche Regelung. Materielle Grösse: bisher etwas über 8 Millionen Franken Einnahmen. Die Kommissionsmehrheit hätte mir 12 Millionen Franken mehr in die Kasse gebracht. Diese 8 Millionen Franken nach heutigem Zustand werden wie folgt nach Gesetz verteilt: 5 bis 10 Prozent gehen in den Naturschadefonds, und der Rest muss für Wasserbauten und Gewässerschutz verwendet werden. Das reicht natürlich nicht für die jährlichen Auslagen im Gewässerschutz des Kantons. Wir brauchen etwa 30 Millionen Franken. Das heisst also, dass eine Mehreinnahme aus dem Wasserzins für den kantonalen Finanzdirektor eine indirekte Entlastung der allgemeinen Kasse bedeutet. Aber es sind Zweckbestimmungen vorhanden, wir müssen die Mittel entsprechend verwenden. Nun kann man doch nicht einfach via ein einfaches Bundesgesetz auf irgendeine Art und Weise eine Menge kantonalen Gesetze über den Haufen werfen. So können wir hier nicht legiferieren.

Ich bin Herrn Kollega Nef sehr dankbar, dass er seinen Antrag zurückgezogen hat, und ich möchte ihm empfehlen, ihn sogar noch für Philippi etwas zu überlegen.

**Frau Grendelmeier:** Ich bin sehr enttäuscht über den Rückzug des Antrags von Herrn Nef und komme nicht um den Verdacht herum, Herr Nef, dass Sie Angst haben vor einem gewissen Druck wirtschaftlicher Natur, und zwar, weil man offenbar an diesem Endausbau sehr interessiert ist.

Vor diesem Endausbau fürchten wir uns zu Recht, denn wir müssen uns heute in der Tat überlegen, ob unsere Bergregionen durch unendlich viele Eingriffe nicht ausserordentlich gefährdet sind, und zwar nicht nur die Wasserläufe. Es sind noch andere Dinge gefährdet durch Überbauungen mit Ferienhäusern, Zweit- und Drittwohnungen und ähnlichem. Wenn wir also unsere Bergregionen erhalten wollen, müssen wir beim Wasser anfangen. Anfangen ist aber schon übertrieben bzw. untertrieben, weil es eigentlich nur noch wenig zu retten gibt.

Ich bin nicht einverstanden, Herr Schlumpf, wenn Sie sagen, dass ausgetrocknete Flussbette früher nicht störend aufgefallen wären. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass eigentlich im Zusammenhang mit der Wassernutzung der Kampf um die Natur in diesem Land angefangen hat, dass man sich schon sehr früh, und zwar in den fünfziger Jahren, Gedanken gemacht hat. Es war der Landesring, der sich damals gegen das Kraftwerk Rheinau gestellt hat, weil man schon damals wusste, wie sehr solche Eingriffe in die Natur insgesamt Schaden anrichten können.

Inzwischen sind 30 Jahre vergangen, und wir erleben, was es bedeutet, wenn wir die Natur hemmungslos ausbeuten. Deshalb bitte ich Sie: Unterstützen Sie jetzt mindestens den Antrag unseres Kollegen Herbert Maeder, wenn schon Herr Nef seinen Antrag zurückgezogen hat. Beweisen Sie, dass Ihnen der Umweltschutz wichtig ist, beweisen Sie, dass Ihnen die Bergregionen wichtig sind.

Vor allen Dingen appelliere ich an die Vertreter der Bergkantone selber. Dass sie das nicht selber bezahlen können, ist mir klar; dass dafür ein Fonds bestehen muss, der allfällige Verzichte auf Ausbau oder Endausbau finanzieren würde, scheint uns nur fair den Berggegenden gegenüber.

Tun Sie also etwas für die Berggegenden, tun Sie etwas für unsere Natur. Wir haben jetzt sehr grosszügig aufgestockt auf 54 Franken. Sie sind aber nicht dazu da, dass wir damit unsere Natur in den Bergen noch hemmungsloser ausbeuten.

**Steinegger:** Obwohl ich die Motion Loretan seinerzeit mitunterzeichnet habe, wende ich mich gegen den Antrag Maeder. Der Antragsteller möchte mit Hilfe einer Bundeslösung diejenigen Gemeinden entschädigen, die auf den Ausbau der Wasserkräfte verzichten. Zur Verfassungskompetenz hat Herr Bundesrat Schlumpf bereits Ausführungen gemacht. Dieser Antrag berücksichtigt natürlich nicht die verschiedenen Verhältnisse, die wir in den einzelnen Bergkantonen haben. Es gibt eben Kantone, welche die Wasserzinsen weitgehend selbst vereinnahmen. Herr Martignoni hat darauf hingewiesen. Auch der Kanton Uri gehört dazu. Nun liegen Sie natürlich falsch, wenn Sie die Gemeinden entschädigen möchten, nur weil das wahrscheinlich die SP-Initiative im Kanton Graubünden so vorgesehen hatte. Es müssen die Kantone entschädigt werden können, wenn sie auf den Ausbau der Wasserkräfte verzichten.

Der Antrag Maeder stellt aber auch einen unzulässigen Eingriff in die kantonale Kompetenz dar. Es handelt sich wieder um eine neue Fremdbestimmung für das Berggebiet, indem gesagt wird, wo die einzelnen Einnahmen eingesetzt werden müssen. Mir genügt, dass die gnädigen Damen und Herren von Bern den Wasserzins festlegen, und ich möchte gerne auf einen Vormund verzichten, der mir auch noch sagt, für was ich diese Wasserzinsen zu verwenden habe. Offenbar wird mit diesem Antrag den Diskussionen über die Restwassermengen mit Rechnung getragen. Wir sind auch für Restwassermengen, aber wir sind nicht der Meinung, dass wir die auch noch selbst finanzieren müssen mit diesen neuen Wasserzinsen, die Sie allenfalls beschliessen. Diese müssen eben zusätzlich abgegolten werden, auch wenn auf den Endausbau verzichtet wird. Was Sie hier betreiben, ist nur, dass Sie sagen, es solle auf den Endausbau verzichtet

werden, aber die Bergkantone sollen das selber bezahlen, indem sie dafür ihre Wasserzinsen selbst einsetzen. Es ist aus der Sicht des Berggebietes auf jeden Fall falsch, sich die Zweckbestimmung für die Einnahmen über die Wasserzinsen vorschreiben zu lassen und damit eine neue Fremdbestimmung einzuführen. Ich habe nichts dagegen, wenn die Kantone das in ihrem eigenen Bereich selbst tun, wenn sie die Gemeinden auf diese Weise abgelenkt wollen, die auf den Ausbau der Wasserzinsen verzichten. Aber, Herr Maeder, Sie müssen auch wissen: Wir haben in der Schweiz Gemeinden, die ausbaubare Wasserkräfte besitzen, und wir haben Gemeinden, die das nicht haben, aber beispielsweise grosse Aufwendungen für den Hochwasserschutz. Sollen wir diese Gemeinden schlechter stellen als diejenigen, die auf irgendeinen Ausbau verzichten?

Zum Schluss: Ich bin der Meinung, dass die Wasserzinsen nicht gehandhabt werden sollten wie Kantonsanteile am Sport-Toto, an der Landeslotterie oder am Alkoholzehntel, wo man den Kantonen genau vorschreibt, für welchen Zweck man diese Anteile zu verwenden hat. Ich bitte Sie, den Antrag Maeder abzulehnen.

**Loretan:** Sie können sich vorstellen, dass mir der Antrag Maeder von der Sache, der Grundidee, der Notwendigkeit her sympathisch ist. Noch sympathischer wäre mir zwar der Antrag Nef gewesen. Die Verbindung des *do ut des* (nicht gerade im Sinne des «Gibst du mir die Wurst, so lösche ich dir den Durst», soweit möchte ich nicht gehen) ist vom Problem und von den Lösungsmöglichkeiten her gegeben. Ich kann aber nicht aus meiner Juristenhaut schlüpfen, die ich mir vor rund 25 Jahren übergezogen habe. Ich kann die Gründe, die Herr Bundesrat Schlumpf erneut gegen den Antrag Maeder ins Feld führen wird, nicht entkräften. Ich werde mich in diesem Konflikt in mir selber der Stimme enthalten und möchte dies dem Kollegen Maeder zum Überlegen mitgeben, ohne ihn gerade aufzumuntern, den Antrag zurückzuziehen.

Ich darf immerhin feststellen, dass der Gedanke des Landschaftsschutzes in dem Sinne, dass man unsere letzten frei fließenden Gewässer unversehrt erhalten muss, immer mehr Wirkung entfaltet. Ich habe das heute schon einmal auf dieser Tribüne festgestellt. Ich bin von dem Gesagten her der Meinung, dass man heute den Kantonen, die ja indirekt mitgehört haben, was wir debattiert haben, die Chance geben sollte, im Sinne von Kollege Steinegger den Gedanken des Ausgleichs in ihrem eigenen Recht zu realisieren und zu beweisen, dass der Föderalismus nicht nur dann gilt, wenn es um die Entgegennahme von Subventionen geht, sondern auch, wenn es darum geht, sich selbst Beschränkungen aufzuerlegen, bevor der Bund das im höheren Interesse tun muss.

Wir stehen vor künftigem Recht inklusive Verfassungsrecht, und hier droht den Kantonen das, was jetzt Herr Maeder will: dass man ihnen in gewisser Beziehung vorschreibt, wie sie die erhöhten Erträge, die wir heute beschlossen haben, zu verwenden haben. Die Kantone können dem entgehen, indem sie klugerweise das tun, was ich empfehle: selber aktiv werden. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die Volksinitiative «Zur Rettung unserer Gewässer» und an das kommende neue Gewässerschutzgesetz mit dem quantitativen, mengenmässigen Gewässerschutz.

Für die Überbrückung der Lücke in der Zwischenzeit, zur Minderung des Druckes, der unbestreitbar bezüglich die letzten frei fließenden Gewässer ausgeübt wird, habe ich meine Motion für einen Dringlichen Bundesbeschluss eingereicht, die heute wohl erneut auf dem Pendenzenberg liegen bleiben und den «Bergpreis» wieder nicht gewinnen wird, was ich, mit anderen zusammen, bedaure. Aber wir haben im Herbst noch eine letzte Chance, und ich wäre dankbar, wenn der Rat meine Motion, die in dieser Druckperiode etwas Luft schaffen will, dann behandeln könnte. Ich danke immerhin dem Präsidenten, dass er mehrere Male schon den guten Willen bekundet hat, die Motion endlich behandeln zu lassen.

Ich empfehle sie Ihrer geschätzten Aufmerksamkeit.

**Günter:** Mit grosser Bestürzung habe ich den Worten von Herrn Loretan gelauscht. Herr Loretan, ich muss Ihnen sagen: Herr Maeder hat sich, bevor er den Antrag einreichte, beim Sekretär der Schweizerischen Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege erkundigt und hat ihm den Vorschlag vorgelegt. Man ist dann zu einem Juristen gegangen, der der Meinung war, der Antrag sei realisierbar. Es scheint mir deshalb schon sehr merkwürdig, dass der Präsident dieser Stiftung jetzt dieses Votum abgibt. Ich möchte Sie doch ersuchen, dem Vorschlag Maeder zuzustimmen.

Herr Steinegger, Umweltschutz lösen wir eben auch eidgenössisch. Wir müssen zusätzliche Mittel erschliessen, denn wir haben ein Problem zu lösen, und dazu braucht es Geld. Es nützt nichts, wenn wir den Schulklassen in der Wandelhalle erzählen, wie schön es sei, unsere Berge zu schützen, und dann, wenn es darum geht, konkret Geld zu sprechen, uns mit juristischen Ausflüchten vor der Entscheidung drücken. Entweder sind es die Kantone, die das Problem lösen, oder der Bund. Sie haben beide Vorschläge erhalten. Persönlich halte ich den Vorschlag von Herrn Maeder für richtig, dass der Bund das macht, weil er ja auch das Umweltschutzgesetz erlassen hat. Man hätte auch der Meinung von Herrn Nef sein können, dass man den Kantonen sagt: Ihr sollt es machen. Aus diesem Grund bedaure ich ausserordentlich, Herr Nef, dass Sie Ihren Vorschlag zurückgezogen haben; denn jetzt geben Sie genau denjenigen Kreisen, die nichts tun wollen, wieder die Möglichkeit zu sagen, die andere Lösung wäre besser gewesen. Damit hätten wir diese Kreise einmal im Clinch gehabt, indem sie hätten entscheiden müssen, ob es durch den Bund oder die Kantone geschieht. Jetzt wird man uns dann wieder erzählen, die Rechtsgrundlage sei nicht vorhanden, und wir stehen allein da.

Ich meine: Es geht hier darum, denjenigen in den Randregionen konkret zu helfen, die ihre Landschaft erhalten möchten. Dazu braucht es Geld, dazu braucht es diesen Gewässerfonds. Die Juristen werden ohne weiteres in der Lage sein, das auch noch verfassungsmässig zu klären. Es sind Ihnen heute mehrere Artikel aufgezählt worden, die das Begehen abdecken würden. Jetzt geht es also um eine Demonstration des guten Willens, dass man nicht nur erzählen, sondern auch folgerichtig handeln will.

**Loretan:** Herr Günter ist mir schon etwas auf die Zehen getreten. Ich habe Herrn Maeder tatsächlich gesagt, sein Antrag sei mir sympathisch, ebenso wie derjenige von Herrn Nef. Ich habe ihm aber gleichzeitig gesagt, die Verfassungsmässigkeit sei nicht gegeben. Ich fände es aber richtig, dass das Thema hier zur Sprache komme, und ich würde vermutlich seinem Antrag zustimmen.

Nun, seither sind zwei oder drei Tage vergangen. Man hat viel diskutiert. Gescheiter werden ist auch für einen Juristen und einen Gemeindepräsidenten nicht verboten. Ich habe meine Gründe hier dargelegt, und ich hoffe, Herr Maeder nehme mir diese Gründe ab und betrachte mich nicht als Falschspieler.

Im übrigen, Herr Günter, bestehen hie und da zwischen dem Geschäftsleiter und dem Präsidenten der Stiftung für Landschaftsschutz Differenzen im Sinne von unterschiedlichen Auffassungen. Ich habe mit Herrn Weiss allerdings nicht sehr intensiv über diese Angelegenheit diskutiert. Er kann als Nichtjurist seine Meinung haben; ich habe Ihnen die meine hier dargetan.

**Mme Aubry, rapporteur:** Aussi sympathique que soit la proposition de M. Maeder-Appenzell, je vous demande de la refuser pour deux raisons. La première, c'est qu'elle n'a pas été traitée au sein de la commission. La deuxième raison est beaucoup plus précise. Le message du Conseil fédéral stipule qu'une telle affectation entraînerait une inégalité indésirable entre les cantons. En l'occurrence, il en résulterait des difficultés sur le plan du droit constitutionnel. En effet, la constitution fédérale n'attribue à la Confédération que la compétence de limiter le montant des redevances canto-

nales dans le domaine de l'économie des eaux. Les redevances elles-mêmes appartiennent aux cantons. En outre, la Confédération n'aurait pas non plus la compétence de permettre aux cantons de percevoir une redevance pour la protection de la nature.

Ces éclaircissements étant apportés, je vous demande donc de refuser la proposition de M. Maeder-Appenzell, en soulignant qu'elle pourrait peut-être être présentée dans un autre contexte.

**Schmidhalter, Berichterstatter:** Wir haben diese Anträge in der Kommission nicht diskutiert, weil sie nicht vorlagen. Ich gebe hier eine persönliche Meinung ab.

Für mich sind die Anträge Maeder und Nef abzulehnen. Einmal richten sie sich gegen einen Ausbau der Wasserkräfte; da bin ich eben anderer Meinung. Aus Gründen, die dem Rat bekannt sind, sind wir auf einen noch möglichen Ausbau der Wasserkräfte angewiesen. Dass dies immer im Rahmen eines vernünftigen Umweltschutzes zu geschehen hat, ist heute unbestritten. Aber es wurden heute in dieser Debatte Zahlen genannt, dass mit einem möglichen Ausbau, und zwar Erneuerung und teilweise Neubau, immerhin 10 Prozent neue elektrische Energie auf hydrologischem Weg produziert werden können und diese Substitution auf jeden Fall ein Vielfaches dessen ausmacht, was man je mit Wind und Sonne erreichen kann. Wir sind also auf diese Substitution, wenn wir ehrlich sein wollen, angewiesen.

Gemeinden aber, welche aus umwelt- und landschaftsschützerischen Gründen auf die weitere Nutzung ihrer Gewässer verzichten, tun das freiwillig und brauchen deshalb nicht entschädigt zu werden. Anders ist es wohl, wenn sie aus Gründen des öffentlichen Interesses verzichten müssen. Dann aber ist diese Verzichtleistung von der Öffentlichkeit zu entgelten und darf nicht über einen Spezialfonds zu Lasten der Kantone und ihrer Vergütung für die Zurverfügungstellung des Wassers, herausgenommen werden. Rechtlich ist die Botschaft ganz klar. Auf Seite 10 kann man nachlesen: «Die Bundesverfassung gibt dem Bund nur die Kompetenz, die kantonalen Abgaben im Bereich der Wasserswirtschaft zu begrenzen. Die Abgaben selbst gehören jedoch den Kantonen. Dem Bund würde auch die Kompetenz fehlen, den Kantonen die Erhebung einer Naturschutzabgabe zu ermöglichen.» – Ich glaube, das ist klar.

Einerseits bin ich froh, dass Herr Nef seinen Antrag zurückgezogen hat, denn er geht den Weg der Kantone. Aber auch dort würde ein Problem entstehen. Es gibt Kantone, in welchen die Hoheit über die Gewässer nicht beim Kanton ist, sondern bei den Gemeinden. Es gibt aber auch einen Kanton, in dem er bei den Bezirken ist. Was machen wir dann in diesem Kanton, in dem er bei den Bezirken ist? Was machen wir in diesem Kanton, wenn wir dann noch den Bezirk berücksichtigen müssen? Also sind wir froh, dass dieser Antrag vom Tisch ist.

Wir haben also nur noch den Antrag Maeder. Den Antrag Maeder muss man als Mitglied eines Bergkantons und Wasserschlosskantons lesen. Da steht als neuer Artikel 49 Absatz 1bis: «Zur Speisung des Gewässerfonds erhebt der Bund einen Wasserzins von jährlich 14 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung.» Was sagen denn die Konsumenten zu dieser Methode? Das geht uns ja eigentlich gar nichts mehr an. Der Bund nimmt einfach zusätzlich zu den beschlossenen Wasserzinsen generell noch 14 Franken. Ob die rechtliche Grundlage gegeben ist, wird Ihnen der Herr Bundesrat noch erklären. Wenn man das machen will, könnten wir nicht einmal etwas dagegen haben. Aber ich wehre mich auch gegen diesen Antrag. Auf diese Art geht es nun einfach nicht.

**Bundesrat Schlumpf:** Ich danke vor allem Nationalrat Loretan, dass er bei allem Engagement für die Belange des Natur- und Heimatschutzes – ich estimiere das sehr, er weiss das – doch sein juristisches Gewissen sprechen liess, dass sein Verfassungsherz auch nach Jahrzehnten immer noch so hoch kotiert ist.

Nationalrat Günter, wenn Sie meinen, ich würde da einfach erzählen, es fehle an Rechtsgrundlagen, ist das für mich an sich betrüblich. Aber etwas anderes ist für mich viel wichtiger: dass ich mit meinem Verfassungsgewissen im Reinen bin, und das bin ich, wenn ich hier sage, die Verfassungskompetenz sei ganz klar nicht gegeben. Bei Herrn Nef war sie nicht gegeben. Ihr Antrag, Herr Maeder, ist sogar ganz klar *contra constitutionem*. Es fehlt nicht nur eine Verfassungsgrundlage, sondern Sie verletzen sie. Ich habe auf meinem Nachttisch die Bibel und die Bundesverfassung. (*Heiterkeit*) Aber nicht einfach, um sie dort zu haben, man muss gelegentlich darin lesen; das tut uns gut. In Artikel 24bis Absatz 3 heisst es: «Die Verfügung über Wasservorkommen und die Erhebung von Abgaben für die Benützung stehen unter Vorbehalt privater Rechte den Kantonen zu.» Da können wir nicht hingehen und abgestützt auf Artikel 24bis – Herr Günter, es geht hier nicht um Gesetzgebung zum Umweltschutzartikel, das wäre Artikel 24septies, sondern zum Wasserrechtsartikel – haargenau das Gegen teil von dem machen, was in der Verfassung steht. Frau Grendelmeier, aller gute Wille und alle edlen Absichten können uns doch davon nicht dispensieren, dass wir den damaligen Verfassunggebern gegenüber die Fairness und Treu und Glauben so hoch halten, wie Sie und ich erwarten, dass die kommenden Generationen auch unseren verfassunggeberischen Willen respektieren werden. Wenn wir bei Verfassungssätzen oder Gesetzen mitwirken, würden Sie sich zu recht empören, wenn in einigen Jahren jemand kommt und sagt, es spiele doch keine Rolle, die Ziele seien edel, also könnte auch ein Verfassungssatz nicht in die Quere kommen.

Frau Grendelmeier, ich habe nicht gesagt, man habe vor dreissig Jahren das Problem der Eingriffe in Landschaft und Flussregime nicht beachtet. Der Ausbau der Wasserkräfte fing eben viel früher an in den Berggebieten, weil wir schon im letzten Jahrhundert Strom brauchten und mit der Produktion begonnen haben. Erst in den fünfziger Jahren – ich habe das miterlebt, in meinem Kanton – begann die Sensibilisierung. Deshalb habe ich gesagt: Der Leistungswert für die dargebotenen Wasserkräfte und für die Eingriffe in die Landschaft ist heute höher, weil man das ganz anders veranschlagt als vor 50 oder 80 Jahren, als man damit begonnen hatte.

Darf ich noch eine letzte Bemerkung machen? Es kann keine Rede davon sein – Sie wüssten das eigentlich auch, wenn Sie es seinerzeit entgegengenommen hätten –, dass wir nur im entferntesten daran denken, im Bereiche unserer Energiepolitik quasi eine Ausschöpfung aller überhaupt möglichen Wasserreserven in Erwägung zu ziehen. Wir haben in unserem Land noch etwa – theoretisch – 7 bis 8 Milliarden Kilowattstunden. In unseren Energieperspektiven sind 1,5 Milliarden eingesetzt, also etwa ein Fünftel dessen, was überhaupt zur Verfügung steht. Ob man das realisieren kann, wissen wir vorläufig gar nicht. Da sind auch politische Entscheide, die nicht durch den Bund, sondern durch die Hoheitsträger zu fällen sind.

Wenn wir dem Antrag von Herrn Maeder, so gut er gemeint sein kann, entgegentreten, dürfen Sie daraus nicht ableiten, dass wir damit und mit der Erhöhung des Wasserzinses einen Raubzug auf die noch nicht beeinträchtigten Gewässer fördern möchten. Massgebend aber – ich komme zum Schluss – noch einmal: Artikel 24bis Absatz 3 steht dem Antrag von Herrn Maeder ganz klar entgegen.

Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen.

**Präsident:** Herr Nef hat seinen Antrag zurückgezogen. Sie haben zu entscheiden über den Antrag von Herrn Maeder zu Artikel 5 Absatz 1bis. Den Antrag zu Artikel 49 Absatz 1bis hat Herr Maeder ebenfalls zurückgezogen.

*Art. 5 Abs. 1bis – Art. 5 al. 1<sup>bis</sup>*

**Abstimmung – Vote**

Für den Antrag Maeder-Appenzell  
Dagegen

25 Stimmen  
89 Stimmen

**Antrag Stucky**

*Art. 49 Abs. 5 (neu)*

Die Einnahmen aus Wasserzinsen und den sonstigen Abgaben sind im Finanzausgleich unter den Kantonen angemessen zu berücksichtigen.

**Proposition Stucky**

*Art. 49 al. 5 (nouveau)*

La péréquation financière intercantonale tiendra compte du produit de la redevance et des autres taxes.

**Stucky:** Gemäss Reglement haben wir Interessenbindungen aufzudecken. Ich komme dem Reglement nach und melde Ihnen, dass ich Finanzdirektor des Kantons Zug bin. Ich sage dies gerade deshalb, weil ich einen Antrag stelle, der meinem Kanton gar nichts bringt. Als finanzstarker Kanton wird Zug aus meinem Vorschlag nichts erhalten. Ich setze mich aber speziell für die finanzschwächsten Kantone ein. Wir sind offenbar der Meinung, dass Gebirgskantone und finanzschwächste Kantone identisch sind. Dies ist nicht der Fall. Die finanzschwächsten Kantone sind der Jura, Freiburg, Appenzell Innerrhoden, Obwalden und Neuenburg. Dazu gehören aber auch Uri und das Wallis, die aus der Wasserzinserhöhung erheblich mehr Einnahmen erhalten. Es geht aber um die anderen genannten Kantone.

Ich mache einen Vorschlag, der nicht nur die Gerechtigkeit unter Kantonen zum Inhalt hat, sondern auch die Logik. Gemäss Bundesverfassung Artikel 42ter stellt der Finanzausgleich auf die Finanzkraft der Kantone ab. Zur Finanzkraft gehören sicher die Einnahmen aus Wasserzinsen und Ersatzsteuern, weil sie ja die Finanzkraft der empfangenden Kantone stärken. Folglich haben wir diese Einnahmen im Finanzausgleich auch zu berücksichtigen. Es ist vielleicht die Meinung aufgekommen – und ich möchte diese richtigstellen –, dass aus diesen Wasserzinsen direkt Finanzausgleichsbeiträge an andere Kantone zu zahlen seien. Das beabsichtige ich keineswegs, sondern die Wasserzinsen sollen nach Vorschlag und nach Gesetz bei den empfangenden Kantonen bleiben. Sie erhalten nach meinem Vorschlag nur etwas weniger aus dem gemeinsamen Pool, der durch den Anteil der direkten Bundessteuer gespiesen wird.

Nun zur rechtlichen Seite meines Vorschlages. Ich habe schon darauf hingewiesen, dass Artikel 42ter der Bundesverfassung auf die Finanzkraft abstellt. Der *terminus technicus* «Finanzkraft» wird im Finanzausgleichsgesetz näher definiert, und zwar wird dort gesagt, es sei namentlich auf die Steuerkraft und ihre Ausschöpfung durch Kantone, Bezirke und Gemeinden sowie ihre anderen Finanzquellen abzustellen. Ihre anderen Finanzquellen! Also passt die Berücksichtigung der Wasserzinsen zum Finanzausgleichsgesetz; denn es handelt sich zweifellos um eine andere Finanzquelle.

Ich mache meinen Vorschlag, und das möchte ich hervorheben, nur für die Wasserzinsen, nicht aber für die Gebühren. Es fallen mit einer Konzessionsvergabe auch Gebühren an. Nun haben wir nirgends im Finanzausgleich auch die Gebühren berücksichtigt. Ich möchte davon absehen, weil das zu administrativen Schwierigkeiten führt. Ich möchte also nur die Wasserzinsen und die Ersatzsteuern berücksichtigt haben.

Der Finanzausgleich ist ein äusserst kompliziertes Ding! Einfach gesagt stellt man auf vier Indices ab. Ich möchte nun nicht einen fünften Index einführen. Das war offenbar die Meinung von Ihnen, Herr Bundesrat Schlumpf. Ich habe das zwar auch einmal überlegt, bin aber zum Schluss gekommen, dass dann die Gebirgskantone allzu sehr zur Kasse gebeten würden. Es würden sich auch Verzerrungen ergeben, weil ja nicht alle Kantone Wasserkräfte haben und einige Kantone sogar mit einem Negativindex herauskämen. Ich möchte nur in einem einzigen Index, nämlich im Index Steuerkraft, die Einnahmen aus Wasserzinsen hinzurechnen; das heisst, wenn Sie 25 Milliarden Steuereinnahmen der Kantone plus gleich viel der Gemeinden nehmen, zusammengerechnet also 50 Milliarden, würden die Wasser-

zinsen von 250 Millionen – alles zusammengerechnet – noch dazukommen. Sie sehen es schon aus dieser Grössenordnung, dass es sich an sich um eine kleine Korrektur handelt. Ich habe auch gerechnet, was das etwa heisst: Etwa 2 bis 3 Millionen Franken würden verschoben; die Kantone Wallis und Uri würden als Finanzschwache überhaupt nicht zur Kasse gebeten, dagegen die Kantone Tessin, Graubünden und Bern. Auch bei ihnen handelt es sich aber um relativ bescheidene Beiträge von mehreren hunderttausend Franken. Profitieren würden die Kantone Jura, Appenzell Innerhoden, Obwalden, Freiburg, Neuenburg und vielleicht noch Luzern. Sie würden einige hunderttausend Franken mehr erhalten.

Es ist also nicht alle Welt, was ich hier beantrage. Ich tue es der Gerechtigkeit wegen gegenüber diesen finanzschwachen Kantonen, die außerdem relativ wenige Vertreter hier im Saal haben: der Jura hat zwei Vertreter, der Vertreter aus Appenzell Innerrhoden sitzt auf dem hohen Stuhl und stimmt nicht einmal, Neuenburger sind es auch nicht viele, und Obwalden hat auch nur einen Abgeordneten. Sie können sich mengenmässig nicht durchsetzen, wenn wir ihnen nicht helfen.

Es ist hier sehr viel von Solidarität gesprochen worden. Ich teile die Meinung, dass wir den Gebirgskantonen gegenüber Solidarität zeigen sollten. Ich möchte die Vertreter der Gebirgskantone aufrufen, diese Solidarität nun auch ihrerseits den kleinsten und schwächsten Kantonen gegenüber zu wahren!

**M. de Chastonay:** Le directeur des finances du canton de Zoug; M. Stucky, commet, à mon avis, une confusion assez grave dans sa proposition.

La redevance hydraulique est une location de droit public perçue par les titulaires de droits d'eau pour l'utilisation de leur ressource hydraulique. Cela revient à dire que l'obligation de payer l'eau correspond à la prestation qui consiste à la livrer. Je me réfère à ce propos au texte clair et précis de l'article 24<sup>bis</sup>, alinéa 3, de la constitution fédérale qui énonce un concept de justice. La péréquation financière intercantionale, selon l'article 42<sup>ter</sup> de la constitution, est de tout autre nature. Elle répond au principe de la solidarité confédérale, les cantons à forte capacité financière devant aider les cantons les plus faibles, sur la base d'une contribution calculée principalement sur la masse imposable mais pondérée par la charge fiscale et par le caractère de «zone de montagne».

La planification financière n'a d'autre sens que celui d'aplanir les inégalités financières qui existent entre les cantons et qui sont encore importantes. M. Stucky le sait d'ailleurs fort bien.

Face à ces profondes différences dans la nature juridique des redevances perçues pour l'utilisation des forces hydrauliques et des montants encaissés par les cantons au titre de la péréquation financière intercantionale, je suis d'avis qu'en admettant la proposition de M. Stucky nous remettrions en cause, de manière fondamentale, tous les principes du mécanisme extrêmement délicat – M. Stucky l'a reconnu tout à l'heure – de la péréquation intercantionale qui prend actuellement en compte, principalement, le produit de l'impôt fédéral direct divisé par le nombre d'habitants du canton considéré, le montant des revenus frappés par l'impôt fédéral, le volume des dépenses cantonales et communales de même que l'effort fiscal exigé par le canton et les communes. Je note d'ailleurs à ce sujet que les sociétés d'électricité, dont nous avons beaucoup parlé ce matin, sont déjà assujetties à l'impôt fédéral direct.

Par ailleurs, et c'est là un argument qui me semble plus important, en voulant comptabiliser le produit du loyer public constitué par la redevance, dans une section spéciale des critères qui servent de base au calcul de la péréquation, on dénature complètement le sens de la redevance. On en fera une sorte d'impôt alors qu'elle constitue en réalité une prestation donnée en contrepartie d'un autre service. Or, la péréquation ne représente pas cet élément. Il n'est pas juste et pas logique d'opérer une confusion dans ce domaine.

Il ne fait pas de doute que cette transformation portera préjudice, peut-être dans une faible mesure je veux bien l'admettre, aux cantons financièrement faibles par rapport aux cantons financièrement forts, puisque les premiers connaîtront une sorte de compensation automatique entre l'augmentation du volume des redevances et celle des montants de la péréquation. Je pense que, dans ce domaine, il est dangereux de compenser deux éléments qui, par leur nature, ne peuvent l'être.

Enfin, en poussant plus loin le raisonnement, nous pourrions considérer que le système préconisé par M. Stucky signifie à court terme l'arrêt de mort de la redevance, avec toutes les conséquences de perte de souveraineté sur les eaux cantonales et communales que cela comportera pour les communes et les cantons concernés, même si – vous l'avez relevé Monsieur Stucky et je n'ai pas été en mesure de le vérifier – les conséquences financières de votre proposition sont minimes. Or, ce n'est pas ce qu'a voulu le législateur, en élaborant l'article 24<sup>bis</sup>, 3<sup>e</sup> alinéa, et l'article 42<sup>ter</sup> de la constitution.

En conséquence, je vous prie de rejeter purement et simplement la proposition de M. Stucky.

**Salvioni:** Zu den Ausführungen von Kollege de Chastonay möchte ich zwei Bemerkungen hinzufügen.

Zuerst eine ganz allgemeine Bemerkung: Der Vorschlag von Kollege Stucky hat einen unsympathischen Charakter; nach der Abstimmung, die wir vorhin gehabt haben, erweckt er fast den Anschein, einen primitiven Charakter zu haben. Ich möchte eher ein gesetzestechnisches Argument vorbringen: Der Finanzausgleich ist im Bundesgesetz von 1959 geregelt, Herr Kollege Stucky hat das schon erwähnt. Dieses Bundesgesetz regelt die Rahmenbedingungen, in welchen sich dieser Finanzausgleich entwickelt. Ich glaube, es hat gar keinen Sinn, dass wir die verschiedenen Artikel über den Finanzausgleich in verschiedenen Gesetzen zerstreuen; das ist gesetzestechnisch unannehmbar.

Artikel 2 erwähnt zusammen mit den verschiedenen Schlüssen auch «die anderen Finanzquellen der Kantone». Die Bestimmung der Finanzstärke der Kantone und die Bestimmung ihrer Reihenfolge ist Sache des Bundesrates, nicht des Parlamentes. Es hat gar keinen Sinn, dass wir als Parlament in einem speziellen Gesetz noch eine Bestimmung hinzufügen, die sagt, dieser Wasserzins müsse berücksichtigt werden. Wenn das politisch gerechtfertigt ist, kann das der Bundesrat schon heute tun. Dazu braucht es kein besonderes Gesetz. Das ist das erste Argument.

Das zweite ist ein praktisches Argument, das aber seine Bedeutung hat: Es wäre die einzige Differenz zum Ständerat. Wenn wir diese Differenz ausräumen, wenn wir gegen den Vorschlag Stucky stimmen, dann ist das Gesetz perfekt und wir brauchen nicht noch einmal ein Differenzbereinigungsverfahren mit dem Ständerat zu führen. Das hat eine gewisse Bedeutung, wenn wir an unsere Arbeitslast und unsere Verspätung in der Behandlung von dringenden Geschäften denken.

**Columberg:** Ich kann mich den Ausführungen meiner beiden Vorräder, Herr de Chastonay und Herr Salvioni, anschliessen. Der Antrag Stucky muss sowohl aus formellen als auch aus materiellen Gründen abgelehnt werden.

**Zum Formellen:** Wir behandeln jetzt nicht das Finanzausgleichs-, sondern das Wasserrechtsgesetz. Eine solche Bestimmung, wie sie Herr Stucky will – wenn man sie überhaupt will –, gehört ins Finanzausgleichsgesetz; dort ist der bundesstaatliche Finanzausgleich detailliert geregelt.

**Zum Inhalt:** Man muss nochmals betonen, dass die Wasserzinsen indirekt bereits im Finanzausgleich berücksichtigt sind. Die Erhöhung der Wasserzinsen führt zu einer Erhöhung des Volkseinkommens in den Bergkantonen, und das Volkseinkommen bildet eine Komponente zur Ermittlung der Finanzkraft. Somit ist es eindeutig: die beschlossene Erhöhung wird zu einer Erhöhung der Finanzkraft dieser Kantone führen und damit zu einer anderen Situation beim Finanzausgleich. Ein direkter Einbezug der Wasserzinsen als

neues zusätzliches Kriterium im Finanzausgleichsschlüssel, wie das Herr Stucky offenbar will, ist nicht zulässig. Damit würden die Wasserzinse zu einer Steuer umfunktioniert. Wenn wir die Entschädigung für die Wasserzinse direkt aufnehmen, müssten wir selbstverständlich auch die Standortvorteile anderer Kantone bewerten.

Wir stellen einfach fest: Diese Frage ist völlig ungeklärt. Wir dürfen nicht Beschlüsse über improvisierte Anträge fassen. Aus dieser Sicht bitte ich Sie, diesen Antrag sowohl aus formellen wie aus materiellen Gründen abzulehnen.

**Mme Aubry, rapporteur:** Je voudrais simplement dire que la proposition de M. Stucky n'a pas été examinée en commission et que l'on a fait valoir suffisamment d'arguments contre pour que je vous demande, au nom de la commission, de ne pas l'accepter.

**Schmidhalter, Berichterstatter:** Auch ich nehme persönlich Stellung zum Vorschlag Stucky, der der Kommission nicht vorlag.

Die Einnahmen aus Wasserzinsen und Kraftwerkbesteuerung werden bei der Berechnung der Finanzkraft bereits heute bei zwei Kriterien berücksichtigt. Herr Stucky weiss das ganz genau. Beim Volkseinkommen: Alle Einnahmen des Kantons aus Unternehmen und Eigentum werden aufaddiert, d. h. Wasserzinsen, Kraftwerksteuern und sogar die Gratisenergie. Beim zweiten Kriterium, Steuerkraft, sollten auch andere Finanzquellen berücksichtigt werden, das hat Herr Stucky selber gesagt. Es ist aber bis heute so gewesen, dass bei diesem Kriterium nur die Steuern und als einzige Ausnahme die Motorfahrzeugsteuer mitberücksichtigt wurden. Es wurden keine Abgaben und Gebühren berücksichtigt. Herr Stucky will nun diese Wasserzinsen, die wir wirklich nicht als Steuer einstufen können, in der Steuerkraft mit einrechnen. Er hat aber selber zugegeben, dass es einen kleinen Betrag von 2 bis 3 Millionen Franken ergibt – bei einer Totalsumme von 50 Milliarden! Ich glaube, wenn er schon Vertreter eines so reichen Kantons ist, sollten ihn diese 2 bis 3 Millionen Franken gegenüber 50 Milliarden nicht so stark bewegen.

Man müsste meiner Ansicht nach auf jeden Fall auch über andere Finanzquellen anderer Kantone diskutieren. Ich nehme als Beispiel die Salzregalabgaben, die der Kanton Basel-Land und der Kanton Aargau beziehen. Oder was machen wir zum Beispiel mit den Beiträgen, die wir als Nicht-Hochschulkantone den eigentlich reichen Universitätskantonen abliefern? Sollten diese nicht auch berücksichtigt werden? Könnte man nicht erwägen, die Flughafen-gebühren von Zürich-Kloten auch noch in diese Rechnung einzubeziehen?

**Stucky:** Es tut mir leid, wenn ich, was sonst gar nicht meine Gewohnheit ist, noch ein zweites Mal ans Rednerpult komme. Jetzt ist aber so viel Ungereimtes erzählt worden, dass ich es doch noch korrigieren muss.

Herr Columberg, ich will keinen Extraschlüssel machen, weil das nicht geht – ich habe das erläutert –, sondern ich will in einem einzigen Schlüssel, auch das habe ich gesagt, der 50 Milliarden enthält, die 200 oder 250 Millionen aus dem Wasserzins hinzurechnen.

Zweitens, Volkseinkommen: Das Volkseinkommen ist ein Index, den wir noch nicht offiziell eingeführt haben; wir sind an der Vorbereitung, das Volkseinkommen zu berücksichtigen. Das kantonale Volkseinkommen beträgt zusammenge-rechnet etwa 170 Milliarden Franken. Da macht eine Ver-schiebung von 140 Millionen Franken, über die wir heute beschliessen, nichts aus.

Drittens: Herr Schmidhalter, aus dem Salzregal beziehen nicht nur beide Basel und Aargau Geld, davon profitiert auch Ihr Kanton! Zu Aufschlüsselung des Salzregals gibt es einen Extraschlüssel. Sie haben die Universitätskantone erwähnt; die Universitätskantone erhalten bei weitem nicht, was sie ein Student aus einem Nicht-Hochschulkanton kostet. Ihre Kosten sind nämlich höher; dafür sollten wir dankbar sein. Flugplatzgebühren: Ich habe deutlich gesagt,

man kann die Gebühren nicht einrechnen, das ist viel zu kompliziert. Aber wir bemühen uns, andere Abgaben in den Finanzausgleich einzurechnen. Wir haben schon einige Fortschritte gemacht. Anderes geht eben nicht. Mein Vor-schlag wäre aber ein weiterer Schritt in der richtigen Rich-tung.

**Bundesrat Schlumpf:** Ich hatte den Antrag von Herrn Stucky so verstanden, als ob zu diesen vier Faktoren ein fünfter hinzukommen sollte. Er hat mich darüber orientiert und es auch hier an der Tribüne gesagt, dass dem nicht so ist. Die entscheidenden Argumente, weshalb hier keine solche Bestimmung eingebaut werden sollte – obwohl die mate-rielle Tragweite nicht überschätzt werden darf, da folge ich der Ausführung von Herrn Stucky –, hat Herr Salvioni darge-legt: wir haben ein Finanzausgleichsgesetz. Dort sind die Kriterien aufgeführt. Diese würden es dem Bundesrat – er ist damit beauftragt – erlauben, das mit einzubeziehen, wenn es als gerechtfertigt erscheint und wenn der politische Wille dafür vorhanden ist.

In andere Gesetze, eben jetzt im Wasserrechtsgesetz, wieder Bemessungskriterien einzubringen, macht die Sache unübersichtlich. Ich kann hier aber nicht für den Bundesrat Stellung nehmen, ich tue das persönlich. Ich möchte Ihnen einfach diese Vorbehalte zu bedenken geben und schliesse mich dem Antrag an, den Antrag von Herrn Stucky aus diesen Gründen abzulehnen.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag Stucky 41 Stimmen  
Dagegen 59 Stimmen

#### Art. 74 Abs. 3bis, Ziff. II

##### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### Art. 74 al. 3<sup>bi</sup>, ch. II

##### Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

#### Angenommen – Adopté

#### Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Bundesgesetzes 104 Stimmen  
Dagegen 2 Stimmen

#### An den Ständerat – Au Conseil des Etats

#### Abschreibung – Classement

**Präsident:** Der Bundesrat beantragt Ihnen auf Seite 1 der Botschaft, die Motionen Bundi und Columberg abzuschrei-ben. – Das ist so beschlossen.

#### Zustimmung – Adhésion

#### Schluss der Sitzung um 12.55 Uhr

La séance est levée à 12 h 55

## **Nutzbarmachung der Wasserkräfte. Änderung des Bundesgesetzes**

### **Utilisation des forces hydrauliques. Modification de la loi**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1985
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	84.086
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.06.1985 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1166-1192
Page	
Pagina	
Ref. No	20 013 465